

Die Münsterschen Beiträge zur Geschichtsforschung wurden durch Theodor Lindner begründet; 1882 ließ er bei Ferdinand Schöningh in Paderborn das 1. Heft erscheinen. Mit dem 12. Hefte (1888) fand diese erste Lindner'sche Reihe ihren Abschluß.

Die Neue Folge wurde 1903 durch Aloys Meister ins Leben gerufen. Sie stellte sich einen umfassenderen Aufgabenkreis, entsprechend der gesteigerten Bedeutung, die das Studium der Geschichte an der neuen Universität Münster gewonnen hatte. Dieser zweiten Serie gehören 39 Hefte an, die Hefte 13 bis 51 der ganzen Reihe. Sie sind in dem Zeitraum von 1903 bis 1927 erschienen. Mit dem 6. Hefte der Neuen Folge ging der Verlag an die Universitätsbuchhandlung Franz Coppenrath in Münster über.

Die durch Lindner und Meister geschaffene Tradition soll durch die dritte Folge

aufgenommen und weitergeführt werden. Sie dient zunächst ganz allgemein der ernstesten historischen Forschung in Münster selbst. Über diesen engeren bisherigen Mitarbeiterkreis hinaus möchte die dritte Folge der Münsterschen Beiträge aber auch — als Ergänzung gleichsam zu den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde und der Historischen Kommission in Westfalen — wertvolle Untersuchungen zur westfälischen Geschichte, die außerhalb Münsters entstanden sind, sammeln und zum Druck befördern.

Dem Verlage der Universitätsbuchhandlung Franz Coppenrath in Münster und der Druckerei Karl Busch in Wattenscheid, die durch ihr Entgegenkommen das Erscheinen dieser dritten Folge ermöglicht haben, sei auch an dieser Stelle aufrichtiger Dank ausgesprochen.

Münster (Westf.), 21. März 1933

Anton Eitel

MÜNSTERSCHE BEITRÄGE ZUR GESCHICHTSFORSCHUNG

Herausgegeben von Dr. Anton Eitel
Professor an der Universität Münster

III. Folge I. Heft
(Der ganzen Reihe 52. Heft)

Dr. rer. pol., Dr. phil. Clemens Liedhegener

DAS KIRCHSPIEL HELLEFELD

Ein Beitrag zur Kenntnis der historischen,
wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse
des sauerländischen Bauernstandes



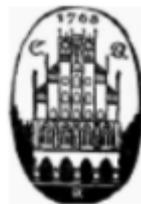
Münster (Westf.) 1933
Verlag der Universitäts- Buch Handlung Franz Coppenrath

DAS KIRCHSPIEL HELLEFELD

Ein Beitrag zur Kenntnis der historischen,
wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse
des sauerländischen Bauernstandes

von

Dr. rer. pol., Dr. phil. Clemens Liedhegener



Münster (Westf.) 1933

Verlag der Universitäts-Buchhandlung Franz Coppenrath



Alle Rechte vorbehalten
Druck von Karl Busch in Wattenscheid

Inhalt

VORWORT.....	6
QUELLEN UND LITERATUR.....	7
Karte des Kirchspiels Hellefeld.....	10
EINLEITUNG.....	11
Geschichtlicher Überblick über die einzelnen Kirchspielsgemeinden.....	11
ERSTER HAUPTTEIL.....	17
I. Grundherr und Obereigentümer.....	17
II. Zehntgerechtigkeit und Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse.....	40
III. Rechtliche Stellung und allgemeine Lage der Bauern.....	47
ZWEITER HAUPTTEIL.....	55
Die Hellefelder Mark.....	55
I. Lage, Markverfassung, Gerechtsame und Verpflichtungen der Markgenossen.....	55
II. Aufhebung der Markenverfassung und Teilung der Hellefelder Hohen Mark zwischen dem Großherzoglich-Hessischen Fiskus und den Markinteressenten.....	66
III. Teilung der Hohen Mark und der Binnermarken unter die einzelnen Markgenossen.....	69
ANHANG.....	79
I. Listen der Richter, Gerichtsschreiber und der Gerichtsschöffen des Gerichts Hellefeld.....	79
II. Geld Sorten und Münzfuß im Herzogtum Westfalen.....	81
III. Mastregister Hellefeld Anno Domini 1606.....	82
IV. Verzeichnis der den einzelnen Markbeerbten und Servitutberechtigten.....	85
V. Liste des im Jahre 1773 im Gericht Hellefeld befindlichen Viehes.....	89
Index.....	93

(S.5)

VORWORT

Die im Jahre 1912 von der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität als Dissertation angenommene Arbeit des Herrn Wilhelm Gregor: „Die alte Oberkellnerei Arnsberg“ gab mir Veranlassung, mich mit wirtschaftshistorischen Studien meiner engeren Heimat zu befassen. Leider mußten diese infolge meiner Teilnahme am Weltkriege sowie Ausübung meiner wirtschaftlichen Berufstätigkeit für eine Anzahl von Jahren unterbrochen werden, so daß ich erst jetzt ihr Ergebnis der Öffentlichkeit unterbreiten kann.

Für die Arbeit, die sich vorwiegend auf ungedrucktem Material aufbaut, bot sich mir eine reiche Ausbeute in dem Staatsarchiv Münster, dem Landständischen Archiv und der Regierung zu Arnsberg, dem Pfarrarchiv zu Hellefeld sowie auf dem Lohhof daselbst. Daneben benutzte ich die Vereinigten Westfälischen Adelsarchive sowie auch noch sonstige Quellen aus Privatbesitz. All diesen Stellen, deren bereitwillige Unterstützung mit Aktenmaterial und Nachrichten wesentlich zur Förderung

meiner Arbeit beizutragen, sei hiermit herzlicher Dank ausgesprochen.

Ein besonderes Wort des Dankes schulde ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Anton Eitel. Die innere Anteilnahme und Förderung der Arbeit sowie seine tatkräftigen Bemühungen, durch die mit meiner Abhandlung die Reihe Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung wieder aufgenommen wird, verpflichten mich zu aufrichtiger Dankbarkeit weit über diese Zeilen hinaus.

Münster, im Januar 1933

Der Verfasser

Auf Grund der vorliegenden Arbeit, die der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität als Dissertation vorgelegen hat, promovierte der Verfasser am 27. Juli 1932 zum Dr. phil.

(S.6)

QUELLEN UND LITERATUR

I. Staatsarchiv Münster

1. Stift Meschede:
 - a) Akten
 - b) Mescheder Lehnsarchiv
2. Kloster Wedinghausen:
 - a) Urkunden
 - b) Akten
3. Kloster Rumbeck:
 - a) Urkunden
 - b) Akten
4. Kloster Galiläa:
Urkunden
5. Herzogtum Westfalen, Landesarchiv:
Akten V, VI, VIII, X
6. Rentamt Arnsberg:
Akten
7. A. N. Z. Regierung Arnsberg:
III. Domänenregistratur

II. Staatsarchiv Düsseldorf:

Urkunden St. Andreas-Stift, Köln

III. Landständisches Archiv, Arnsberg:

IV. A Schatzungslisten

IV. Preußische Regierung, Arnsberg:

Teilungs-Recess der Hellefelder Mark No. 47/1

V. Staatliche Oberförsterei, Rumbeck:

Akten, Fach 8, Fase. I a.

VI. Vereinigte Westfälische Adelsarchive:

Geschäftsstelle Münster;/Archiv Ahausen; Akten von 1378 bis 1862

VII. Pfarrarchiv Hellefeld:

1. Urkunden über die Kirchengüter von 1405—1695
2. Akten betr. Pachthöfe 1662—1826
3. Lagerbücher und Abrechnungen 17. Jahrhundert
4. Akten betr. alte Rechte der Pfarrei von 1438—1758
5. Akten betr. Ablöseverhandlungen 1842—1888
6. Akten betr. Markenteilung 1803—1842

VIII. In privatem Besitz:

1. Lohhof, Hellefeld:

- a) Akten über das kurfürstliche Gericht zu Hellefeld von 1654—1694 (S.7)
- b) Nachrichten betr. die Hellefelder Mark und das Holzgericht von 1583—1812
- c) Schriftwechsel mit der Oberkellnerei Arnsberg von 1667—1796
- d) Vertrag zwischen dem Großherzoglich - Hessischen Fiskus und den Hellefelder Markgenossen vom Jahre 1812
- e) Nachrichten über die Ausübung der Jagd von 1726
- f) Nachrichten von 1600—1840

2. Röhrigshof, Hellefeld:

Nachrichten, die Hellefelder Mark betr., von 1674—1843

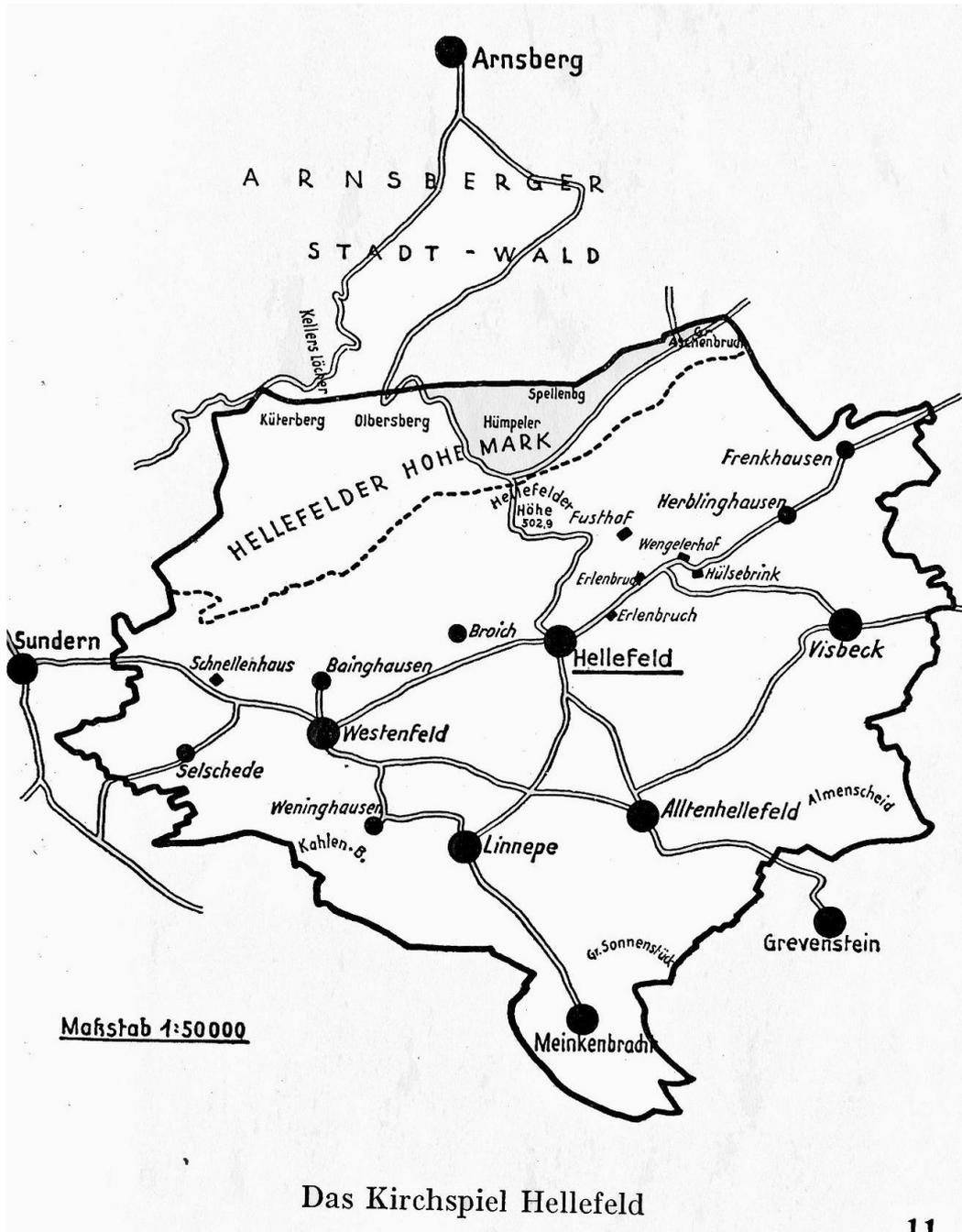
3. Broichhof zu Hellefeld:
Marken- und Ablösesachen von 1750—1843
4. Schaepershof zu Altenhellefeld:
Gewinnbriefe von 1725—1811
5. Robbertshof zu Altenhellefeld:
Erbkaufbrief über den Humperts-kotten zu Westenfeld vom 22. Februar 1617

=====

1. Arnold, W.: Studien zur deutschen Kulturgeschichte, Stuttgart 1862
2. Beusch, Paul: Eßfeld, eine fränkische Bauerngemeinde, Würzburg 1907
3. Blätter zur näheren Kunde Westfalens: Jahrgang 1877, Meschede
4. Bollnow, Hermann: Die Grafen von Werl. Genealogische Untersuchungen zur Geschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts. Phil. Diss. Greifswald 1930
5. Gordes, Franz: Die direkten Steuern im kurkölnischen Herzogtum Westfalen. Phil. Diss. Hüs-ten 1912
6. Emmerich, M.: Neues statistisches Handbuch des Regierungsbezirks Arnsberg. Nebst einer Darstellung der topographischen und geographischen Verhältnisse dieses Bezirks. Arnsberg 1862
7. Fahne, A.: Geschichte der Dynasten, Freiherrn und Grafen von Bocholtz. I. Bd. II. Abt. Köln 1859
8. Féaux de Lacroix, Karl: Geschichte Arnsbergs. Arnsberg 1895
9. Grafe, Josef: Die Nutzung der Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Klosters Rumbeck in Bd. 87 der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertums-kunde (herausgegeben von Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster 1930 (als Westfälische Zeitschrift bezeichnet). (S.8)
10. Gregor, Wilhelm: Die alte Oberkellnerei Arnsberg. Phil. Diss. Münster 1911
11. Grueber, B.: Die Kirche zu Hellefeld, Westfalen, in Bd. 26 der Westfälischen Zeitschrift. Münster 1866
12. Höynck, F. A.: Geschichte der Pfarreien des Dekanates Arnsberg. Hüsten (ohne Jahres-zahl)
13. Inama-Sternegg, K. Th. von: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 4 Bde. Leipzig 1879—1901
14. Kerckerinck zur Borg, von, Freiherr: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstan-des. Berlin 1912
15. Köster, Karl: Zur Vermögensverwaltung des Stiftes Meschede im Mittelalter in Bd. 67 der Westfälischen Zeitschrift. Münster 1909
16. Kötzschke, Rudolf: Rheinische Urbare, Bd. 2 in Publikationen der Gesellschaft für Rheini-sche Geschichtskunde, XX., 2. Bd. Bonn 1906
17. Liedhegener, Clemens: Das Würzburger Universitätsgut Mariaburghausen von 1582—1880 in Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Bd. 52. Leipzig 1915
18. Ludorff, A.: Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Arnsberg. Münster 1906

19. Maurer, von, G. L.: Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856
20. Meister, Alois: Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft in Bd. 64 und 65 der Westfälischen Zeitschrift Münster, 1906 und 1907
21. Pieler, J.: Entstehung des Herzogtums Westfalen und der Grafschaft Arnsberg in: Statistik des Kreises Arnsberg, erstattet von dem Königlichen Landrat Freiherrn v. Lilien. Arnsberg 1875
22. Ruhrwellen: Arnsberger Heimatblatt für das Land und Volk an der Ruhr. Beilage zum Zentral-Volksblatt für das gesamte Sauerland, Arnsberg. Jahrgang 1923—1931
23. Schmitz-Kallenberg, Ludwig: Monasticon Westfaliae. Münster 1909
24. Scotti, J. J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im ehemaligen Kurfürstentum Köln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463—1816. I. Abtlg. 2 Teile, Düsseldorf 1830 (zitiert: Scotti I mit Nummer)
25. Seibertz, Joh. Suitbert: Rechts- und Landesgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. I und 2, Arnsberg 1845. Bd. 3, Arnsberg 1864 (S.9)
26. Seibertz, Joh. Suitbert: Urkundenbuch zur Rechts- und Landesgeschichte des Herzogtums Westfalen, Arnsberg, Bd. I, 1839, Bd. 2, 1843, Bd. 3, 1854 (zitiert: Seibertz U. B. mit Nr.)
27. Seibertz, Joh. Suitbert: Quellen der westfälischen Geschichte, 2 Bde. Arnsberg 1857
28. Seißenschmidt, J.: Geschichte der Uentropen Mark in Bd. 18 der Westfälischen Zeitschrift, Münster 1857
29. Sommer, Joh. Friedr. Josef: Die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland. Erster Teil. Herzogtum Westfalen. Hamm und Münster 1823
30. Wagener, Ferdinand: Kloster Brunnen in Geschichte und Erzählung. Hüsten 1929
31. Westfälisches Urkundenbuch: Bd. VII und VIII, Münster 1907 und 1908 (zitiert: W. U. B. mit Nummer) (S.10)

Karte des Kirchspiels Hellefeld



EINLEITUNG

Geschichtlicher Überblick über die einzelnen Kirchspielsgemeinden

Etwa halbwegs der im Jahre 1855 erbauten Straße Freienohl-Sundern, am Abhänge eines langgestreckten, waldigen Höhenzuges (502,9 m), 10 km südlich der Kreis- und Regierungshauptstadt Arnberg liegt das Kirchdorf Hellefeld, welches mit den Ortschaften Herblinghausen, Visbeck, Altenhellefeld, Linnepe, Meinkenbracht und Westenfeld von jeher das gleichnamige Kirchspiel bildet und wegen seines besonders hohen Alters im Volksmunde den Namen „Altes Testament“ führt.

1. Hellefeld

Treten wir in eine Betrachtung des Ursprungs und der Entwicklungsgeschichte unseres Dorfes ein, so finden wir, daß es mit zu den ältesten Siedlungen des Sauerlandes gehört. Die urkundlichen Nachrichten reichen schon bis in die karolingische Zeit zurück. Zum ersten Mal begegnet uns der Name des Ortes in dem ältesten Werdener Urbar (A 88), dessen Abfassung nach Kötzschke¹ **unmittelbar** nach dem Tode des Bischofs Hildigrim II. (886 Dez. 21) entstanden ist, als die von den Mönchen gewählten Äbte die Leitung des Klosters bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1803 übernahmen. In dem dritten Teil dieser Handschrift, die Kötzschke² **als die westfälischen** Heberegister bezeichnet, heißt es auf Blatt 34b: *De ministerio Thiadradi in pago Lohtorpe in uilla Heliueldun Tidbald de dimidio manso II. sol et nihil amplius*³.

Urkundlich wäre damit die Existenz unseres Ortes bereits für das Ende des 9. Jahrhunderts festgestellt.

Um welche Zeit aber seine eigentliche Gründung erfolgte, darüber fehlen irgendwelche schriftlichen Aufzeichnungen. Leider

haben sich auf unserem Gebiete keine Spuren einer längst verschwundenen Kulturstufe (Steinwaffen, Gräber usw.) finden lassen, die uns evtl. Anhaltspunkte für die Altersbestimmung unseres Dorfes bieten.

(S.13)

Eine feste Besiedlung unseres Gebietes durch Ansiedler germanischer Abstammung dürfte jedenfalls wohl im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt durch die Sigambrier erfolgt sein, die von den Römern jenseits des Rheines an die Waal verpflanzt wurden. In die leergewordenen Sitze der Sigambrier rückten die Marsen ein, deren Name aber um die Mitte des 1. Jahrhunderts nicht mehr erscheint. Bald darauf wurden die im Norden der Lippe wohnenden Brukterer von den benachbarten Angrivariern (daher der Name Engern) unterjocht, aber doch nicht gänzlich verdrängt, da sie im 8. und 9. Jahrhundert mit ihren Wohnsitzen zwischen Ruhr und Lippe genannt wurden. Seit Mitte des 7. Jahrhunderts rückten die Sachsen von jenseits der Weser in unser Land, das sie unter fortwährenden Kämpfen mit den Westfranken bis zum Rhein einnahmen. Zur Zeit der Gaueinteilung, die Karl der Große nach Besiegung der Sachsen in Westfalen schuf, lag Hellefeld mit Oedingen und Stockhausen im sog. Lochtropfgau⁴.

Bei der Wahl der Örtlichkeit für die zu gründenden Siedlungen mußten natürlich die territorialen Eigenschaften den Ausschlag geben. Die Abhängigkeit des Menschen von der Natur wird eben am intensivsten empfunden auf primitiver Kulturstufe, weshalb der Ursiedler stets solche Orte wählte, wo ihm die Natur am meisten entgegenkam.

Eine solch günstige Siedlungsstätte scheint nun der Platz gewesen zu sein, auf dem heute unser Dorf steht. Das legt auch sein

¹ Kötzschke a. a. O. S. C. XX. 1

² Ebenda. II Urbar. A. S. 73

³ Wie lange diese näheren Beziehungen zum Stift Werden bestanden haben, läßt sich nicht genau ermitteln; jedenfalls befindet sich in dem Verzeichnis von Hufen, die vom

Abt Heithanrich (1015—1030) dem Klostervogt Hermann (II zu Wer!) überlassen wurden, auch eine in Heliueldon. Vergl. Kötzschke III. Urbar. § 50. S. 136

⁴ Bolkow. a. a. O. S. 9

ursprünglicher Name nahe. In dem ältesten Werdener Urbar erscheint nämlich das Dorf unter dem Namen „Heliueldun“, den es bis zum Ausgang des Mittelalters unter verschiedener Schreibart (hyleuelden, heliuelde, heleuelde, heluelde) beibehält. Da dieses Wort aus „hele“ und „feld“ besteht und hele die Höhe bezeichnet, dürfte der Name Hellefeld als „Feld an der Höhe“ abzuleiten sein. Es befand sich am Abhänge der hele (Höhe) ein verhältnismäßig ebener Platz, der für Siedlungszwecke willkommen sein mußte, da er eine beschwerliche Rodung nicht notwendig machte.

Der in dem Werdener Urbar erwähnte Ort Heliueldun läßt mit Bestimmtheit den Schluß zu, daß unser Dorf eine karolingische Siedlung war. Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß es schon früher gegründet war. Diese Annahme wird auch noch auf andere Weise gestützt, nämlich durch den Dorfnamen selbst; denn in den Quellen und Studien zur deutschen Kulturgeschichte zählen diejenigen Orte, deren Benennungen in Beziehungen zu Bäumen, Wäldern, Höhen usw. stehen, mit zu den ältesten Siedlungen⁵.

Die Art und Weise der Siedlung scheint sich in der Form vollzogen zu haben, daß am Rande des Baches die ältesten Gehöfte (S.14) entstanden, wie es das Beispiel der Nachbarorte Altenhellefeld und Linnepe lehrt. Am Rande des Baches entlang zog sich (einer alten Sage nach) die sogenannte Königsstraße. Auf dem zu den Gehöften gehörenden Grund und Boden entstanden dann in späterer Zeit, als die Kopffzahl der einzelnen Familien zu groß geworden war, neue Höfe, angelegt von den Angehörigen der einzelnen Familienverbände.

Die Unregelmäßigkeit in der Anlage und die zeitliche Verschiedenheit der Entstehung dieser Höfe erklären zur Genüge ihre planlose

Eingliederung in das Dorfganze. In seiner weiteren Entwicklung zeigt dann das Dorf ein etwas anderes Bild. Eine Hauptstraße von Osten nach Westen durchschneidet es an einer höher gelegenen Stelle. Am Ostrande des Dorfes, auf einer Anhöhe, stand die Kirche, die einer alten Sage nach ein Holzbau gewesen sein soll. Die Holzkirche muß jedoch schon im 12. Jahrhundert, vielleicht schon früher, verschwunden sein⁶.

In einer Urkunde vom 11. März 1179⁷ bestätigt der Erzbischof Philipp I. die Übertragung eines wüsten Bauernhofes an der Ruhr seitens der Äbtissin Adelheid von Meschede und die vom Pfarrer von Hellefeld erfolgte Überweisung eines nahe dabei gelegenen Hofes an das Kloster Küstelberg. Bei dieser Gelegenheit kommt Heinrich, Priester in Hellefeld, als Mitüberlasser vor, indem es heißt: *Sciendum quoque quod idem fratres, fundos memoratos susceperunt, ab ecclesia meschedensis, per manum venerabilis domine Adeleidis abbatisae ac comitis Heinrici de Arnesberg aduocati ecclesiae et procuratore abbatiae et Heinrici, sacerdotis in Hieleualden.*

Es existierte also gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine einheitliche Pfarrei Hellefeld, deren Kirchenvermögen sich wahrscheinlich schon in einem guten Zustande befunden hat, da der Pfarrer einen Hof abzutreten imstande war. Die Pfarrgründung selbst fällt mithin in eine etwas frühere Zeit und dürfte auf eine Einrichtung seitens des Frauenstiftes Meschede zurückzuführen sein, zu dem die Urkunde von 1179 ältere Beziehungen vermuten läßt⁸.

Die alte im Jahre 1876 abgebrochene Pfarrkirche zählte mit zu den ältesten des Sauerlandes. Da das alte Gebäude⁹ nicht das (S.15) geringste Einschicksel aus späterer Zeit erkennen ließ, sondern in allen Teilen eine einheitliche und gleichwertige Anlage verriet, so ergibt

⁵ Vergl. Arnold a. a. O. S. 63

⁶ An der westlichen Seite des alten noch heute erhaltenen Kirchturms befinden sich 4 eiserne Klammern, die von oben links nach unten rechts gelesen, die Jahreszahl 1152 ergeben

⁷ Seibertz, Urkundenbuch No. 76

⁸ Nach der Umwandlung des Mescheder Frauenstiftes in ein Männerkloster überwies der Erzbischof Heinrich II,

von Köln am 19. August 1319 vier gut dotierte Pfarreien, auf welche dem Stift Meschede das Präsentationsrecht zustand, den Dignitarien des Kapitels zur Vergebung oder eigenen Verwaltung, H, wurde als erste dieser Pfarreien dem Stiftsdechanten zugeteilt und mußte demselben jährlich 3 Mark entrichten, Vergl. Seibertz U. B. No, 576

⁹ Grueber in Westf. Zeitschrift, Bd. 26, S. 275

sich mit beinahe voller Gewißheit, daß die Ausführung mindestens in den Anfang des 12. Jahrhunderts verlegt werden und sogar im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts stattgefunden haben dürfte. Auch der um die Erforschung der Geschichte Westfalens so hochverdiente Kreisgerichtsrat Dr. Seibertz verlegt die Erbauung der Kirche in die Zeit des Erzbischofs Anno II. (1056 bis 1075)¹⁰.

Noch stärker und einschneidender als die Wandlungen in den Siedlungen sind die -Änderungen, welche in der Dorfmark im Laufe der Jahrhunderte vor sich gegangen sind. Die ersten Siedler fanden, wie bereits erwähnt, am Abhänge der Höhe eine freie ebene Fläche vor. Die Flurbenennungen legen es nahe, daß diese Fläche nichts anderes war als ein Stück niedergebrannten oder niedergelegten Urwaldes (Heide, Hollekop, Osterfeld). In einiger Entfernung vom Dorfe aber tragen die Felder Benennungen, welche auf frühere Wasser- oder Sumpfflächen hinweisen, wie Erlenbruch, Bruch. Hinter diesen folgen große Flurteile, deren Namen auf früheren Waldbestand schließen lassen (Stemberg, Hegeten, in den lichten Eichen, Wulffkammer, Hardt, Sticlesloh).

Auf diesem freien Gebiete konnten die ersten Siedler leicht ihren Lebensunterhalt gewinnen. Es herrschte ja überwiegend Weidewirtschaft, es genügte wenig Land, um den Bedarf an Getreide zu decken. Der Getreidebau wurde offenbar durch die gemeinsame Tätigkeit aller Dorfgenossen ausgeübt. Deshalb fehlt auch in der unmittelbaren Umgebung des Dorfes die gewannmäßige Gestaltung und Verteilung des Feldes. Die Äcker zeigen hier eine etwas mehr quadratische Form. Bald wird jedoch das Ackerfeld zu klein, man muß andere Striche Feld in Anbau nehmen. Nun beginnt auch die Gewinnverfassung in die Gemarkung einzudringen und so lange zu herrschen, bis die letzte Rodung und Urbarmachung vollzogen ist. Im einzelnen lassen sich die verschiedenen Gewanne auf unserer Gemarkung nicht mehr scharf abgrenzen, da zahlreiche Besitzveränderungen es unmöglich

machen, die ursprünglichen Besitznummern aufzufinden.

Im allgemeinen war für die Anlage der Gewanne die Gestalt und Beschaffenheit des Bodens maßgebend, ferner der Umstand, allzu feuchte Stellen zu vermeiden, nach Möglichkeit unbewaldetes Terrain zur Urbarmachung zu nehmen und die Äcker schließlich so anzulegen, daß beim Auftreten großer Niederschläge das Wasser abfließen konnte.

Wie lange es gedauert hat, bis die Urbarmachung der ganzen heutigen Feldmark vollzogen war, läßt sich nicht mehr feststellen. Sobald aber durch umfangreiche Rodungen der Waldbestand (S.16) bedeutend zusammengeschnitten war, entstand natürlich auch an den Forstgründen ein wirtschaftliches Interesse, weshalb nun einem jeden in der Gemarkung Eingesessenen sein Recht am gemeinsamen Walde genau umgrenzt zugewiesen wurde, worüber wir noch im zweiten Hauptteil der Abhandlung „Die Hellefelder Mark“ berichten werden.

Als nächste auf Hellefeld bezügliche geschichtliche Nachricht wird die Urkunde des Abtes Adolf von Grafschaft vom 29. Juli 1228¹¹ angeführt, wonach zwei Eheleute dem Kloster ihre Freiheit gegen den Besitz eines Hofes zu Attendorn hingeben. Unter den Zeugen erscheint u. a. der Ministeriale Winandus de Heleuelde.

Als weitere Ministeriale begegnen uns in dem Güterverzeichnis des Grafen Wilhelm von Arnsberg vom 10. Juni 1313¹² **Gervinus de Heleuelde**, der daselbst einen Hof zu Lehen trug, ferner Gerhardus de Heleuelde, der mit einem Hof in Dasse bei Arnsberg belehnt war. Die Spur der Ministerialen läßt sich nicht weiterverfolgen.

Sehr wichtig für die Lokalgeschichte des Ortes ist das Lagerbuch über den Bestand der Grafschaft Arnsberg aus dem Jahre 1368¹³. **Es** ist dieses das älteste Dokument, das uns eine Reihe von Hofstätten kennen lehrt, die im ständigen "Besitz des Grafen standen und die Zins- und Gültverpflichtungen aufführt. Unter

¹⁰ Ebenda S, 273

¹¹ Seibertz U. B. Nr. 1083

¹² Seibertz U. B. Nr. 556

¹³ Ebenda Nr. 795

den zu Gunsten des Grafen belasteten Grundstücken erscheint an erster Stelle *de elenbrücke*, und zwar mit II mald.¹⁴ *silig*.¹⁵ II mald. orde¹⁶ et X mald. *auene*¹⁷, worunter der heutige Fuestes- und Wengelerhof anzunehmen sind. Diese Annahme wird bewiesen durch die Heranziehung anderen urkundlichen Materials, insbesondere der Specification des Richters Nikolaus Gambach zu Hellefeld und Grevenstein vom 3. Oktober 1662¹⁸.

Eine weitere mit einem mald. *auene* belastete casa ist der Bulbergskotten¹⁹, *der mansus dicti Drank* mit I. mald. *auene* der Schlottmannshof, was sich aus einem heute noch gebräuchlichen Flurnamen erklärt. Als Haupthof des Grafen erscheint jedoch der *deme verembroke* (Broichhof) mit einer jährlichen Abgabe von VIII. mald., was ebenfalls aus der oben genannten Specification (S.17) hervorgeht. Ferner bezog der Graf aus dem Ort noch VI. mald. *silig* und IV. mald. *auene*. Die Auffindung dieser Höfe ist uns leider nicht mehr möglich.

Am 25. August 1368 verkauften der Graf Gottfried IV. von Arnsberg und seine Gemahlin Anna von Cleve ihre Grafschaft für 130.000 Goldgulden an das Erzstift Köln. Dorf und Kirchspiel Hellefeld, das eine Größe von 20.319 Arnsberger Morgen hatte²⁰, *teilten* fortan die weiteren Schicksale des kurkölnischen Sauerlandes.

2. Altenhellefeld

Von diesem Ort ist zuerst die Rede in einer Urkunde vom 2. Mai 1236²¹. *In dieser überläßt* Graf Gottfried III. von Arnsberg dem Kloster zu Rumbeck den Zehnten in Aldenheleuelde, den er vom Erzbischofe, von ihm aber Gotzwin, Schulte zu Soest, zu Lehen trug, mit der Bestimmung, daß dasselbe vom

¹⁴ mald = Malter, ein wechselndes Maß von mehreren Scheffeln, Zu Arnsberg, Allendorf, Affeln, Balve, Hellefeld und Oelinghausen - 8 Scheffel — 4 Mütten = 32 Spant = 96 Becher

¹⁵ silig = siligo = Roggen

¹⁶ Ordei = hordeum = Gerste

¹⁷ auene = Haber

¹⁸ Im Archiv des Vereins für Westfälische Geschichte und Altertumskunde Abtlg. Paderborn; abgedruckt bei Wilhelm Gregor a. a. O. S. 36—58

herewadium (Heergewesen) und anderen Lasten befreit sein sollte.

Zum zweiten Male finden wir den Ort 1250 erwähnt. Am 12. Juli dieses Jahres verzichteten Graf Gottfried III., Conrad von Rüdenberg, Burggraf von Stromberg mit seinem Sohne Heinrich, dann Heinrich, Schulte zu Soest und dessen Bruder in einer gemeinsam ausgestellten Urkunde auf ihre Rechte am Zehnten zu Altenhellefeld zu Gunsten des Klosters Rumbeck²².

Aus weiteren Urkunden von 1313 ersieht man, daß Theodor de Visbecke gräfliche Güter zu Altenhellefeld zu Lehen trug und 1 Scheffel Vogtbeede bezog, also Schutzvogt des Ortes war.

3. Visbeck

(Visbeke, auch Visibecke, Vischbick = Fischbach) erscheint zuerst 1247 als Sitz eines Ministerialen, der Official des Stiftes Meschede und mit gräflichen Gütern belehnt war. In einer Urkunde, worin die Äbtissin Jutta von Meschede eine Hufe in Altenhellefeld gegen Rumbeck austauscht, wird als Zeuge Conrad von Visbecke benannt²³. *Dieser Ministeriale* tritt ferner auf als Zeuge in einer Urkunde vom Jahre 1263²⁴, *in der die Äbtissin Agnes mit dem Konvent von Meschede auf ihre Ansprüche an dem Schloß und der Stadt Eversberg verzichtet* und sodann in einer Urkunde, vom 20. April 1266²⁵, *worin Graf Gottfried III. von Arnsberg dem deutschen Orden das Eigentum des Hofes zu Mühlheim verkauft*. Des weiteren treffen wir Conrad im Jahre 1268²⁶ (S.18) beim Erwerb von Gütern zu Laer und Druvethe bei Eversberg seitens der Äbtissin Agnes von Meschede für ihr Stift an.

¹⁹ Bulbergskotten ist das Gelände, auf dem das heutige Vikariegebäude steht,

²⁰ Emmerich a. a. O. S. 2

²¹ Seibertz U. B. Nr. 228

²² Ebenda Nr. 261

²³ W. U. B. Nr. 649. Bei Ludorff, a. a. O. S. 78 ist der Ort Visbeck erst 1263 erwähnt

²⁴ Seibertz U. B. Nr. 329

²⁵ Seibertz U. B. Nr. 336

²⁶ Ebenda Nr. 344

Ein anderer Ministeriale namens Theodor findet urkundlich 1291²⁷ und 1295²⁸ Erwähnung, und zwar im ersteren Jahre beim Verzicht der Brüder Kraft und Widekind von Grafenschaft zu Gunsten des Klosters daselbst auf ihre vogteilichen Ansprüche an dem Hofe zu Glindfeld und im letzteren beim Verkauf der Hälfte der von Köln lehnährigen Grafenschaft im Kirchspiel Velmede seitens Conrads II} von Rädenberg an den Grafen Ludwig von Arnsberg. Im Jahre 1308²⁹ ist Theodor von Visbeck nochmals als Zeuge in einer Urkunde genannt, als Gerhard von Räden seine Güter zu Schmerlike, welche er von der Äbtissin zu Meschede zu Lehen trug und für welche er derselben seine Äcker zu Lippstadt hinwieder zu Lehen aufgetragen hatte, dem Kloster Benninghausen schenkte. Aus dem Visbecker Ministerialengeschlechte bekleidete im Jahre 1289 Heinrich den Bürgermeisterposten zu Brilon, was wir einer Urkunde entnehmen³⁰, worin der Bürgermeister und Rat daselbst die Bedingungen, unter denen Bürger und Auswärtige in die Bürgerschaft der Krämer und Kaufleute aufgenommen werden sollten, festsetzten. Derselbe Heinrich von Visbeck bestätigte 1277³¹ als Zeuge den Verkauf eines Gutes zu Dorslon seitens des Ludwig genannt Witte Pape an den Knapen Arnulf von Almen vor dem Gerichte zu Brilon.

Nach dem Güterverzeichnis des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg aus dem Jahre 1338³² war Thomas von Visbeck mit zahlreichen gräflichen Gütern belehnt, und zwar finden wir aufgeführt *Curiam in Suttorp, III ¼*

²⁷ Ebenda Nr. 439

²⁸ Ebenda Nr. 451

²⁹ Ebenda Nr. 523

³⁰ Seibertz U. B. Nr. 428

³¹ Seibertz U. B. Nr. 379

³² Ebenda Nr. 665

³³ Ebenda Nr. 941

³⁴ Die Ritterschaft zählte damals den Urkunden zufolge 167 Mitglieder aus 84 verschiedenen Geschlechtern], die nach 400 Jahren bis auf 8 sämtlich ausgestorben waren. Des Interesses halber dürfte erwähnt werden, daß aus unserer unmittelbaren Nähe an der Erblandvereinigung noch teilgenommen haben: Volpert von Meyneckbracht und Diderich gnt. de Schaede zu Grevenstein. Aus letzterem Geschlecht finden wir 1344 Johann Schaede als Pastor zu Hellefeld. Fahne a. a. O. S. 155

mans. in Visbecke, in veteri Heleuelde III mans. et I. cas. et in veteri Aflen I. mans. et in Yascapen in parochia Bye I. mans. et III. cas. in Kalle et in Nierendorp ex parochia Yflepe (Altenilpe) ex uno manso V. untias et V. pullorum reditus et in Berlar I. mans. et in Herdinchusen I. mans. et I. mans in Rycklinghusen. Bei der am 10. Oktober 1437³³ seitens der Landstände (Städte und westfälische Ritterschaft) errichteten Erblandvereinigung zum wechselseitigen Schütze erscheinen unter der ghemeynlike de alige Ritterschoppe der lande des Marschalkamptes in Westphalen und der Graveschoppe to Arnsbergh u. a. Volpert und Diderik von Vyssbecke³⁴, die uns noch an anderer Stelle beschäftigen werden. (S.19)

Endlich stoßen wir noch auf einen Hermann aus dem Visbecker Geschlechte, der das Amt eines Abtes des Klosters Grafenschaft bekleidete und in einer Urkunde vom 22. November 1483³⁵ alle Prälaten und Richter ersucht, sich des Richtens über Eyckhovens Hof zu Gledorp zu enthalten, da dieser ein freiritterliches Lehngut sei.

In Visbeck selbst erscheint 1337 noch Erenfridus dictus Quaterlant als gräflicher Lehns-träger von II mans.³⁶

4. Linnepe

Diesen Ort lernen wir zuerst 1313³⁷ kennen, als Nolthard von Matenbicke die Hälfte des Zehnten daselbst erhält. Ferner war um diese Zeit Conradus dictus Ketteler³⁸ sowie Robertus oppidanus in Grevenstein mit je einem hob.

³⁵ Seibertz U. B. Nr. 988, An einem durchzogenem Pergamentstreifen dieser auf Papier geschriebenen Urkunde hängt das Siegel des Abtes in grünem Wachse. Es ist rund und stellt in einer gotischen Nische einen sitzenden Prälaten mit Stab und Mitra dar, der das Visbecksche Wap-pen, zwei mit dem Rücken gegeneinander gebogene Fi-sche zu seinen Füßen hat. Die Unterschrift ist: „Herman-nius de Visbach, abbas in Grashoff“. — Der Burghof der Ministerialen zu Visbeck befand sich oberhalb der jetzi-gen Stallgebäude des Landwirtes Schermann und trägt heute noch im Volksmund die Bezeichnung: „Scher-manns Burg“.

³⁶ Seibertz U. B. Nr. 665

³⁷ Ebenda Nr. 556

³⁸ Jetziges Trutengut

dasselbst belehnt. Im Jahre 1368 finden wir die Mühle im Besitze des Grafen angeführt, der aus ihr V mald. silig und duo tal. cere³⁹ bezog.

5. Westenfeld

Der Eintritt dieses Ortes in die Geschichte erfolgt um 1313⁴⁰, als Johann von Essleue und seine Söhne Heinrich und Heidenreich vom Grafen Wilhelm den Zehnten übertragen erhalten. 1368 befindet sich Hermann von Binolen senior im Besitze des vierten Teiles des Zehnten in Westenfeld. Auch wird in diesem Jahre die gräfliche Mühle genannt, die sex mald. silig. und duo tal. cere Einnahmen brachte.

Wie wir weiter urkundlich feststellen können⁴¹, waren in Westenfeld, ebenso in den Nachbarorten Weninghausen und Linnepe die Gebrüder Diderich, Hermann, Heidenreich und Krafft Rump und Veddern von der Wenne und die Brüder Johann, Volpert, Diderich und Heidenreich von Cobbenrode im Besitz des Zehnten, die jedoch hierauf auf Intervention des Landdrosten und der Räte zu Arnsberg auf Montag nach Kreuzerhöhung 1498 als (S.20) nächste Erben von zeitiger gedechtnisse Susster Margareta von Huckelhem (Galiläa) Verzicht leisten.

6. Weninghausen

Die urkundliche Quelle hierüber reicht in das Jahr 1253⁴² zurück. Sie enthält eine Entscheidung des Grafen Gottfried III. von Arnsberg, kraft deren mit Einwilligung der Markgenossen dem Kloster Oelinghausen der Abbenbusch und die alte Wiese in der Linner Mark⁴³

übertragen werden. Diese Urkunde führt u. a. Lambertus de Wenninhausen als Zeugen an. Ferner begegnet uns Lambertus de Wenninhausen mit III. solidor⁴⁴. *reditus in Grutbecke et III. solidorum in Halingen*⁴⁵. Die dritte geschichtliche Nachricht über Weninghausen stammt aus dem Jahre 1338⁴⁶, in dem Herman von Binolen mit seinen Söhnen Hermann und Heinrich als Lehnsträger der gräflichen curtis (Haupthof) *cum suis attinentiis* bezeichnet wird.

7. Meinkenbracht

Soweit die geschichtlichen Nachrichten reichen, befand sich dieser Ort im Besitze des Herforder Frauenstiftes und gehörte mit einigen Gütern in der Nachbarschaft zur Herforder Villikation oder zum Schultheißenamt Schönholthausen. In einem Register⁴⁷ Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts heißt es: Villikatio in Sconeholte solvit annuatim.....2 solidi in Menkebracht.

In dem Orte waren später neun Stiftsgüter, denen neun Schafe als Abgabe entsprachen.

Nach dem Bestandbuch der Grafschaft Arnsberg aus dem Jahre 1368⁴⁸ hatte in Meinkenbracht Arnold von Oysterendorp⁴⁹ dye Teyntloese (Zehntlöse), ebenso in Vrenkhusen⁵⁰, ferner zu deme Schnellenhuys und in Selschede.

Außerdem finden wir von Oysterendorp in Linnepe, Weninghausen, Westenfeld und Boyninchusen⁵¹ zehntberechtigt und in Altenhelfeld im Genüsse von 3 Maltern Frucht.

(S.21)

³⁹ cere = Wachs

⁴⁰ Seibertz U. B. Nr. 556

⁴¹ Ebenda Nr. 990

⁴² Ebenda Nr. 379

⁴³ Linner Mark = Kirchlinder Mark

⁴⁴ Seibertz U. B. Nr. 551

⁴⁵ Aus einer Mark, gewöhnlich Münzeinheit, zum Rechnen ein bestimmtes Gewicht — gewöhnlich 16 Loth — im Golde — 36 Dukaten; in Silber — 8 Taler. In Silber sollten

1282 — 13 solidi und 4 denare in pondere geprägt werden, Vergl. Seibertz Urkundenbuch III, S. 531

⁴⁶ Seibertz U. B. 665

⁴⁷ Darpe; Einkünfte Register der Abtei Herford S, 56

⁴⁸ Seibertz U, B. Nr., 795

⁴⁹ Ministeriale des Grafen zu Arnsberg und Burgmann zu Grevenstein

⁵⁰ Frenkhausen

⁵¹ Bainghausen bei Westenfeld

ERSTER HAUPTTEIL

I. Grundherr und Obereigentümer

Wie aus vorstehenden Darlegungen hervorgeht, war das Arnsberger Grafengeschlecht im Kirchspiel Hellefeld sehr begütert.

Neben den grundherrlichen Rechten stand dem Grafen auch die niedere und hohe Gerichtsbarkeit sowie die Befugnis zu, Steuern und steuerähnliche Abgaben in den einzelnen Kirchspielsgemeinden zu erheben. So bezog er im Jahre 1368¹ **an petitionibus² ex officio** heleuelde (d. i. aus dem Amte) XIV Marc teyngeld³, **ferner VIII Marc tornschete⁴ und XIV Marc korpennge⁵.**

Nach dem Übergang der Grafschaft Arnsberg auf das Erzbistum Köln im Jahre 1368 finden wir das 1321 urkundlich belegte⁶ Gericht in Hellefeld wieder, das in folgende Bauerschaften eingeteilt war:

1. Visbeck mit Herblinghausen und Frenkhausen,
2. Altenhellefeld,
3. Linnepe mit Weninghausen,
4. Kirchhellefeld mit Westenfeld, Selschede, Schnellenhaus und Bainghausen und vom Wennestrang noch Oberberge, Olpe und Niederberge.

Das Gericht bestand aus einem Richter, einem Gerichtsschreiber und mehreren Gerichtschöffen⁷.

Es war zuständig in allen Zivilgerichtssachen der Gerichtseingesessenen. Für Kriminalsachen war es nur Untersuchungsgericht, während die Entscheidung bei der Kanzlei in Arnsberg lag.

Über den äußeren Verlauf der Verhandlungen, die am häufigsten vorkommenden Straffälle, Vorladungen von Zeugen, Fällung des

Urteils usw. sind uns keine Nachrichten überliefert worden. (S.23)

Dagegen findet sich eine Anzahl Urkunden, welche sich mit Schuldverschreibungen, Abfindung von Erbteilen von einzelnen Höfen, Käufen usw. befassen. In diesem Zusammenhang dürfte der Inhalt einer Urkunde aus dem Jahre 1674 von Interesse sein, worin sämtliche Kirchspieleingesessenen zu Protokoll erklären, daß sie von der Pfarrkirche Hellefeld, vertreten durch den damaligen Pastor Borst und die Kirchenprovisoren Thönis Lohmann und Johann Otte ein Kapital von 400 Reichstalern zur Bezahlung der Monatsgelder für die einquartierten kaiserlichen Kriegsvölker geliehen hätten⁸.

Sie verpflichten sich, dieses Kapital, das die Pfarrkirche bisher an der Stadt Salzkotten im Stift Paderborn stehen hatte, jährlich 14 Tage vor oder nach dem Osterfeste mit 20 Reichstalern zu verzinsen und haben als Bürgen gesetzt Tigges Schulte zum Broich, Thönis Cracht und Jobst Grote zu Altenhellefeld, Johann Möller und Johann Schmidt zu Linnepe, Blasius Droste und Hans Becker zu Meinkenbracht, Johann Linnenborn, Schulte zum Schnellenhaus, Hans Vretsmann zu Westenfeld, Johann Röhrig zu Kirchhellefeld, Jobst Göbbel zu Frenkhausen, Johann Vogtmann zu Herblinghausen, Johann Schulte und Johann Schermann zu Visbeck.

Daneben war das Gericht Hellefeld aber noch mit einer anderen Aufgabe, nämlich mit der lokalen Durchführung der Verwaltung in seinem Sprengel betraut, während die Oberaufsicht im Herzogtum der Westfälischen Regierung zu Arnsberg, bestehend aus Landdrost und Räten, zustand. Es ist als ein Grundübel der ganzen Organisation zu betrachten, daß

¹ Seibertz U. B. Nr. 795

² vergl. Cordes a. a. O. S. 1 ff. Petitio = Steuer

³ teyngeld = Zehntgeld

⁴ Tornschete = turnusgemäß, also in bestimmten Zeitabständen wiederkehrende Schätzung = Steuer

⁵ korpennige = Kornpfennige, alles besondere Abgaben in der Grafschaft Arnsberg

⁶ Am 18. Januar 1321 teilt Anton von Ense dem Richter in Hellefeld den Verzicht des Heinrich Slikencropt auf Ansprüche gegenüber dem Stift Rumbeck mit. (Original Perg. Staatsarchiv Münster Rumbeck 53)

⁷ Namen der Richter, Gerichtsschreiber und Gerichtschöffen siehe Anhang, S. 111/112

⁸ Lohhof, Hellefeld, Akten, über das kurfürstliche Gericht

die mit der Verwaltungsaufgabe betrauten Beamten gar nicht den Nachweis von verwaltungstechnischen Kenntnissen zu erbringen hatten und somit ihrer Aufgabe nicht gerecht werden konnten. Ferner kam noch oft der Umstand hinzu, daß die Richter nicht im Amtsbezirk ihren Wohnsitz hatten, sondern sich oft durch einen Verwalter vertreten ließen. Die Stellvertreter waren oft gar nicht besoldet oder erhielten gewöhnlich nur eine ganz geringe Entlohnung, so daß sie auf Nebenerwerb angewiesen waren. Dadurch kamen natürlich Mißstände nicht genügend zur Kenntnis⁹.

Der Richter hatte über die in seinem Bezirk zur Oberkellerei Arnsberg gehörigen Güter samt deren Renten und Einnahmen in (S.24) Gegenwart der Gerichtsschöffen Specificationen zu führen, ferner die von den Landständen (Städte und Ritterschaft) etwa beschlossenen Schätzungen aufzustellen und für die Durchführung der von der Westfälischen Regierung erlassenen Verordnungen durch die Gerichtseingesessenen Sorge zu tragen. Eine andere Aufgabe des Richters bestand darin, die Brüchtenprotokolle bei Übertretung der kurfürstlichen Verordnungen aufzunehmen und zur Kanzlei nach Arnsberg zu schicken, die Brüchten für die hergebrachte Richtersmark zu liquidieren, beizutreiben und dann dem Oberkellner einzusenden.

Anhand verschiedener Schätzungslisten und Specificationen lassen sich nun in unserem Kirchspiel die Steuerverpflichtungen bis ins 17. Jahrhundert verfolgen. Freilich sind diese Zusammenstellungen nicht lückenlos, immerhin kann man die einzelnen Abgaben feststellen.

⁹ Über die Entlohnung des Richters Nikolaus Gambach zu Hellefeld unterrichtet uns das Lagerbuch der Oberkellerei Arnsberg aus dem Jahre 1652. Hiernach bestand dieselbe aus: 10 Maltern, 3½ Mütten Haber, 24 Hühnern, 12 Reichstalern, 7½ Mark Kleidergeld und 2 Freiwagen. Statt dieser wurde ihm auf Befehl des Oberkellners die specificiert wüsten Güter, als Tigges, Vents-Lammerts-Meyneckenhof zu gebrauchen pro quota zugelegt, während das übrige zur Contribution gebraucht wird. (Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VI. Akt 20)

¹⁰ Meister a. a. S., Bd. 64 S. 125, Bedde = schwere Schillinge, 36 zum Reichsadler gerechnet (siehe Anhang S, 113)

¹¹ Um die Mitte des 17. Jahrhunderts treffen wir als Frohn Joh. Dunker zu Altenhellefeld an, der für seine

Die wichtigste landesherrliche Einnahme war längst der Schatz, eine pflichtmäßige Bedde¹⁰, die schon früh fixiert ist und von den schatzpflichtigen Leuten als öffentliche Abgabe zu entrichten war. Frei von der Schatzpflicht waren die Geistlichen und Ritter. Gewöhnlich wurde die Bedde im Mai und Herbst erhoben. Während die Mai- und Herbstbedden und die sonstigen Gefälle auf dem platten Lande meistens durch die Amtsdienere und die Frohnen¹¹ gesammelt und mit Marken verrechnet wurden, geschah jedoch im Gericht Hellefeld die Erhebung der Bedde durch die mit dem Schultenhof zum Broich verbundene Receptura¹². Für die Einbringung und Ablieferung dieser Steuer bezog der Schulte /um Broich im Jahre 1662¹³ von den nachstehenden 14 Eingesessenen folgende Bedde und Kaufhaber: (S.25)

Bauerschaft Visbeck:	Bedde	Kaufhaber
	Schillinge	Mütten
1. Joh. Schulte (Brinkgut)	16	4
2. Thomas Hollmann	6	2
3. Thönis auf der Becke	6	2
4. Jobst Degenhardt	1	2
5. Johann Vogtmann, Herbl.	6	4
6. Droste, Herblinghausen	13	4
Bauerschaft Linnepe:		
7. Frieling, Weninghausen	22	4
Bauerschaft Oberberge:		
8. Heilmannsgut	22	4
9. Ludwig Püttmannsgut	16	4
10. Ever. Böckers	5	1
11. Vogtsgut	22	4
12. Lentze	8	2

Mühewaltung jährlich 1 Malter Roggen, 1 Malter Gerstkorn und 2 Malter Haber erhielt. (Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv, VI. Akt 30.)

¹² Wilhelm Gregor a. a. O, S, 36-58

¹³ Im Jahre 1814 schloß Jos. Plassmann gnt. Schulte zum Broich mit der Großherzogl. Hess. Hofkammer zu Arnsberg einen Vergleich, wonach er die Erhebung der Gefälle der mit seinem Hof verbundenen Receptura auf diese Behörde übertrug und auf alle Entschädigungsforderungen Verzicht leistete. Als Gegenleistung wurde Jos. Plassmann an seiner Hofespacht jährlich ein Nachlaß von einem halben Malter Roggen und 2 Maltern Gerstkorn; bewilligt. (Broichhof, Hellefeld, Ablösesachen)

Olper und Niederberger Bauerschaft:

13. Ahlert 14½ 4

14. Thönis Boeckewennecke 9 3

Eine weitere Steuer war das Grövingeld oder Kuhstoß¹⁴. Diese Steuerform war ursprünglich nur in einzelnen Fällen zur Anwendung gekommen, hatte aber bereits im 16. Jahrhundert den Charakter einer ordentlichen Steuer angenommen. Vom Grövingeld¹⁵ erhielt der Gerichtseingesessene, der zum Johannistfest einen Herrenhammel lieferte, 6 Schillinge zurück¹⁶.

Ebenso erhielt der Landesherr aus unserem Kirchspiel noch das Hundegeld¹⁷. Für die von ihm veranstaltete hohe Jagd waren einige Höfe zur Haltung von Jagdhunden, sog. Herrenhunden, verpflichtet. Dieser Verpflichtung konnten sich die betreffenden Bauern durch Entrichtung eines sog. Hundegeldes entziehen, das im 17. und 18. Jahrhundert unverändert 11 Reichstaler betrug und von den Höfen Schulze zu Freehausen, Goppel zu Freehausen, Fuesteshof, Hermann Grote, Johan Wulff, Schulte zum Broich, Schulte vorm Loe und Schultengut zu Selschede zu je 1 Reichstaler und vom Wengelerhof, Thönis Cracht, Heinrich Otte, Müller zu Linnepe, Johann Schmitz und Frielingsgut zu je ½ Reichstaler aufgebracht werden mußte¹⁸. (S.26)

Zur Zahlung von Falkengeld finden wir in den verschiedenen Specificationen des 17. Jahrhunderts den Schulthenhof zum Broich mit 2 Schillingen angeführt.

Außerdem stand dem Kurfürsten die Erhebung des Holzgeldes zu, das gleichzeitig mit der Ablieferung eines feisten Schweines auf der Oberkellnerei Arnberg erlegt werden mußte. Das Holzgeld war im 17. Jahrhundert durch Vertrag auf ein Kopfstück bzw. 12 Petermännchen pro Schwein festgesetzt. Es galt

als Ablösung der Verpflichtung, die für die Deibenten der Herrenschweine früher darin bestand, daß sie ein Fuder Brennholz anfahren mußten, mit dem das Wasser für das Abschlachten der Tiere gesiedet wurde. 1629 und 1649¹⁹ waren 34; 1662 29 Schweine und 29 Kopfstücke = 14½ Mark abzuliefern. Im letzteren Jahre waren es folgende Höfe:

Göppengut, Johann Bischofsgut, Peter vor der Vogt, Schulte zu Frenkhausen, Göbbelngut,, Fuesteshof, Wengelerhof, Thönis Cracht, Bönnersgut, Stalsgut, Hermann Grote, Johann Wulff, Heinrich Otte, Junkerngut, Heinengut, Lammertsgut, Johann Bergob, Jobst Schmits, Pingelsgut, Johann Jürgens, Schulte vorm Loe, Johann Röhrigsgut, Hans Vents, Meinekengut, Hofgut, Kordt zu Bainghausen, Hansesgut, Schulte zu Selschede, Kordtshof zu Selschede.

Die feisten Schweine mußten 8 Tage vor Andreas (30. November) gezeichnet und durften nicht länger als 14 Tage dem Bauern aufm Hals gelassen werden²⁰. Sofern die Mast jedoch frühzeitig beendet war und dieses dem Oberkellner gebührend mitgeteilt wurde, so mußten die Schweine unverzüglich gezeichnet und abgeliefert werden. Falls der Kellner oder dessen vereideter Viehschneider die zu liefernden Schweine nicht für gut befanden, oder das Vieh nicht zum rechten Termine abgeliefert wurde oder sogar geschlachtet war, — letzteres war, weil dadurch das kurfürstliche Kameralinteresse geschädigt wurde, bei einer Strafe von drei Goldgulden verboten — so mußte der Schuldige für das feiste Schwein 21 Kopfstücke zahlen²¹. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Herrenschwein mit 6 Rtlr, im Jahre 1800 mit 9 Rtlr 12 Petermännchen abgelöst²².

Außer den Geldverpflichtungen oblagen den Kirchspielsbewohnern aber auch noch

¹⁴ Grövingeld oder Kuhstoß ist leichtes Geld; 54 Schilling zum Reichstaler gerechnet (siehe Anhang S. 113)

¹⁵ Grövingeld = Graiengeld, wahrscheinlich ehem. census regius

¹⁶ Wilhelm Gregor a. a. O. S. 36-58

¹⁷ Wilh. Gregor a. a. O. S. 36—58

¹⁸ Die Zahlung des Hundegeldes von dem Schulthenhofe zum Broich von 1 Rtlr, oder 20 Gr, Berliner Cours hörte durch Bescheid der Königlichen Regierung zu Arnberg vom 8. Juli 1819 mit dem Tage auf, an welchem das dafür

festgesetzte Ablösekapital von 20 Rtlr. 20 Gr. Berliner Cours bar und ohne irgendeine Aufrechnung bezahlt wurde (Broichhof, Hellefeld, Ablösesachen)

¹⁹ Aus dem Herzogtum Westfalen wurden 1649 427½ feiste Schweine zur Oberkellnerei abgeliefert. (Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv, VI. Akt 19)

²⁰ Gregor a. a. O. S. 19

²¹ Ebenda S. 19

²² Lohhof, Hellefeld, Nachrichten

Naturallieferungen. So begegnet uns Kaufhaber²³, der durch den jeweiligen Richter zur Oberkellnerei (S.27) geliefert werden mußte. Ferner treffen wir noch die Fruchtarten Grövenroggen²⁴ und Grövenhaber, die zur Besoldung des kurfürstlichen Hühnervogtes dienten, sowie Schweinehaber an. Zur Ablieferung dieses letzteren waren diejenigen Bauern verpflichtet, die ein feistes Herrenschwein abzugeben nicht im Stande waren. Den Schweinehaber erhielten die kurfürstlichen Viehschneider; so 1662 Jost Lange und Ferdinand Lemkele.

Die Gerichtseingesessenen waren außerdem noch abgabepflichtig an Hühnern, wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese aus dem Ort Meinkenbracht dem kurfürstlichen Richter zustanden. An sonstigem Federvieh bezog der Landesherr um die Mitte des 17. Jahrhunderts 33 Gänse.

Die Lagerbücher der Oberkellnerei Arnberg sowie die verschiedenen Specificationen des kurfürstlichen Richters berichten, daß gemäß altem Herkommen die Bauerschaften Visbeck jährlich 4, Altenhellefeld 4, Linnepe 3, Hellefeld 4 und die Olper und Niederberger sowie die Oberberger Bauerschaft je 2 Hammel abliefern mußten. Die Handhabung dieser Gerechtsame erfolgte in der Weise, daß die Reihenfolge der Ablieferung eines Hammels, den einzelnen Gerichtseingesessenen erst alle 5, 6 oder 7 Jahre traf.

Endlich bestand für die Bauer Schäften vom Wennestrang; jährlich noch die Verpflichtung zur Ablieferung von 2 Rindern an die Oberkellnerei.

Dieses vorausgeschickt, mögen nachstehend die Gefälle des Amtes und des Gerichtes Hellefeld aus dem Jahre 1649²⁵ folgen:

1. an Bedde (Mai- und Herbstbedde)

²³ Kaufhaber war die Bezeichnung des ursprünglich für die Beirottung von Markenland zu zahlenden Markenzehnten

²⁴ Grövenroggen = Grafenroggen

²⁵ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv, VI. Akt. 20

	Rtlr	Schilling	
	354	10	
2. Leiffbedde	—	6	
3. Zehntbedde	11	10	9Pfg
4. Kuhstoß (Grövenng.)	25	7	3Pfg
5. Hundegeld	11	—	—
6. Kaufhaber	45	Malter	
7. Grövenroggen	7½ M.	2 Scheff.	
8. Grövenhaber	7½ M.	2 Scheff.	
9. Schweinehaber	6	M. 3½ Mütten	
10. Kopfh. d. Freien	4½ M.		
11. an Hühnern	351		
12. an Hämmeln	19		
13. an Rindern	2		
14. an Schweinen	34		
15. an Gänsen	35	(S.28)	

Aus der Stadt Grevenstein, die 1649 mit zum Amt Hellefeld gehörte, erhielt der Landesherr an

	Rtlr	Schill.
1. Schott	16	
2. Wortgeld ²⁶	3	4
3. Baarzins	—	7
4. Hühnern	84	
5. Brüchten die Hälfte, während die andere Hälfte der Stadt verblieb,		
6. Mühlenpacht 6½ Malter Roggen, die früher 9 Malter betrug.		
7. Teichpacht 3 Malter Gerste, 3 Malter Roggen und 3 Malter Haber. (Diese 9 Malter waren aber nicht die alte Teichpacht, sondern der Sipertingsche ²⁷ Zehnte, den Henneke von Schade gegen die ursprüngliche Pacht vertauscht hatte.)		

Als weitere Verpflichtung der Bauern dem Kurfürsten gegenüber bestand die Leistung von Hand- und Spanndiensten, die unter Umständen recht drückend sein konnte, da sie oft in einer Zeit zu leisten war, in der die eigene Ackerarbeit große Anforderungen an Menschen und Vieh stellte. Auch kamen bei den

²⁶ Wortgeld = Abgabe für die Anlage einer Sohlstätte (Hausstelle)

²⁷ Der Erbzehnte zu Sieperting war Hermeke von Schade, der Droste zu Eversberg war, im Jahre 1599 vom Kurfürst Ernst von Baiern überlassen worden. Vereinigte westf. Adelsarchive, Archiv Ahausen

weiten Entfernungen die Gespanne und Führer oft ermüdet an. Soweit wir aus den verschiedenen Nachrichten entnehmen, beschränkten sich die ordentlichen Spanndienste darauf, Materialien (Steine und Kalk) zu Reparaturen der kurfürstlichen Schlösser und für die Instandsetzung der im Gerichtssprengel liegenden Wege heranzuschaffen, ferner Heu von der kurfürstlichen Wiese zu Stemel nach Arnberg auf den Schloßberg zu fahren und Holzfuhr zu den kurfürstlichen Kalköfen zu leisten.

Für die Leistung der Spanndienste waren die Gerichtseingesessenen in Voll- und Halbspänner bzw. Kötter eingeteilt. Während die Voll- und Halbspänner mit einem Wagen und 4 Pferden bzw. ½ Wagen und 2 Pferden zum Dienst erscheinen mußten, waren die Kötter zu Handleistungen oder zum Dienst mit 1 Pferd verpflichtet. Im letzteren Falle wurden sie meistens einem Halbspänner zugeteilt. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts zählte das Gericht Hellefeld 58 Voll- und Halbspänner und 84 Kötter²⁸.

Zu erwähnen ist ferner noch ein Recht, das nicht sonderlich schwer auf den Kirchspielsbewohnern lastete, indem allem Anschein nach selten Gebrauch davon gemacht wurde. Es betraf dieses den Anspruch des Landesherrn auf Vorspann und Verpflegung von Pferden bei seinen Reisen und stand nicht nur dem Erzbischof selbst, sondern auch dessen Beamten zu, wenn sie aus einem dienstlichen Anlaß zum Besuch des Herzogtums genötigt (S.29) wurden. Die älteren Aufzeichnungen enthalten hierüber keine Angaben, wohl ist uns bekannt geworden, daß 1802²⁹ bei der Beförderung des Klosterarchivs von Drolshagen nach Arnberg am 29. November in Hellefeld die Pferde abgelöst wurden und das Archivmaterial auf 4 einspännigen Karren nach dem Sitz der kurfürstlichen Regierung weiterbefördert werden mußte. Ferner ist uns ohne Angabe einer

Jahreszahl überliefert worden, daß für die Rückreise einer Landtagskommission von Arnberg nach Bonn für die Strecke von Linnepe bis Ostendorf 8 Pferde zu stellen waren³⁰.

Mit der Verpflichtung, dem Kurfürsten ein Pferd mit Sattel und Zaum zu halten, war bei uns der Schulthenhof zu Selschede belastet³¹.

Die Ausübung der Jagdgerechtsame auf der Gemarkung des Kirchspiels stand dem Landesherrn zu. Jedoch waren der Pastor zu Hellefeld sowie der Schulte zum Broich, wie aus einem Zeugenverhör über die Ausübung der Jagd in den Hellefelder Feldbüschen mit Garn, Hunden und Flinten vom 12. März 1726³² durch den Notar Anton Tillmann hervorgeht, zur Hasenjagd in den Distrikten diesseits des Arnberger Waldes längs der Höhe bis zum Fuestes-hof durch das sog. Timmenscheid, ferner in den Distrikten am Kehl, Sauberg, Haardt, kleine Haardt, Weyest, Rotbüschen, Wulffkammer und auf Lohländern berechtigt. Auf dem Gute Schnellenhaus besaß das Kloster Wedinghausen das Jagdrecht³³.

Als Jagdobjekte kamen vor allem Hasen, Rebhühner, Haselhühner, Auerhähne, Rehe vor. Schwarzwild war in unserer Gegend in größerer Zahl auch zu finden, wie wir dieses aus dem Vermerk einer alten Akte schließen, wonach Franz und Johann Veltins bei der im Jahre 1758 abgehaltenen Saujagd sich als ganz vorzügliche Jäger bewährt hatten.

Daß in unserem Kirchspiel im 17. Jahrhundert noch Wölfe heimisch waren, ergibt sich aus der alten Oberkellnerei-Rechnung aus dem Jahre 1677³⁴, in der unter den extraordinariis Jagdausgaben u. a. folgende aufgeführt sind:

22. Mai Zehr- und Verpflegungskosten des Westfälischen Jägermeisters und sämtlicher Jäger bei dem Müller zu Linnepe

²⁸ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv, VI. Akt 20

²⁹ Lohhof, Hellefeld, Nachrichten

³⁰ Ebenda

³¹ Im Herzogtum Westfalen waren nach dem Lagerbuch der Oberkellnerei Arnberg aus dem Jahre 1629 (Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv, Akt VI.

19) außerdem noch zur Haltung eines gesattelten Pferdes verpflichtet die Schulthen zu: Seidfeld, Röhre, Endorf, Enste, Stockhausen, Drüggelte, Günne, Wickede

³² Lohhof, Hellefeld, Nachrichten über Ausübung der Jagd

³³ Féaux de Lacroix a. a. O. S. 501

³⁴ Ebenda abgedruckt Seite 384 ff

wegen abgehaltener Wolfsjagd:
7 Rtlr 24 Schilling.

4. Juni wegen eines im Gericht Hellefeld erschossenen Wolfes dem Gerichtsschreiber Peter Wrede 2 Rtlr. (S.30)
15. Mai wegen eines erschossenen Wolfes zu Hellefeld 2 Rtlr.
23. Januar dem C. Veltins Sauknecht wegen eines erschossenen Wolfes 2 Rtlr
8. März Verpflegungskosten der sämtlichen Jäger bei abgehaltener Wolfsjagd in der Hellefelder Mark 5 Rtlr 6 Sch 6 Pfg.

Wenn man die Abgaben der Gerichtseingesessenen um die Mitte des 17. Jahrhunderts bedenkt und berücksichtigt, daß der 30jährige Krieg mit seinen Heimsuchungen eben erst beendet war, so läßt sich leicht ermessen, wie schwer der Bauernstand unter der Steuerlast seufzte. Die Folge der Steigerung der Abgaben war ein wirtschaftlicher Rückgang. Von sehr vielen Höfen heißt es, daß sie öde und wüst seien³⁵.

Selbst auf den Zustand der Gebäude übten diese Verhältnisse ihren verhängnisvollen Einfluß aus. Es wird von baufälligen oder eingefallenen Häusern berichtet. Einige Höfe waren nicht bewohnt. Dieser Umstand dürfte seinen Grund noch in der Tatsache haben, daß im Herzogtum Westfalen 1625 die Pest herrschte, der in manchen Orten eine Anzahl von Personen zum Opfer fiel. Einer alten Sage nach sollen im Kirchspiel Hellefeld s. Zt. nur 7 Personen übriggeblieben sein. Authentische Nachrichten hierüber waren nicht zu erlangen.

Die Städte hatten in dem sog. recessus perpetuae concordiae vom 6. September 1654³⁶, einem Vertrage mit der Ritterschaft, deren Steuerfreiheit anerkannt und erreicht, daß ihr Steueranschlag auf das immer feststehende Schatzungskontingent von 1.555 Rtlr. 30 Schillinge und 347 Rtlr. 42 Schillinge für die

Freiheiten ermäßigt wurde. Die an sich schon ungleich verteilte Steuer war sehr zu Ungunsten des Bauernstandes verschoben worden. Während die gewöhnliche Schätzung auf 9.145½ Königstaler normiert war, hatte der Bauernstand hiervon allein 7.432½ aufzubringen.

Die Steuer war ganz äußerlich nach der Zahl der Morgen bemessen, es wurde keine Rücksicht genommen auf die gute und schlechte Lage des Morgens, die darauf ruhenden Belastungen, reicheren oder geringeren Ertrag, privatrechtliche Abgaben, wie Pacht usw. In dem recessus perpetuae concordiae waren noch außerordentliche Steuern vorgesehen, an denen sich auch die sonst steuerfreie Ritterschaft und die Besitzer adeliger Güter zu beteiligen versprochen. Naturgemäß gaben wiederum in erster Linie die Landstände, in denen der Bauernstand nicht vertreten war, den Ausschlag, wenn es sich um eine außerordentliche Schätzung handelte. (S.31)

Die gewaltigen Lasten und die inneren Ausgaben, die der Krieg, insbesondere aber der 7jährige Krieg, im Gefolge hatte, machten die Aufnahme außerordentlicher Steuern unbedingt erforderlich. Schon 1622 war eine außerordentliche Vermögenssteuer, 1633 eine zweimalige Schornsteinschätzung bewilligt, 1639 eine Viehsteuer und 1648 eine außerordentliche Kopfsteuer beschlossen. Infolge der Türkenkriege wurden 1664 und 1665 Schornsteinsteuern, 1685 und 1717 Kopfsteuern eingeführt³⁷.

Zur Deckung der durch den 7jährigen Krieg aufgelaufenen Schulden wurde im Jahre 1759³⁸ eine halbe Kopfschatzsteuer beschlossen, die sich in unserem Gericht auf 178 Rtlr. 9 Sgr. 9 Pfg. belief, ferner in demselben Jahre eine Herd- und Schornsteinsteuer, die bei uns eine Summe von 35 Rtlr. 25 Sgr. ergab³⁹.

³⁵ Außer den auf Seite 24 genannten sind nach verschiedenen archivalischen Quellen noch nachstehende Höfe als öde und wüst anzuführen: Humperts-Hüttemeistersgut, Hof gut zu Westenfeld, Hansesgut und Hermann zu Bainghausen, Duventhal zu Schnellenhaus, Pingelsgut zu Linnepe, Wengelerhof zum Erlenbruch, Junkern- und Wulfesgut zu Altenhellefeld

³⁶ Scotti I. 2. Nr. 615 - Alois Meister a. a. O. S. 127 (Bd. 64)

³⁷ Meister a. a., O. S. 131 (Bd. 64)

³⁸ Landständisches Archiv Arnberg IV, A.

³⁹ Landständisches Archiv Arnberg IV, A, Die Steuer betrug pro Herd bei einem Halbspann 12 Gr., bei einem Kötter 9 Gr., bei einem Handwerker und Einlieger 6 Gr. Die Zahl der Wohngebäude läßt sich für dieses Jahr nicht

Im Jahre 1760⁴⁰ wurde eine Viehsteuer eingeführt; 1767 wurde diese bis auf Widerruf beschlossen und 1773, 1777 und 1781 wiederholt⁴¹.

Die aus dieser Steuer erzielten Einnahmen betragen im Gericht Hellefeld:

Jahr	Rtlr	Sgr	Pfg.
1760	270	11	
1768 ⁴²	150	6	9
1773	418	21	
1777	427		
1781	391	33	

Die Steuer wurde erhoben wie folgt: 1760⁴³

- a) für jedes Hornvieh, ausgenommen die dieses Jahr gefallenen oder fallenden Kälber 9 Gr.
- b) für jedes Stück Schafvieh, sie seien in oder außer Landes, ausgenommen die dieses Jahr fallenden Lämmer 1 Gr.

(S.32)

- c) für jedes Schwein, es sei groß oder klein, ausschließlich der saugenden Ferkeln, so in der 6. Woche seyend 2 Gr.
- d) von einer Geißen oder Ziegen 3 Gr.
- e) von einem Esel, ausgenommen, die dieses Jahr jung werden 9 Gr.
- f) von vorgefundenen Maultieren 18 Gr.
- g) von Kutsch- oder Reitpferden 24 Gr.
- h) diejenigen, die mit Karren auf dem Lande fahren, aber wirklich keyne Hofesherrn seyend, mithin keine Höfe oder Güter besitzen, von jedem Pferde 3 Gr.

1773⁴⁴

- a) für jedes Rindvieh 9 Gr.
- b) für einen Zugochsen 12 Gr.
- c) für jedes Schaf 1 Gr.
- d) für jedes Schwein 2 Gr.
- e) für eine Ziege 3 Gr.
- f) für ein Pferd 12 Gr.

ermitteln, wohl können diese des Interesses halber 1796 zahlenmäßig mit 129 angegeben werden, und zwar entfielen hiervon auf die Ortschaften (H=Häuser): Hellefeld 23 H, Frenkhausen 3 H, Herblinghausen 5 H, Erlenbruch 2 H, Visbeck 14 H, Meinkenbracht 13 H, Wenninghausen 6 H, Schnellenhaus 2 H, Bainghausen 3 H, Altenhellefeld 25 H, Linnepe 11 H, Selschede 3 H, Westenfeld 18 H, Broich 1 H, Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv, X, 40

⁴⁰ Landständisches Archiv Arnsberg IV, A.

⁴¹ Ebenda IV, A.

⁴² An Viehschatz kam im Herzogtum Westfalen insgesamt 19.979 Rtlr, Sgr, 5, Pfg. 5 ein. Landständisches Archiv Arnsberg IV. A.

⁴³ Landständisches Archiv Arnsberg IV A

⁴⁴ Ebenda IV A

An Vieh waren 1773⁴⁵ im Gericht Hellefeld vorhanden:

	Pferde	Zugochsen	Kühe	Schafe	Schweine	Ziegen
Visbeck	66	—	245	101	60	9
Altenhellefeld	58	—	219	246	64	11
Linnepe	26	2	107	87	35	7
Meinkenbracht	32	2	105	158	31	11
Weninghausen, Westenfeld & Selschede	60	7	249	192	79	15
Hellefeld	37	4	162	146	55	13
Summe	279	15	1087	930	324	66

Die bereits im Jahre 1759 eingeführte Kopfschatzsteuer sog. große Kopfschatzsteuer wurde 1775 und 1779⁴⁶ nochmals beschlossen. Die Einnahmen hieraus beliefen sich auf 314 Rtlr, 20 Sgr., 1 Pfg.

Die Einwohnerzahl des Gerichts Hellefeld umfaßte 1779⁴⁷ 810 Seelen, und zwar in:

Herblinghausen und Visbeck	145	Westenfeld	99
Altenhellefeld	162	Schnellenhaus	60
Linnepe	84 (S.33)	Weninghausen	34
Meinkenbracht	72	Hellefeld	154

davon waren in:

	Visbeck und Herblinghausen	Altenhellefeld	Linnepe	Meinkenbracht	Westenfeld	Schnellenhaus	Weninghausen	Hellefeld	Zusammen
Halbspänner, Kötter mit Frauen	47	50	19	24	29	17	10	32	228
Einlieger mit Frauen ⁴⁸	9	5	2	2	5	4	3	5	35
Handwerker mit Frauen	8	8	10	—	9	—	—	8	43
Söhne und Töchter > 12 Jahre	14	21	19	5	15	a	3	21	101
Knechte	15	20	11	10	7	15	4	24	106
Mägde	18	17	12	4	7	11	4	25	98
Söhne und Töchter unter 12 Jahre	32	41	11	22	19	10	8	26	169
Straßenlieger mit Frauen ⁴⁹	2	—	—	5	8	—	2	8	25
Geistliche	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Kurfürstl. Richter mit Frau & Sohn	—	—	—	—	—	—	—	3	3

⁴⁵ Ebenda IV A

⁴⁶ Landständisches Archiv, Arnsberg IV a

⁴⁷ Ebenda

⁴⁸ Die Einlieger waren gewöhnlich Angehörige des Bauern mit eigenem Haushalt, die auf dem Gutshof Arbeit und Wohnung hatten

⁴⁹ Straßenlieger waren solche Hintersassen, die im Besitz eines Fuß breiten Bodens (Acker und Wiese) waren, auf der gemeinen Dorfs-Gemarkung wohnten und sich wohl als Tagelöhner ihr Brot verdienten, Sie waren von der öffentlichen Steuer frei, gaben aber meistens ein Rauchhuhn. Nach der Gambachschen Specification aus dem Jahre 1662 betrug ihre Zahl 7

Dienstboten, Gesinde, Handwerksgesellen wurden später von der großen Kopfsteuer ausgenommen. Von ihnen war in den Jahren 1773, 1774, 1776, 1778, 1780, 1781 und 1782 die kleine Kopfsteuer zu zahlen⁵⁰.

An großer Kopfsteuer war zu erheben 1759⁵¹:

	<u>Rtlr</u>	<u>Gr.</u>	
voller Knecht	1	-	
halber Knecht	-	18	
Hirtenjunge	-	9	(S.34)
Schäferjunge	1	-	
volle Magd	-	18	
kleine Magd	-	6	
Einlieger mit Frau	-	27	
Dorfschäfer mit Frau	4	18	

1773⁵² u. f. hatte an kleiner Kopfschatzsteuer zu zahlen:

	<u>Rtlr</u>	<u>Gr.</u>
voller Knecht	-	18
halber Knecht	-	9
volle Magd	-	9
kleine Magd	-	3
Straßenlieger, beweibt	-	13½
Dorfschäfer, beweibt	2	9

Die kleine Kopfschatzsteuer erzielte im Gericht Hellefeld folgende Einnahmen:

	<u>Rtlr.</u>	<u>Sgr.</u>	<u>Pfg.</u>
1773 ⁵³	58	23	-
1776	72	6	-
1780	65	26½	-
1781	66	33½	-

Endlich begegnen uns in den Jahren 1760⁵⁴, 1768 und 1783 im Herzogtum Westfalen direkte Kopfsteuern, die bei uns folgende Ergebnisse zeitigten:

	<u>Rtlr.</u>	<u>Sgr.</u>	<u>Pfg.</u>
1760 ⁵⁵	136	11	-
1768 ⁵⁶	102	4	-
1783	182	19½	-

Zu diesen enormen steuerlichen Abgaben kamen zur Zeit des 7jährigen Krieges noch große Fuhrleistungen. Nach einem im Zentral-Volksblatt für das gesamte Sauerland im Jahre 1911 von Landmesser Lohmann erschienenen Artikel⁵⁷ „Bedrängnisse zur Zeit des siebenjährigen Krieges

⁵⁰ Landständisches Archiv, Arnberg IV A

⁵¹ Ebenda

⁵² Ebenda

⁵³ Ebenda

⁵⁴ Landständisches Archiv Arnberg IV A

⁵⁵ Die Summe aller im Jahre 1760 im Herzogtum Westfalen erhobenen Steuern betrug 2.355.570 Taler. (Landständisches Archiv, Arnberg IV A.)

⁵⁶ Während von der ganzen Kopfsteuer vom: Pflichtigen Stande Rtlr. 10.607, Sgr. 34, Pfg. 15 aufgebracht werden mußten, steuerte der befreite Stand nur Rtlr. 255, Sgr. 5, Pfg. 12 bei. Landständisches Archiv Arnberg IV A

⁵⁷ Lohhof, Hellefeld

im Kirchspiel Hellefeld" waren von dem Lohhof zu den einzelnen im Herzogtum Westfalen angelegten Magazinen folgende Fuhren — zu einer Fuhre je einen Tag und 1 Pferd gerechnet — zu leisten: (S.35)

- 1757: 9 Heufuhren von Hellefeld nach Werl,
8 Heufuhren von Arnsberg nach Rüthen,
1 Heufuhre von Hellefeld nach Meschede,
28 sonstige Fouragefuhren von Hellefeld n. Werl, Hamm, Lippstadt & Paderborn.
- 1758: 27 Heufuhren von Hellefeld nach Rüthen und Werl,
23 Kornfuhren von Hellefeld nach Arnsberg, Werl und Hovestadt,
3 Strohfuhren von Hellefeld nach Herdringen,
6 sonstige Fouragefuhren von Hellefeld nach Lünen.
- 1759: 173 militärische Fuhrdienste zusammen mit Hellefelder und Visbecker Einwohnern
- 1760: 89 verschiedene Fuhren nach Grevenstein, Körbecke, Delecke und Lüdenscheid,
12 Ordonanz-Pferdedienste nach Westenfeld.
- 1761: 132 Fuhren nach Balve mußte das Kirchspiel Hellefeld Anfang Juli machen.

In dem Bericht heißt es weiter, daß am 9. Juli 1761 die Franzosen in Westenfeld dem Hofschulten und Meinke 4 Pferde aus dem Stalle wegnahmen, in Hellefeld nahmen sie die Kühe aus dem Stall dem Tigges 2, dem Kniepers 2, dem Vicarius 2 und trieben sie fort zum Schlachten.

Zur Tilgung der großen Schuldenlast, die auf dem Lande lag, sollte vom Jahre 1782⁴⁵ zehn Jahre lang eine neue Personensteuer gezahlt werden, wonach Adlige, Bürger, Handwerker, Bauern und Dienstboten mit 2 Rtlr. bis 4½ Groschen, die Juden mit 4 Rtlr. bis zu 18 Groschen und fremde Kaufleute mit 4 Rtlr. Abgabe besteuert werden sollten. Aber auch diese Steuer konnte die Staatsfinanzen nicht sanieren. Der Bauernstand, der ja bisher den größten Teil der Schätzungen und der landständischen Steuern getragen hatte, geriet immer mehr in Bedrängnis, weshalb wiederholt kurfürstliche Anordnungen ergehen mußten, daß man diejenigen, die mit der Zahlung der Steuern im Rückstande waren, schonend behandeln sollte. Laut Verordnung vom 14. Januar 1770⁴⁶ wurde allen wüsten und unkultiviert liegenden Gütern und Häusern die Schätzung ganz erlassen. Richtern und Gläubigern

wurde wiederholt zur Pflicht gemacht, bei der Eintreibung von Rückständen an Pacht und Zahlungen schonend vorzugehen. Auch nahm der Landesherr Veranlassung, durch eine Verordnung vom Jahre 1782⁴⁷ den Gutsherrn einzuschärfen, die Pachte nicht zu erhöhen, damit die Untertanen zur Abtragung gemeiner Landeslasten nicht außer Stand gesetzt würden.

Obwohl die Städtevertreter in der Erkenntnis, daß an der mißlichen Lage des Bauernstandes das Steuersystem schuld sei, im (S.36) Jahre 1794⁴⁸ den Antrag auf Aufhebung des recessus perpetuae concordiae mit der Begründung stellten, daß der Vertrag zwischen 2 Ständen zum Nachteil eines Dritten, der gar nicht gefragt sei, geschlossen war — in der Begründung dieses Antrages erblicken wir den Einfluß der Lehren der französischen Aufklärungszeit —, konnte sich die Ritterschaft nicht dazu verstehen, auf ihre Steuerfreiheit Verzicht zu leisten. Die Frage, ob der Adel auch weiterhin Steuerfreiheit genießen sollte, war noch nicht geklärt, als die Hessen 1802 von dem Herzogtum Besitz ergriffen.

Die enorme Steuerlast, die auf dem Bauernstand lag, war ein Hauptgrund mit, weshalb

⁴⁵ Meister a. a. O. S. 135, Bd. 64

⁴⁶ Ebenda Bd. 64

⁴⁷ Ebenda S. 126, Bd. 64

⁴⁸ Meister a. a. O. S. 135, Bd. 64

die Landwirtschaft in unserem Kirchspiel wie im ganzen Herzogtum trotz mancher günstiger Umstände, die wir noch an anderer Stelle kennen lernen, sehr daniederlag und an eine Belebung und einen Aufschwung nicht zu denken war.

Zu den vorstehend geschilderten Rechten des Landesherrn traten noch besondere Verpflichtungen einzelner Bauern gegen ihn, nämlich Zins und Gült, die aber auch anderen zahlreichen Obereigentümern zu leisten waren.

Anhand des geschichtlichen Materials, wie Kauf- und Schenkungsurkunden, Lagerbüchern und Lehnsbriefen, lassen sich die Zins- und Gültverpflichtungen, welche auf den Höfen unseres Kirchspiels ruhten, zurückverfolgen bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Diese Abgaben sind der Ausfluß eines Abhängigkeitsverhältnisses der Gült- und Zinsverpflichtungen gegenüber den Gültberechtigten. Die Höfe im Kirchspiele sind in die Hände der Grundherren übergegangen zum Teil durch freie Schenkungen, bei denen die Rücksicht auf das Seelenheil das leitende Motiv bildete, teils auch durch bedingte Zuwendungen, die man an die Übertragung des Gutes knüpfte, wie Abhaltung einer Memorie.

Das Stift Meschede dürfte den Besitz seiner Güter wohl hauptsächlich dem Umstände zu verdanken haben, daß seine Äbtissinnen oft dem gräflichen Arnsberger Geschlechte angehörten, das dem Kloster mit Rücksicht auf dessen Familienstiftung⁴⁹ ein großes Interesse entgegenbrachte und ihm durch Schenkungen und Zuwendungen zu bedeutendem Ansehen und großem Reichtum verhalf. Teilweise gründete sich der Besitz einzelner Obereigentümer aber auch auf die Erwerbung durch Kauf und vielleicht auch auf die Auftragung und Überweisung von Eigengut an einen mächtigen Grundherrn, weil dieses einem Bedürfnis nach Schutz entsprach. Man erhielt von dem betreffenden Grundherrn sein Gut beschwert mit Lasten zurück, das Eigentum des Bauern war auf den Obereigentümer übergegangen.

⁴⁹ Köster Westfälische Zeitschrift, Bd. 67, S. 56

⁵⁰ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VI 19. 20.

Wenngleich wir die Beobachtung machen können, daß die Grundherren einzelner Güter im Laufe der (S.37) Zeit verschiedentlich gewechselt haben, so blieben die Klöster, Stifte und Pfarrkirchen im allgemeinen im ständigen Besitz der einmal erworbenen Gutsherrlichkeit. Hierfür dürfte der Grund wohl offenbar darin liegen, daß bei letzteren die Güterveräußerung nicht in das Belieben eines einzelnen Mannes gestellt war, sowie auch darin, daß ein Kloster, Stift bzw. eine Pfarrkirche im Verschuldungsfalle leichter Kredit als ein Privater erhielt.

Schon in früheren Jahrhunderten tritt uns eine ungeheure Zersplitterung der Zins- und Gültabgaben entgegen, wenn auch lange nicht in solchem Umfange, wie dieses zu Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts der Fall ist.

Im nachfolgenden wird nun die Zugehörigkeit der einzelnen Kirchspielshöfe zu ihren Obereigentümern, ihre Abgaben nebst einigen geschichtlichen Bemerkungen, soweit dieses aus dem Quellenmaterial möglich ist, um die Mitte des 17. Jahrhunderts aufgeführt. Über frühere Zeiten existieren nur vereinzelt Aufzeichnungen, so daß diese uns kein lückenloses Bild gewährleisten. Für spätere Jahre bleiben sich mit minimalen Schwankungen diese Abgaben und ihre Empfänger gleich, weshalb von einer Darstellung dieser Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts Abstand genommen werden kann.

A. Höfe des Kurfürsten⁵⁰

Mit dem Übergang der Grafschaft Arnsberg auf das Erzstift Köln im Jahre 1368 gingen die gräflichen Güter in den Besitz des Landesherrn über. Es waren folgende:

1. Schulte zum Broich⁵¹ (halb sein eigen Gut)
Pacht: 2 Malter Roggen, 2 Malter Gerste, 6 Malter Haber, Gewinngeld von 6 Rtlr.

⁵¹ Nach einer Anmerkung des Richters Gambach in der Specification von 1662 bei Gregor, a. a. O. S. 36-58 ging der Hof ganz zu Lehen Droste Rump zur Wenne

2. Fuesteshof: Pacht: 2 Mütten⁵², Gerste, 6 Malter Haber.
3. Wengelerhof: Pacht: 2 Mütten Gerste, 6 Malter Haber.
4. Bulbergskotten (Hellefeld): Pacht: ½ Malter Haber.
5. Schlottmannshof (Hellefeld): Pacht: 2 Malter Haber, 3 Hühner, 12jähr. Gewinngeld 2 Rtlr.

(S.38)

6. Schermanns Gut zu Visbeck: Pacht: 1 Malter Roggen, 6 Malter 2 Mütten Haber, Gewinngeld 6 Rtlr. 6 Spanndienste auf dem Haus Berge.
7. Schäfer gnt. Loer zu Visbeck: Pacht: 1 Malter 1½ Spint Haber, 4 Tage Handdienste auf dem Haus Berge.

Ferner gehörte dem Landesherrn die Mühle zu Linnepe, für deren Benutzung eine jährliche Roggenpacht von 9 Maltern festgesetzt war. Der Müller hatte außerdem noch ein Gewinngeld⁵³ von 15 Rtlr. zu zahlen, ein fettes Schwein abzuliefern sowie ein ihm von dem Oberkellner gesandtes Jungschwein zu mästen.

B. Stift Meschede

Das Stiftsgut⁵⁴, das im 14. Jahrhundert aus ungefähr 40 curtes mit etwa 300 abgabepflichtigen Hufengütern bestand, die mit Ausnahme der um Soest gelegenen und der in Iserlohn und Lüdenscheid erworbenen Besitzungen sämtlich im ehemaligen kurkölnischen Sauerlande lagen, war zur strafferen und besseren Verwaltung innerhalb des Besitzstandes des Grundbesitzgebietes in engere Verwaltungsbezirke eingeteilt⁵⁵.

Diese hatten in einem Fronhofe als dem Sitze der lokalen, grundherrlichen Verwaltung ihren Mittelpunkt erhalten, indem eine

geringere oder größere Anzahl von Hufen diesem Fronhof zugewiesen, mit ihm zusammen eine geschlossene Wirtschaftseinheit bildeten. Es war natürlich unmöglich, bei der großen Vereinzelung der stiftshörigen Hufengütern an jedem Ort, wo das Stift abhängige Hufen besaß, einen Fronhof anzulegen und einen besonderen Beamten mit der Leitung der Wirtschaft zu betrauen. Allerdings ging der Grundbesitz des Stiftes Meschede nicht restlos in dieser Einrichtung der Fronhöfe auf, so auch in unserem Kirchsiedel.

Ein großer Teil der Güter hatte bei uns ihre Abgaben direkt zur Zentralverwaltung abzuführen. Auch bei uns erstreckte sich ein Fronhofsamt über mehrere Ortschaften, und zwar in der Weise, daß Hufen ein- und derselben Ortschaft mehreren Fronhöfen des Stiftes zugeteilt waren. So gehörten z. B. von den drei in Altenhellefeld gelegenen Stiftshufen 2 zum Hofe von Stockhausen, eine zum Schultenhof zu Endorf. Von 2 Hufen in Linnepe kam eine auf den Schultenhof zu Endorf und eine auf den Hof zur Röhre. Von den drei Hufengütern in Weninghausen waren 2 dem Schultenhof zu Endorf, das 3. dem Hofe zur Röhre einverleibt, während von den zwei Westenfelder Hufen eine dem Hofe zu Stockhausen und (S.39) eine dem Schultenhof zu Reiste unterstand. Die Verwalter der Fronhöfe hatten die Abgaben der ihnen unterstehenden Höfe zur Zentralverwaltung in Meschede abzuliefern.

I. Zentralverwaltung Meschede⁵⁶ Höfe

- a) Thönis Schulte zur Freehusen: Pacht: 2 Malter Haber, 2 Hühner, 14 Pfennig
- b) Göbbel, niederste Schulte zu Freehusen: Pacht: 2 Malter Haber, 2 Hühner, 18 Pfennig
- c) Thönis Rothernet (Priemes), Visbeck: Pacht: 3 Malter Haber, 4 Hühner, 9 Schillinge ½ Schweinsmast.

⁵² 1 Mütte Arnsberger Maß waren in der kurkölnischen Zeit 65 Ltr. nach Einverleibung des Herzogtums durch Preußen

a) beim Roggen — 1 Scheffel, 3 Metzen

b) beim Mangkorn — 1 Scheffel, 3 $\frac{3}{10}$ Metzen

c) beim Haber — 1 Scheffel, 3 $\frac{5}{10}$ Metzen

⁵³ An Gewinngeld bezog der Landesherr aus dem Herzogtum Westfalen 1681: 774 Rtlr, 18 Schilling. Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VIII. 6

⁵⁴ Köster a. a. O. S. 77

⁵⁵ Ebenda S. 87

⁵⁶ Staatsarchiv Münster, Stift Meschede, Akt 31 c

- d) Göppe zu Visbeck: Pacht: 13½ Scheffel Haber, 1 Scheffel Roggen 6 Schill. Hammelgeld; später 1 Hammel
- e) Wischert vulgo Bischof, Visbeck⁵⁷: **Pacht** 13½ Scheffel Haber, 1 Scheffel Roggen 5 Schillinge Hammelgeld
- f) Kracht zu Altenhellefeld: Pacht: nicht feststellbar.
- g) Rumannshof (Bönner) zu Altenhellefeld: Pacht: 4 Malter Haber, 4 Hühner, 6 Stüber
- h) Hennecke, Robbert⁵⁸ **zu Altenhellefeld**: Pacht: 4 Hühner, 6 Schillinge, zwölfjähriges Gewinngeld von 6 Rtlr
- i) Dunker zu Altenhellefeld⁵⁹: **Pacht: 1 Malter** Haber, 2 Hühner
- k) Mertenskotten zu Altenhellefeld: Pacht: 2 Hühner, 12 Schillinge
- l) Thönis Stollap zu Altenhellefeld: Pacht: 2 Hühner, 20 Schillinge
- m) Heinrich Otte zu Altenhellefeld: Pacht: 2 Hühner, 20 Schillinge (S.40)
- n) Junkerngut zu Altenhellefeld⁶⁰: **Pacht: 9** Scheffel Haber, 24 Groschen, 2 Hühner, 20 Eier, 1 Gans
- o) Hüttemeister zu Westenfeld: Pacht: 2 Malter Haber, 2 Pfd. Wachs
- p) Vogtmann zu Herblinghausen: Pacht: 8 Malter Haber, 40 Petermännchen

II. Fronhöfe

- a) Hof zu Stockhausen⁶¹:

⁵⁷ Mit diesem Hofe war später die Pfarrkirche in Hellefeld belehnt, die als Pacht 4 Mütten Gerstkorn, 2 Hühner und ein zwölfjähriges Gewinngeld von 6 Rtlr, erhielt. Pfarrarchiv Akten betr. Pachthöfe

⁵⁸ Da bei Gregor (Specification) a. a. O. S. 36[^]-58 der Robbertskotten nicht aufgeführt ist, möge nachstehend dessen Verbindlichkeit zur Oberkellnerei Arnsberg angegeben werden: in jeder Schätzung 1 orth Geld, an Bedde 5 Schilling., an Grövenroggen 4 Becher, Grövenhaber 4 Becher, Kaufhaber ½ Mütte, 2 Hühner und alle 5 Jahre ½ Hammel. (Staatsarchiv Münster, Stift Meschede, Akt 31 c)

⁵⁹ Altem Gebrauch nach hatte Dunker alle 12 Jahre nach Landrecht seinen Kotten von Bonner abzugewinnen, dem auch die Ablieferung der Dunckerschen Pacht nach Meschede oblag

⁶⁰ Beim Konkurs des Lehnträgers Hofrat Weise zu Arnsberg im Jahre 1787 brachte die Pfarrkirche zu Hellefeld das Junkerngut an sich und bezog daraus eine jährliche Rente von 18 Talern, welche in Pr. Courant nach Abzug

- 1. Johann Röhrigsgut zu Hellefeld: Pacht: 2 Hühner, 40 Eier, 3 Stüber Andreasgeld, zwölfjähriges Gewinngeld 20 Rtlr
- 2. Dreckmannskotten zu Hellefeld: Pacht: 2 Hühner, 10 Stüber Andreasgeld, 12jähriges Gewinngeld von 8½ Rtlr
- 3. Schulte vorm Loe: Pacht: Gewinngeld von 12 Rtlr., 1 Goldgulden für Anfertigung des Lehnsbriefes
- 4. Immelmann zu Altenhellefeld: Pacht: 9 Mütten Haber, 1 Huhn, 20 Eier, 3 Stüber Andreasgeld, 12jähriges Gewinngeld von 14 Rtlr
- 5. Grote zu Altenhellefeld: Pacht: 13½ Scheffel Haber, 2 Hühner, 40 Eier, 12jähriges Gewinngeld von 12 Rtlr
- 6. Jürgensmann zu Weninghausen: Pacht: 2 Hühner, 40 Eier, 2 Stüber Andreasgeld, 12jähriges Gewinngeld von 14 Rtlr
- 7. Aßheuer zu Westenfeld (früher Sinnengut): Pacht: 2 Hühner, 40 Eier, 2 Schillinge, 12jähriges Gewinngeld von 6 Rtlr
- 8. Meineckengut zu Westenfeld⁶²: **Pacht: 2** Hühner, 7 Schillinge Andreasgeld, jähriges Gewinngeld von 6 Schillingen (S.41)

- b) Hof zur Röhre⁶³:

- 1. Cordts zu Selschede: Pacht: 5 Mütten Roggen, 5 Mütten Gerstkorn, 10 Mütten Haber,

des 1/5 = 11 Rtlr. 18 Sgr. 11 Pfg. bei der Ablösung als Grundrente zu zahlen war. Pfarrarchiv. Akt. betr. Pachthöfe

⁶¹ Der Hof zu Stockhausen gab jährlich zur Zentralverwaltung Meschede: 29 Malter Haber, 9 Spint Weizen, 14 Rtlr an Geld; ferner beim Absterben des Lehnsherrn und seiner Vasallen 15 Rtlr. Staatsarchiv Münster, Stift Meschede, Specialia B Nr. 135

⁶² Dieser Hof war von Stockhausen an den Richter Nikolaus Gambach zu Hellefeld verkauft worden, Staatsarchiv Münster, Stift Meschede, Lehnsarchiv, Specialia Nr. 147

⁶³ Der Schulte zur Röhre hatte jährlich zur Zentralverwaltung nach Meschede zu liefern: 2 Mütten Weizen, 2 Mütten Roggen, 1 feistes Schwein, 2 fette Hammel (2 Jahre alt), 1 fettes Osterlamm, 14 Maß Honig, 6 Hühner und 5 Malter Haber. Der Hof zur Röhre war seit 1665 Freiherrn Conrad von Wrede zu Amecke als Lehen übertragen. Staatsarchiv Münster, Lehnsarchiv Meschede B Nr. 129

4 Hühner, 40 Eier, 12jähriges Gewinngeld von 13 Rtlr 18 Gr

2. Schmies Schulte zu Linnepe: Pacht: 2 Mütten Roggen, 1 Gans, 2 Hühner, 40 Eier, 5 Schillinge Geld, 1 Handdienst, 12jähriges Gewinngeld von 4 Talern 6 Gr
3. Wrede zu Weninghausen: Pacht: 1 Mütte Roggen, 2 Hühner, 1 Handdienst, 12jähriges Gewinngeld von 3 Rtlr 18 Gr

c) Schulten- (Huxenhof) zu Endorf⁶⁴:

1. Vollmershof zu Weninghausen: Pacht: 9 Scheffel Haber, 1 Huhn, 20 Eier, 1½ Kopfstück
2. Lammertsgut zu Weninghausen: Pacht: 9 Scheffel Haber, 2 Hühner, 20 Eier, 4 Schillinge, 1 Pfd. Wachs an die Kirche zu Remblinghausen
3. Schmiesgut zu Altenhellefeld: Pacht: 3 Scheffel Haber, 1 Huhn, 20 Eier, 2 Schillinge 3 Pfg
4. Pingel zu Linnepe: Pacht: 9 Scheffel Haber, 1 Huhn, 15 Eier, 2 Schillinge, 3 Pfg

d) Schultenhof zu Reiste⁶⁵:

Rumps-Ventsgut zu Westenfeld: Pacht: 2 Hühner, 20 Eier, 1 Mähedienst, ½ Rtlr zwölfjähriges Gewinngeld

⁶⁴ Die jährlichen Verbindlichkeiten! des Huxenhofes nach Meschede bestanden in: 17½ Maltern Haber, 1 Malter Roggen, 10 Hühnern und einem Gewinngeld von 17 Rtlr. Staatsarchiv Münster, Lehnsarchiv Meschede B Nr. 67

⁶⁵ Der Schultenhof zu Reiste hatte jährlich nach Meschede abzugeben: 48 Malter Haber, 12 Fuder Holz auf St. Pantaleon (27. Juli), 6 Pfd. Butter, 12 Schafe auf Bartholomäi (24. August), 20 Hühner auf Allerheiligen (1. November), 1 Rtlr, und 200 Eier auf Palmsonntag. Staatsarchiv Münster, Lehnsarchiv Meschede B Nr. 130

⁶⁶ Bei der Neueinrichtung des Kirchenwesens den Truchsessischen Wirren mußte Hellefeld mit seinem Pfarrgut

C. Pfarrkirche zu Hellefeld

Von einem Hofe, der 1179 an das Kloster Küstelberg abgetreten wurde, haben wir schon berichtet (siehe Seite 15). (S.42)

Später erscheint die Kirche im Besitz nachstehender Güter, die allmählich in Erbpacht übergangen und deren Präsentationen die Quelle der nicht unbedeutenden Kircheneinnahmen⁶⁶ bildeten.

1. Johann Schulte (Brinkgut) zu Visbeck:

Diesen Hof hatte die Pfarrkirche im Jahre 1440⁶⁷ von Hermanus Becker, Vicarius to Hundenem, Dierich Melksupen to Halueschwich und Henneke Woele to Salwe käuflich an sich gebracht. Seine Größe betrug 30 Malter Ländereien, 8 Malter Markland und 10½ Fuder Wiesen.

Pacht: 5½ Malter Haber, zwölfjähriges Gewinngeld von 6 Rtlr

2. Jobst Degenhardt zu Visbeck: Pacht: 2 Malter Haber, 12jähriges Gewinngeld von 3 Talern, 2 Mütten Roggen

3. Thönis auf der Becke:

Laut Urkunde vom 27. Juni 1417 vermachte Alecke van Lüttesche von ihrem Gute to Vyssbecke dat geheiten ist dat gut in der Becke eine mudde hauern und ein halb malder roggen tho erftael, ein halb malder hochkorn und 1 mudde roggen to lyfftucht dem guten herrn sante Martini und der hilgen kerke to Heleuelde: Wienkopslüde gedingt: her hunt pastor tho Heleuelde, Hinrich van Meygeler, de vrygreue, Cordt vor dem Loe, Heinemann de Grote van Aldenheluelde, Berndt to Frenkhusen, Hermann Schmies und Junkher Hinrich van Vyssbecke⁶⁸.

ausshelfen. Eine erzbischöfliche Kommission unter Laurentius Fabritius, Dr. der hl. Schrift, Bischof von Cyrene und Henning Rhan, Licentiat der Rechte und Officialatsrat zu Werl überwies laut Visitationsprotokoll vom 12. Okt. 1587 von dem Pfarrgut eine jährliche Rente von 2 Maltern = 9 Scheffel 9½ Metzen Hafer an die Schule zu Arnsberg, Pfarrarchiv. Urkunden. — Das Pfarrgut Hellefeld, das bei der Teilung der Mark 1843 um 64 Morgen vermehrt wurde, besteht z. Zt. aus 180 Morgen, worunter sich 104 Morgen Ackerland und Wiesen befinden

⁶⁷ Pfarrarchiv, Urkunde

⁶⁸ Pfarrarchiv, Urkunde

- Pacht: 1 Mütte Gerstkorn, 5 Mütten Haber, 1 Mütte Roggen, zwölfjähriges Gewinngeld von 3 Rtlr
4. Schäfer zu Visbeck: Pacht: 1 Mütte Haber, zwölfjähriges Gewinngeld von 20 Stüber
5. Sauregut zu Herblinghausen: Pacht: 1 Mütte Roggen, 1 Mütte Gerstkorn, 5 Mütten Haber, 2 Hühner, zwölfjähriges Gewinngeld von 3 Rtlr 30 Stüber
6. Drostengut zu Herblinghausen:
Zwei Drittel dieses Gutes wurden von Stephan Adam Friedrich Grimmelung und seiner Ehefrau Katharina, Elisabeth zugleich im Namen des Stiefvaters Gerhardt Erdelmann, (S.43) kaiserlicher Oberstleutnant und ihres Schwagers Sohler am 4. April 1662⁶⁹ an den Pfarrer Ludwig Borst und die Kirchenprovisoren Johann Schulte zum Broich und Hermann Grote zu Altenhellefeld für 110 Rtlr. zum Behuf der Kirche mit der Maßgabe verkauft, daß ein zeitlicher Kolon den jährlich obliegenden Zehnten, auch gemeine Landes- und Herren-Beschwerden entrichten mußte. Zeugen dieses Verkaufes waren Jodokus Hellnerus und Jost Stratmann, Bürgermeister zu Meschede.
- Das letzte Drittel des Drostengutes wurde von Peter Wagener, Bürger zu Soest, dessen Vater diesen dritten Teil im Jahre 1659 einer liquidierten Forderung wegen als erbeigen erhalten hatte, am 15. Februar 1662 der Kirche in Gegenwart des Vikars Caspar Eickelmann zu Galle, Tigges Sauer zu Herblinghausen, Georg Zöllner, Jürgen Zöllner, Johann Schulte zu Remblinghausen und des Gerichtsschreibers Peter Wrede zu Hellefeld zu 65 Rtlr verkauft⁷⁰.
- Pacht: 6 Mütten Roggen, 6 Mütten Gerstkorn, 6 Malter Haber, 6 Hühner, zwölfjähriges Gewinngeld von 6 Rtlr
7. Gördesgut zu Herblinghausen: Pacht: 1 Mütte Roggen, 1 Mütte Gerstkorn, 5 Mütten Haber, 2 Hühner, zwölfjähriges Gewinngeld von 2 Rtlr. 15 Gr
8. Staahlgut zu Altenhellefeld:

Diesen Hof hatte der Pfarrer Berndt vor dem Loe und die damaligen Kirchenprovisoren im Jahre 1462⁷¹ von Kordt Ketteler in Gegenwart der Zeugen: Gottschalk von Pattbergh, seiner Schwester Mann und Bernhardus van Setfelde, damals Kellner zu Arnsberg, Richter Gobel zu Heluelde, Hermann vor dem Loe, Mathias von Böynkhausen und Hinrich Frylink für die Kirche angekauft.

Pacht: 4 Mütten Roggen, 2 Mütten Gerstkorn, 14 Mütten Haber, 2 Hühner, zwölfjähriges Gewinngeld von 6 Rtlr

9. Holmannsgut zu Altenhellefeld: Pacht: 5 Mütten Gerstkorn, zwölfjähriges Gewinngeld von 1 Rtlr. 30 Gr

10. Habbeken- (Trutengut) zu Linnepe:

Kordt Ketteler, Friedrich des Kettelers Sohn to Herdringen, vermachte dieses Gut im Jahre 1465⁷² den bescheidenen Männern Gerke Wulff to dem Erlenbroike, Henneke Wulff to Aldenheluelde, Gördt Schulte tom Broich und Hinrich (S.44) Fryling to Wenkhusen, to tyd Kerkmestern der Kerken St. Martinus to Heluelde und ere nachkommelinge to behelf der kerken.

Pacht: 1 Mütte Roggen, 5 Malter Haber, 3 Hühner, 1 Schwein, zwölfjähriges Gewinngeld von 4 Rtlr⁷³

11. Willikengut zu Linnepe: Dieses war ursprünglich Lehngut des Johann Rump van Varenberth. Pacht: 1 Mütte Roggen, 1 Mütte Gerstkorn, 3 Mütten Haber, 12jähriges Gewinngeld von 2 Rtlr. 30 Stübern

12. Humpertsgut zu Linnepe: Pacht: 2 Mütten Roggen, 2 Mütten Gerstkorn, 1 Malter Haber, 2 Hühner, zwölfjähriges Gewinngeld von 2 Rtlr. 30 Stübern

13. Schröderskotten hatte Humpert mitgepachtet.

14. Bergobsgut zu Linnepe: Pacht: 3 Malter Haber, zwölfjähriges Gewinngeld von 3 Rtlr. 30 Stübern

⁶⁹ Pfarrarchiv, Hellefeld, Akte betr. Pachthöfe

⁷⁰ Pfarrarchiv, Hellefeld, Akte betr. Pachthöfe

⁷¹ Pfarrarchiv, Urkunde

⁷² Pfarrarchiv, Urkunde

⁷³ Ein Abspieß des Trutengutes war der Grehnerskotten zu Westenfeld

15. Wegenersgut zu Linnepe: Pacht: 1 Malter Haber, zwölfjähriges Gewinngeld von 1 Rtlr. 30 Gr
16. Hermann Overmann zu Hellefeld: Pacht: 3 Malter Haber, 2 Hühner, alle 12 Jahre ein Gewinngeld von 40 Stübern, 3 Eier
17. Schreder zu Hellefeld: Pacht: 6 Mütten Haber, 2 Hühner, zwölfjähriges Gewinngeld von 40 Stübern.
18. Mesterskotten zu Hellefeld: Pacht: 2 Taler, zwölfjähriges Gewinngeld von 40 Stübern.
19. Kniepersgut zu Hellefeld: Pacht: 3 Malter Haber, 2 Hühner.
20. Rissengut zu Hellefeld: Pacht: 2 Malter Haber⁷⁴, 2 Eier, zwölfjähriges Gewinngeld von 40 Stübern.
21. Hüsterngut zu Meinkenbracht: Pacht: 2 Malter Haber, 16 Schillinge und 3 Hühner. (S.45)

In Westenfeld hatte die Pfarrkirche noch verschiedene Ländereien, die Humpert und Duventhal⁷⁵ zu Schnellenhaus in Pacht hatten und von diesen Grundstücken je 5 Mütten Haber als Pachtkanon zu zahlen hatten⁷⁶.

Mit diesen Leistungen⁷⁷ waren die Pflichten der Kirchenkolonen noch nicht erschöpft. So hatte der Pfarrer von den Gütern in Hellefeld Handdienste und von den Pflichtigen der anderen Orte Spanndienste zu fordern, die pausenweise berechnet wurden. Eine Pause galt als $\frac{1}{3}$ Arbeitstag im Lenze mit Pflügen und

EGgen; im Ganzen waren es 36 Pausen. Zu diesen Spanndiensten zählten auch die für eventuell vorkommende bauliche Änderungen an den Kirchengebäuden erforderlichen Fuhrleistungen sog. Schieferfahren, die jedoch schon früh in eine fixe Geldrente von $7\frac{1}{2}$ bis 30 Stüber für die Pflichtigen umgewandelt waren.

Auf sämtlichen Kirchengütern lastete ferner noch die sogenannte Bedemundsabgabe, die darin bestand, daß im Fall einer Verheiratung des Pflichtigen oder seiner Angehörigen dem Pfarrer ein leinenes Hemd, ein seidenes Halstuch und ein baumwollenes Taschentuch gegeben werden mußten.

In diesem Zusammenhang ist noch eine Abgabepflicht, die in den Pachtbriefen mit „Kirchenrecht“ bezeichnet wird, aber mit den Kolonatsgefällen nichts zu tun hat, zu streifen. Es betraf diese alle Bewohner des Kirchspiels. Aus jedem Haus, aus dem Rauch aufstieg, bezog der Pfarrer 1 Scheffel Meßhaber, weiter zu Ostern 3 Eier und von jedem Kommunikanten 5 Pfg. Der Eingang des ganzen Meßhabers betrug durchschnittlich 120-150 Scheffel. Aus jedem Haus erhielt der Küster noch 2 Spint und der Vikar 1 Spint Roggen.

D. Pfarrkirche Grevenstein

Dieser gehörte das Haarmanns- früher Nottebaumsgut zu Altenhellefeld⁷⁸.

Volpert von Vysbeck und seine Ehefrau Grete stifteten 1445 für sich einen Jahrestag, der durch Einläuten der Vigil, Abhalten der

⁷⁴ Risse hatte noch den der Pfarrkirche in Hellefeld gehörigen Schmieskotten (später Schmies- und Krämersgut) gepachtet und hatte dafür 3 Mütten Haber abzuliefern. Nach Höynk a. a. O. S. 362 war der Schmieskotten 1619 durch Spruch der erzbischöflichen Visitatoren und mit Zustimmung des damaligen Inhabers als unbeschränktes Eigentum der Pastorat zugewiesen. Das Gericht in Hellefeld fällte 1664 dasselbe Urteil. Weil das Gut stets zu denselben Abgaben in Zeitpacht an den früheren Inhaber gegeben war, war das Eigentumsrecht der Pfarrei im Laufe der Zeit zweifelhaft geworden, weshalb das Land- und Stadtgericht Arnsberg 1834 die Beweiskraft der Urkunden von 1619 und 1663 ablehnte

⁷⁵ Pfarrarchiv Hellefeld, Lagerbuch

⁷⁶ Außerhalb der Pfarrei besaß die Kirche noch das Diemelsche Gut in Westendorf bei Allagen, das an die

Concursumasse der Gewerkschaft Kropf zu Hellefeld, die der dortigen Kirche aus einer Obligation vom 19.5.1801 ein Kapital von 1.000 Rtlr schuldete, eine jährliche Abgabe von $13\frac{1}{2}$ Scheffeln Roggen und $13\frac{1}{2}$ Scheffeln Gerste sowie 6 Hühnern zu entrichten hatte. Zur Befriedigung der Pfarrkirche wurde dieser die jährlich zu entrichtende Abgabe des Landwirtes Diemel eigentümlich überwiesen und die Übereignung in das Hypothekenbuch des Stadt- und Landgerichts Rütten eingetragen. Pfarrarchiv, Hellefeld, Akt betr. Diemelsches Gut zu Westendorf

⁷⁷ In den Ablöseverhandlungen ist auch der Schüttenhof, Hellefeld, der 1662 im Besitz des Westfälischen Landeshauptmanns von Binolen erscheint, als Kolonatsgut der Kirche aufgeführt

⁷⁸ Höynk a. a. O. S. 306

Vigil am Vorabend und durch eine Seelenmesse mit Kommendation (S.46) am Tage selbst abgehalten werden sollte und übergeben zu diesem Zwecke der Kirche zu Grevenstein ihr gudeken ghelegen to Aldenheluelde, das 2 Schillinge, 4 Hühner und eine Eichelmast brachte. Die Kirchenprovisoren sollten die Einsetzung haben und die fällige Rente austeilen, halb dem Pastor, 3 Pfennig dem Küster. Sollte der Pfarrer jedoch die Memorie vernachlässigen, so soll sein Anteil to gheluchte des guten herrn s. Antonius dienen. Von der anderen Hälfte sollten sie eine spende ghewen, beyr und brode armen lüden und das schwein wann mäste ist soll s. Antonius allein hebbe to gheluchte.

Im Jahre 1585 erscheint das Gut in Gewinn für 12 Jahre. Die Pacht betrug 20 Schillinge, die auf Martini fällig war und 4 Hühner (2 für den Pastor und 2 für die Kirchenmeister), die auf die kermisse zum Grevenstein zu liefern waren. Am 5. Mai 1686 wurde das Gut. auf 12 Jahre an Henning Nottebaum gnt. Haarmann gegen 20 Schillinge, 4 Hühner und so der allmechtige wird mast geben nach altem Gebrauch das halbe Mastgeld verpachtet. Dazu kam der Winkop nach Landrecht. Der letzte jährliche Pachtkanon war 4 Sgr. 3½ Pfg. und 2 Hühner nebst einem zwölfjährigen Gewinn geld von 15 Sgr. 4 Pfg.

E. Kloster Wedinghausen⁷⁹

1. Thönis Peters zu Visbeck

Das Kloster ist in den Besitz dieses Gutes gelangt im Jahre 1338, als ihm Erenfridus Quaterlaut seinen Hof zu Visbeck für 13 Mark verkauft⁸⁰.

Als Pachtverbindlichkeiten oblagen dem Petershof die jährliche Ablieferung von 2 Mütten Roggen, 2 Mütten Mangkorn, 4 Mütten Habern, 4 Hühnern, einem Pfund Wachs, die Leistung von 2 Mähetagen zur Herbstzeit

sowie die Zahlung eines zwölfjährigen Gewinn geldes von 3 Rtlr⁸¹.

2. Hofschultengut zu Westenfeld

Die erste geschichtliche Nachricht über diesen Hof stammt aus dem Jahre 1407⁸². Heydenrich de Wulff verkauft dem Propst Gerwin Schüngel zu Wedinghausen seynen hoff und gud gelegen to Westenuelde in dem kerkspel to Hyluelden mit aller seyner to behöringen und aller schlachter und wat dey gelegen ys an holte, an uelde, an watern, an weyden, an torue an twygge, welke hoff sal und pleget to renthene alle iar:

X mald. korns Arnsbergher mate, bey namen drey mald. gersten, drey mald. roggen, IV mald. hauern und VI honre

Wie lange sich das Kloster Wedinghausen des Besitzes dieses Gutes erfreut hat, können wir nicht feststellen. Durch die nicht sehr straffe Güterverwaltung des Klosters, über die auch Féaux (S.47) in seiner Geschichte Arnsbergs Klage führt, waren viele Höfe in andere Hände gekommen, so auch unser Gut, das wir 1669 im Besitz der Familie von Schade zu Salwey finden⁸³.

Ein Nachkomme dieses Geschlechtes Franz Wilhelm, dem nach einer Erbauseinandersetzung mit seinen Brüdern Reinhard Diedrich und Johann Diedrich und Schwägern das adelige Haus Salwey zugefallen war, sah sich nach Antritt dieses mit enormen Schulden belasteten Erbes mit seiner Gattin Agnes von Ketteler zur Veräußerung mancher Erbstücke veranlaßt, so auch des Hofschultengutes, das dem kurfürstlich-kölnischen Rat in Westfalen, Doktor beider Rechte, Rembert Adam Budde jedoch unter Vorbehalt des gewöhnlichen jährlichen Schade'schen Zehnten für 500 Reichstaler erblich überlassen wurde. Der notarielle Vertrag hierüber wurde am 24. April 1670 in Arnsberg vor dem Gerichtsschreiber Peter Wrede abgeschlossen, dem Dr. Budde das Gut am 6. Dezember 1669⁸⁴ gegen einen jährlichen Kanon von 23 Rtlr und 2 Fudern

⁷⁹ An Gewinnsgütern besaß Wedinghausen 69 (vergl. Tücking Blätter zur näheren Kunde Westfalens Jahrg. 1873 S. 38 ff.)

⁸⁰ Staatsarchiv Münster, Kloster Wedinghausen, Urkunde Nr. 171

⁸¹ Staatsarchiv Münster, Kloster Wedinghausen, Akt 633 a

⁸² Seibertz U. B. Nr. 909

⁸³ Staatsarchiv, Münster, Kloster Wedingh. Akt 642

⁸⁴ Ebenda

Heu, die nach Arnsberg zu fahren, sowie mit der Verpflichtung, die dem Hof anklebenden onera publica et privata abzutragen, in Pacht gegeben hatte.

Nach dem Tode des kurfürstlichen Rates verkaufte dessen Witwe Rebecca⁸⁵ Elisabeth Beckmann mit Zustimmung des ihr vom Landrost und Räten beigegebenen Kurators den Hof mit allen Pertinentien, wozu auch verschiedene verpfändete Grundstücke einzelner Westenfelder Einwohner, denen Dr. Budde mit Kapitalien ausgeholfen hatte, gehörten, einschließlich der gesäten Feldfrüchte am 24. März 1705 dem Kloster Wedinghausen zu 1.000 Reichstaler. Die Zahlung der Kaufsumme hatte wie folgt zu geschehen: sogleich 300 Rtlr, dann auch 200 Rtlr, so der Wittib und ihrem Ehemann selig, vor einigen Jahren im Behuf anerkauften Gutes zu Brockhausen Soester Börde vom Gotteshaus creditiert, von dem Kaufschilling einzubehalten; die restlichen 500 Rtlr waren nach Ablauf eines Vierteljahres a dato des geschlossenen Kaufkontraktes zu erlegen.

Der Verkäuferin wurde zur Pflicht gemacht, dem Kloster einen förmlichen und von der Obrigkeit firmierten Kaufbrief cum evictione solita sowie nach völliger Bezahlung der Kaufsumme alle auf den Hof bezüglichen Briefschaften und die Pfandverschreibungen zu übergeben. Hinsichtlich der possession des Hofes wurde verabredet, daß die Verkäuferin selbigen innerhalb 10 oder 12 Tage wirklich in debita forma übertragen sollte. Der Käufer gestattete der Witwe Budde, daß ihr die per divisionem et separationem zugefallenen Kuhbiester bis Maytag anstehend auf dem Hof mit dem Heu und Stroh, was ex hereditate noch vorhanden war, ausgefüttert werden konnten und befreite die Verkäuferin noch 6 Wochen lang von etwa rückständigen Steuern und Abgaben. (S.48)

Nach Abschluß des Kaufvertrages wurde das Hofgut dem Henning Beckher zu Meinkenbracht und seiner Ehefrau Maria zum Broich auf 12 Jahre in Erbpacht⁸⁶) gegeben. Angesichts der Tatsache, daß die Ackergrundstücke

sehr ausgemergelt waren, hatte Becker für die ersten 4 Pachtjahre nur 8 Mütten Roggen, 8 Mütten Mangkorn und 10 Mütten Haber zwischen den Festen Martini und Petri ad cathedram zu geben, während für den Rest der Pachtzeit die Fruchtabgabe auf 10 Mütten Roggen, 10 Mütten Mangkorn und 16 Mütten Haber erhöht wurde.

Ferner bestand seine Verbindlichkeit in der Zahlung eines zwölfjährigen Gewinngeldes von 16 Rtlr, weiter in der Ablieferung von 6 jungen starken Hühnern, einem Pfund Wachs, 25 Eiern, vollem Mastgeld nach der Gerechsamkeit eines Hofes in der Hellefelder Mark und in der Leistung eines Düngetages mit 4 Pferden. Wagenoel und Pferdefutter wurden vom Kloster gestellt.

Da Becker zum Ankauf der Hofgebäude sowie der an der Erde stehenden Früchte und der „Fettungen“ die nötigen Mittel fehlten, streckte das Kloster ihm unverzinslich 300 Rtlr mit der Maßgabe vor, daß auf Martini 1705 100 Rtlr und in den folgenden Jahren auf diesem Festtage je 50 Rtlr bis zur völligen Abtragung gezahlt werden mußten⁸⁷.

3. Hof zum Schnellenhaus

Auf diesen Hof stoßen wir urkundlich zum ersten Mal 1480⁸⁸, als Kordt Ketteler zu Herdringen dem Hans Lindenborn zu Sundern und Johann Knüllen zu Stockum sein Gut zum Schnellenhaus im Kirchspiel Hellefeld und den dortigen Meineckenhof verkauft.

Am 1. Oktober 1483 brachte das Kloster von Johann Knüllen den halben Hof zum Schnellenhaus sowie die Hälfte des niedersten Hofes (Meineckenhofes) käuflich an sich⁸⁹. In den Besitz der anderen Hälfte des Hofes zum Schnellenhaus gelangte Wedinghausen durch Kauf von Jürgen Lindenborn laut Urkunde vom 15. März 1575⁹⁰.

⁸⁵ Ebenda

⁸⁶ Staatsarchiv Münster, Kloster Wedinghausen Akt 642

⁸⁷ Staatsarchiv Münster, Kloster Wedinghausen Akt 642

⁸⁸ Ebenda, Urkunde Nr. 317

⁸⁹ Ebenda, Urkunde Nr. 323

⁹⁰ Ebenda, Urkunde Nr. 397 L

Nach dem Lagerbuch des Klosters Wedinghausen⁹¹ gehörte zum Hofe eine eigene Schweine- und Schaftrift und die Ausübung des Fischereirechtes auf der Linnepe unter den Böinckhauser Wiesen von der sog. Monnicher Schlacht bis zur Schlacht am Knick und auf dem Mettmecker Siepen, soweit als dieses den Hofgrund berührte.

Die Pachtverbindlichkeit des Hofes zum Schnellenhaus bestand in (S.49) 6 Mütten Roggen, 6 Mütten Mangkorn, 12 Mütten Hafer, vier Hühnern, einem fetten Schwein und 2 Mark Wiesenpacht.

Ferner oblag ihm die Verpflichtung, drei ihm von Wedinghausen gelieferte Jungschweine zu mästen. Wurden ihm die Jungtiere nicht gesandt, so hatte der Erbpächter als Ersatz für nicht entstandene Mastkosten eine vom Forstamt festzusetzende Geldsumme zu entrichten. Auch war ein zwölfjähriges Gewinngeld von 12 Rtlr festgesetzt.

4. Meinecken-Hof zu Westenfeld⁹²

Wie wir bereits wissen, hatte v. Stockhausen dieses Gut an den Hellefelder Richter Gambach verkauft. Da der Kolon dieses Hofes, Aßheuer, niemanden abgesteuert hatte, vermachte dessen Tochter Elisabeth, verheiratete Hüttemeister, zu Westenfeld im Jahre 1645 vor dem Pastor Borst zu Hellefeld in Gegenwart der Gerichtsschöffen Jürgen Zöllner und Blasius Droste ihr anerblich Recht an dem Hofe dem Gotteshaus zu Wedinghausen.

Am 15. Juli 1655 wurde von Landdrost und Räten des Herzogtums auf Veranlassung des Laienbruders Gerhardt Aßheuer im Kloster Wedinghausen durch den kurfürstlichen Richter Appel zu Stockum und die obengenannten Gerichtsschöffen eine Schätzung des Gutes vorgenommen, die sich nach Abzug des Zehntpfennigs auf 614 Rtlr 37 Schillinge, 7½ Pfg. belief⁹³. Vor dem **Offizialatgericht zu Werl** wurde dem Bruder Aßheuer im Prozeßwege das Meineckengut cum fructibus perceptis

zuerkannt, während Gambach der Gegenwert für die auf dem Hof gemachten Meliorationen vorbehalten bleiben sollte. Da sich bei der Handhabung dieserhalb Schwierigkeiten ergaben, wurde zwischen beiden Parteien folgender Vergleich geschlossen:

Gambach mußte neben den Gerichtskosten die Summe von 300 Rtlr, und zwar innerhalb der nächsten 6 Jahre jährlich auf St. Jacobi (25. Juli) 50 Rtlr nebst dem landläufigen Interesse bezahlen. Zur Sicherstellung dieser Forderung verschrieb Gambach dem Aßheuer ein Stück Land. Dafür trat dieser mit Wissen des Prälaten und der geistlichen Obrigkeit des Klosters Wedinghausen sowie auch mit Wissen und Willen seiner Mutter und Anverwandten amore pacis das Meineckengut in onere et commodo an Gambach erblich ab.

F. Kloster Rumbeck

1. Wulfes oder Niederstenhof zu Altenhellefeld

Dieser Hof dürfte wohl zweifellos zu den ältesten unseres Kirchspiels zählen, liegt doch über ihn bereits eine Urkunde aus des Jahres 1247 vor⁹⁴. In dieser tauscht die **Äbtissin Jutta** von (S.50) Meschede einen mansus in Aldenheluelde, den Swicker, Sohn des Gottfried, zu Lehen trug, gegen einen anderen mit Rumbeck aus.

Am 26. März 1422⁹⁵ nimmt **Reinaldus**, Dekan des Stiftes Patrokus in Soest, als Richter und Konservator des apostolischen Stuhles den Hof des Klosters Rumbeck in Aldenheluelde, den Williken to Löwen innehat, in seinen Schutz.

Friedrich von Sarweden bekennt in einer Urkunde vom 20. November 1423⁹⁶, daß er vor drei Jahren einen Streit zwischen dem Kloster Rumbeck und Williken wegen des Niedersten Hofes zugunsten des Klosters geschlichtet und bestimmt habe, daß Williken an Rumbeck jährlich 8 Schillinge zahlen sollte. Da

⁹¹ Ebenda, Akt 633 a

⁹² Staatsarchiv Münster, Klöster Wedinghausen, Akten 469 u. 642

⁹³ Es wurde geschätzt: 1 Mütte Haberland-Aussaart zu 5 Rtlr, 1 Mütte Roggen zu 10 Rtlr, 1 Fuder Heu zu 18 Rtlr

⁹⁴ Westfälisches Urkundenbuch, Bd, VII Nr. 649, S. 287

⁹⁵ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Urkunde Nr. 88

⁹⁶ Ebenda, Urkunde Nr, 90

Williken dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, gibt er dem Kloster Vollmacht, einen anderen Mann an seine Stelle zu setzen.

Ob das Kloster von diesem Recht sofort Gebrauch gemacht hat, entzieht sich unserer Kenntnis. In einer Urkunde vom 18. Februar 1470⁹⁷ erklärt Hans Wulff to Aldenheluelde, daß er vom Propst Hermann von Rumbeck den sog. Niederstenhof wie sein Vater Henneke auf 12 Jahre gepachtet habe. Die Pacht betrug seit 1470 jährlich 12 Schillinge. Der älteste erhaltene Pachtbrief des Klosters stammt aus dem Jahre 1518⁹⁸. In diesem wird der Hof von dem Propste Johann van Leyden an Hans Wulff und seine Ehefrau Katharina Franziska auf 12 Jahre nach Landrecht ausgetan. Die Pacht betrug pro Jahr 3 Gulden kour. Geld, vier Kannen Honig und vier Hühner; sie war auf Martini fällig. Im Jahre 1519 trat für die Eheleute noch die Verpflichtung zur Haltung von Herrenhunden hinzu⁹⁹.

Am 18. November 1656 wurde der Niedersten Hof auf 12 Jahre nach Landrecht in haus, hof, in holte, im felde, in torue mit aller seyner zubehörungen ohne argelist an Johannes Arndes und seine Ehefrau Trine Otte vermieert. Die Pacht war in derselben Höhe wie früher festgesetzt¹⁰⁰.

Im Jahre 1669 wurde wieder ein Angehöriger der Familie Wulff, namens Gerdt nebst Ehefrau als Pächter eingesetzt. Infolge der im Jahre 1674 beschwerten kaiserlichen Einquartierung, bei der das Vieh geraubt und das Wohnhaus eingefallen war, sowie infolge einer schweren Krankheit des Pächters war der Hof derart in Verfall gekommen, daß weder Pacht noch landesherrliche Abgaben entrichtet werden konnten, weshalb das Gericht Hellefeld hilfeschend an den Rumbecker Propst herantrat. Dieser wandte sich an Landdrost und Räte mit der Bitte, es möchte eine Spezialkommission (S.51) die auf dem wüsten Hof vorhandenen Meliorationen in Augenschein nehmen, dieselben aestimieren und darob

einem jeden Interessenten pro rata assignieren und solcher Gestalt mit einem neuen Wohnhaus und auch einem neuen Kolon versehen, der sowohl das kurfürstliche und Landesinteresse als geringe Pachte davon entrichten könnte.

Mit der Durchführung dieser Aufgabe wurden der landschaftritterliche Deputierte von Wrede zu Amecke und der Landpfennigmeister Hermann Biggeleben am 9. Oktober 1684 beauftragt. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß von den Ackergrundstücken 29 Müthen nicht besamt waren und eine Schuldenlast einschließlich rückständiger Steuern und Abgaben von 281 Rtlr vorhanden war, während die Aktivseite nur 114 Rtlr, 9 Schillinge aufwies. Auf Grund dieses Gutachtens erfolgte am 11. Januar 1685¹⁰¹ von Landdrost und Räten folgendes Dekret:

es sollte dem Propst freistehen, solchen Hof nach seinem Belieben mit einem tauglichen Kolon zu besetzen, welcher dann von den daran haftenden Schulden weiteres nichts als die spezifizierten 114 Rtlr zu bezahlen schuldig sein sollte, worüber hiesige kurkölnische Regierung ordinem creditorum zu formieren und die austheilung zu machen wissen wird. Da besagter Hof auch mit einem neuen Wohnhaus würde zu versehen sein, solle dessen Schatzungskontingent dem Landes-Concluso gemäß auf ein Jahr lang nachgelassen werden.

Alle Versuche des Klosters, den Hof mit einem tauglichen Pächter zu besetzen, schlugen fehl, worauf der Propst Christoph Erling einen diesbezüglichen Bericht an die Westfälische Regierung sandte, und den Vorschlag machte, den Richter und die Schöffen des Gerichtes Hellefeld anzuweisen, daß sie die repartition des Gutes unter sämtliche Altenhellefelder Dorfgenossen, falls dieselben sich im Guten darüber nicht vergleichen würden, ex officio und pro rata vornehmen sollten. Am 7. April 1687 wurde dem Landpfennigmeister

⁹⁷ Staatsarchiv Münster, N.A.Z., Regierung Arnsberg, Domänenregistratur

⁹⁸ Staatsarchiv Münster, N.A.Z., Regierung Arnsberg, Domänenregistratur Fach 247

⁹⁹ Staatsarchiv Münster, ebenda

¹⁰⁰ Der Inhalt der Pachtbriefe, der bei allen Grundherren derselbe ist, wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen an anderer Stelle behandelt

¹⁰¹ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Akt 6 kk

Biggeleben aufgetragen, mit Zuziehung des Hellefelder Schatzreceptors¹⁰² **den Hof und** dessen sämtliche Pertinentien unter die gesamten Dorfbewohner zu verteilen und demnächst einen jeden zur Abstattung anklebender onera pro rata anzuweisen.

Allem Anschein nach ist die Verteilung des Gutshofes doch nicht so leicht vonstatten gegangen, als man angenommen hatte; denn wir finden in diesem Jahre nur wenige Grundstücke im Besitz einzelner Einwohner, die insgesamt nur 3½ Rtlr, 3 Königstaler und 2 Kopfstücke einbrachten. Da nach Erklärung mehrerer Dorfbewohner eine größere Summe nicht gezahlt werden konnte, entschloß sich das Kloster 1691¹⁰³ **einen Pachtvertrag mit (S.52)** dem alten Kolon Wulff abzuschließen. Dieser verpflichtete sich, nach Ablauf von 5 Jahren dem Kloster 100 Rtlr in jährlichen Raten zu zahlen, womit seine Schuld gelöscht sein sollte. Er versprach ferner, nach Tilgung der Schuld alle zum Hof gehörigen Grundstücke wieder an sich zu bringen. Bei der Verheiratung der Tochter des Gerdt Wulff mit Johann Schulte aus Wennigloh im Jahre 1709 war die Schuld auf 36 Rtlr herabgesunken, die das Kloster auf 12 Rtlr mit der Bedingung herabsetzte, daß diese 14 Tage nach der Kopulation des neuen Kolons gezahlt würden.

2. Braukmanns oder Wydenhof zu Altenheldefeld

Als erster urkundlich bezeugter Inhaber dieses Hofes erscheint 1380¹⁰⁴ **Rudolf dey Dobbern**, der am 26. August seinen Hof to der Wyde in Aldenheluelde seiner Schwester Dobbern, Priorin in Rumbeck, für 14 Mark verkauft.

Im Jahre 1485¹⁰⁵ **gaben der Prior und Konvent** zu Rumbeck den Hof auf 12 Jahre an Hans Braukmann und seine Ehefrau Veronika in Pacht.

Die Pacht, die aus 3 Maltern Haber, 5 Hühnern und 1 Schwein bestand und in den späteren Jahrhunderten gleichblieb — in der Pachtperiode von 1796-1808¹⁰⁶ **hören wir noch** von einem Gewinngeld von 12 Rtlr —, war am St. Michaels-Tag fällig.

3. Rickenhof zu Selschede

Hierfür liegt aus dem Jahre 1574¹⁰⁷ **für Johann** von Bödinghausen und seine Ehefrau Katharina ein Gewinn-Notel des Klosters vor. Die Höhe der Pacht war nicht festzustellen. Anscheinend hatte Rumbeck den Rickenhof von Johann Ludwigs von Grevenstein, auf den dieser durch Kauf von dem dortigen Bürgermeister Thönis Kramer übergegangen war, erworben.

G. Kloster Galiläa

Dieses erscheint in der Bauerschaft Visbeck im Besitz zweier Höfe, des sog. Isekamps- und des Willengutes. Das Isekampsgut, auf dem Hollmann wohnte, war von Diederich von Visbeck am 14. Februar 1503¹⁰⁸ **der Klosterverwaltung Galiläa** geschenkt worden.

Pacht: 7½ Scheffel Haber und 4 Hühner.

Was das Willengut anlangt¹⁰⁹, **so war dieses** am 13. Januar 1404 von Tylemann von Herblinchusen an Tonygeze von Visbeck für 30 Mark Arnsberger Geld, das acht Tage vor oder nach Petri Stuhlfeier wieder eingelöst werden sollte, verpfändet worden. (S.53)

Ob dem Tonygeze das Kloster sofort im Besitz des Gutes folgte, darüber war nichts zu ermitteln. In der Spezifikation des Richters Gambach¹¹⁰ **wird das Wyllengut als öde und wüst** bezeichnet, dessen eine Hälfte der Halbspänner Göppe erblich an sich gebracht hatte, während die andere Hälfte einem Eingesessenen, namens Liedhegener, verpachtet war, der hierfür jährlich als Pachtschilling 9 Scheffel

¹⁰² Schatzreceptor war 1687 Anton Becker und 1700 Bürgermeister Wiegenstein zu Grevenstein

¹⁰³ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Akt 6 kk

¹⁰⁴ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Urkunde Nr. 74

¹⁰⁵ Staatsarchiv Münster, A. N. Z. Regierung Arnsberg III Domänenregistratur Fach 247

¹⁰⁶ Ebenda

¹⁰⁷ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Urk, Nr. 188

¹⁰⁸ Staatsarchiv Münster, Kloster Galiläa, Urk, Nr. 56

¹⁰⁹ Staatsarchiv Münster, Kloster Galiläa, Urkunde Nr. 3

¹¹⁰ Gregor a. a. O., Seite 36-58

Haber, 2 Hühner, das halbe Mastgeld und 2 Rtlr Gewinn geld zahlen mußte.

H. Andreasstift zu Köln

das wir als Besitzer des Schultenhofes zu Selschede finden. Die Form der Überlassung des Hofes war die Lehnsform, was uns. zuerst eine Urkunde vom 5. Juni 1439 besagt¹¹¹. 1576¹¹² trägt Hermann Schulte zu Selschede den Hof und gutt daselbst gelegen mit so vill artlandes, als man mit einem ploich bebauen kann und mit allen und jederm seynen zubehörungen zu Lehn. Als Verbindlichkeiten oblagen dem Schulten die Ablieferung von 3 Maltern Haber auf dem untersten Hof zu Stockum sowie die Zahlung von 2 Goldgulden kurfürstlicher Münze. Über die Pachtverbindlichkeiten in späterer Zeit war nichts in Erfahrung zu bringen.

I. Droste Schade zu Grevenstein

Dieses Geschlecht besaß in unserem Kirchspiel folgende Höfe: R Emmelt, Erlemann,

Wiese, Niggemann, Schäpersbauer zu Altenhellefeld, Simons Gut zu Hellefeld und Japesgut zu Westenfeld.

Über den Zeitpunkt der Erwerbung dieser Höfe wissen wir, daß der Erlemannshof, das Simons- und Japesgut am 14. Januar 1642¹¹³ von Friedrich von Lüdinghausen genannt Wulff zu Füchte in Gegenwart des Hellefelder Richters Johann Blankenbeil dem kurfürstlichen Drosten Johann Moritz Schade als erbeigen verkauft wurden. Ebenso sind der R Emmelts- und Schäpershof zu Altenhellefeld durch Kauf an das Grevensteiner Haus gekommen.

Während der R Emmeltshof 1629¹¹⁴ noch im Besitz des Geschlechtes, von Plettenberg aufgeführt ist, gehörte das Schäpersgut früher halb dem Stifte Meschede¹¹⁵ und halb den Erben des Richters zu Eslohe. Über den Erwerb des Wiesen- und Niggemannschen Gutes, können wir keine Angaben machen. Da die von Schade Ministerialen der Grafen von Arnsberg waren, ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß sie diese beiden Höfe als Dienstmangüter erhalten haben. (S.54)

¹¹¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Köln, St. Andreas, Urkunde Nr. 313

¹¹² Staatsarchiv Düsseldorf, Köln, St. Andreas, Urkunde Nr. 512 Besiegelt ist diese Urkunde von Cyriacus Bysterfeldt, Richter zu Arnsberg

¹¹³ Vereinigte Westfälische Adelsarchive, Archiv Ahausen

¹¹⁴ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VI. 19.

¹¹⁵ Staatsarchiv Münster, Stift Meschede, Akt 31 c

Über die jährlichen Pachtverbindlichkeiten der von Schadeschen Kolonen gibt nachstehende Tabelle Aufschluß⁴⁵:

	Gewinn- Geld		Roggen	Mangkorn	Hafer	Hühner	Gänse	Spann- dienste	Hand- dienste	Schweine
	Rttr	Sgr	Mütte	Mütte	Malter			Tage	Tage	
1) Remmelt Altenhellefeld	—	76	1	1	1	4	—	1	3	1
2) Erlemann	—	67	—	—	—	3	—	1	3	—
3) Wiese	—	82	2	2	2	—	—	2	3	1
4) Niggemann	—	75	2	2	3½	4	—	3	3	—
5) Schäpersbauer ⁴⁶	1	—	—	—	4	6	1	2	3	—
6) Simonsgut Hellefeld	—	41	—	—	—	6	—	—	3	—
7) Japesgut Westenfeld	—	82	—	—	—	6	—	1	3	—

Die Naturalienpacht war in reiner marktgängiger Ware zwischen Martini und Weihnachten zu entrichten. Den Pflichtigen war gestattet, mit Zustimmung des Grundherrn die Spann- und Handdienste in Geld abzulösen. So waren für die Spanndienste 2 Goldgulden und für die Mähe- dienste 12 Groschen zu zahlen. Endlich war den Kolonen noch zur Pflicht gemacht, das halbe Mastgeld zu entrichten und an geeigneten Stellen der Höfe junge Eichbäume zu pflanzen.

K. Droste Schade zu Meinkenbracht⁴⁷

Als Eigentümer des in Visbeck gelegenen Gutes gnt. der Lidthagen wird der Meinkenbrachter Droste aufgeführt. Im Jahre 1682⁴⁸ wurde der Hof auf Petri ad cathedram 22. Febr. anfangend auf 12 Jahre an Thönis Liedhegener gegen eine jährliche Abgabe von 1 Malter Roggen, 1 Malter Gerstkorn, 4½ Maltern Haber, 1 Scheffel Hopfen, 2 Hühnern und Mastgeld von 1 Schwein verpachtet. Die Höhe des Gewinngeldes ist nicht angegeben.

Endlich treffen wir als Obereigentümer noch an das Geschlecht Rump zur Wenne, von dem der Wiethoffshof zu Westenfeld zu Lehen ging, ferner Schade zu Salwey mit dem Schrepperskotten zu Westenfeld und das adelige Haus von Wrede zu Amecke, dem der Hof Hans achter dem Kirchhof zu Hellefeld (Mertensmann) (S.55) gehörte⁴⁹. Über Höhe und Art der Pacht sind auf uns Nachrichten nicht gekommen.

Außer den Bauern, die ihren Gutsbesitz von Gutsherrn ableiteten, gab es noch einige alte Gemeinfreie, deren Besitztum zu keinem gutsherrlichen Verbande gehörte. Als solche werden ge-

⁴⁵ Vereinigte Westfälische Adelsarch., Archiv Ahausen

⁴⁶ Schäpershof zu Altenhellefeld Gewinnbriefe

⁴⁷ Die in Meinkenbracht gelegenen Höfe, die fast alle der Abtei Herford gehörten, sind vom Verfasser mit Rücksicht darauf, daß dieser Ort nicht in der Hellefelder-, sondern in der Endorfer Mark berechtigt war, nicht behandelt worden

⁴⁸ Staatsarchiv Münster, A. N. Z. Regierung III Arnsberg, Domänenregistratur Fach 254, Akt 2

⁴⁹ Gregor a, a. O. Seite 36-58

nannt⁵⁰: Deimel und Müller zu Linnepe, Johann Fryling zu Weninghausen, Humperts- und Hansesgut zu Bainghausen, Humpertskotten zu Westenfeld⁵¹, Kämpers Gut (später Veltins) zu Hellefeld und Peter vor der Vogt zu Visbeck⁵².

II. Zehntgerechtigkeit und Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse

Im Herzogtum Westfalen war das Recht auf den zehnten Teil des Rohertrages einer Wirtschaft, die sog. Zehntgerechtigkeit ein sehr begehrtes und geschätztes Recht. In unserem Kirchspiel befand sich der Zehnte in den Händen der Grafen von Arnsberg, die ihn größtenteils wieder an ihre Ministerialen ausliehen.

Die erste Kunde bezüglich des Zehnten erhalten wir aus der auf Seite 18 erwähnten Urkunden aus den Jahren 1236 und 1250 in denen die Grafen von Arnsberg den Zehnten zu Altenhellefeld der ursprünglich der kölnischen Kirche gehörte, dem Kloster Rumbeck überwiesen. Dieses besaß auch den Zehnten in Visbeck, der es am 1. Mai 1499 von Diderich von Vysbeck und seiner Ehefrau Adelheid erworben hatte (genannt der Üllteynden und der Uchtleynden)⁴⁵. Über die Zehntinhaber in Westenfeld und Linnepe zu Anfang des 14. Jahrhunderts haben wir bereits bei dem geschichtlichen Überblick über diese Ortschaften gehört. Später scheint der Zehnte bzw. Anteile davon seinen Besitzer gewechselt zu haben, da gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Familie von Visbeck als Zehntmitinhaber auftritt.

Aus einer Urkunde vom 26. Juni 1484⁴⁶ erhellt, daß Diderich von Visbeck und seine Ehefrau Adelheid ihre Einkünfte an ihrem

Zehntanteil zu Westenfeld und Linnepe, nämlich 6 Mütten Korn jährliche Rente genannt dey van Vyssbecker deyl der Hellefelder Pfarrkirche mit der Maßgabe verkauften, daß der Zehnte das eine Jahr in Linnepe, das andere Jahr in Westenfeld von den Pflichtigen zu geben war. (S.56)

Im Jahre 1487 erwarb die Kirche von demselben Ehepaare in den beiden Ortschaften weitere 3 Malter Korn (nämlich 3 Mütten Roggen, 3 Mütten Gerste und 6 Mütten Haber).

Die andere Hälfte des Zehntanteils in Westenfeld und Linnepe verblieb in Händen derer von Schade in Grevenstein, die ihn im Jahre 1386⁴⁷ durch Kauf von Arnold von Osterndorp erworben hatten. In demselben Jahre hatte dieser auch den Zehnten in Weninghausen und Bainghausen⁴⁸ an die Grevensteiner Familie übertragen, die einen Teil hiervon 1473⁴⁹ an die dortige Pfarrkirche vermachte.

Der Zehnte zu Herblinghausen, d. i. von dem Drostengute, dem Kotten des Gördes, sowie dem Erenkotten gehörte früher der Familie Ketteler, bis Friedrich Ketteler diesen nach vorübergehender Verpfändung an das Kloster Rumbeck im Jahre 1465 an die Kapelle Rodentelgen bei Bruchhausen verkaufte⁵⁰. Derselbe

⁵⁰ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv, VI. 22

⁵¹ Am 22. Februar 1617 war dieser Kotten von Caspar von Heyen und seiner Ehefrau Anna geb. Schorlemer zu Amecke dem Johann Humpert und seiner Mutter, Witwe des Heinrich Humpert, die denselben früher in Pacht hatten, als erbeigegen verkauft. (Erbkaufbrief auf Robbertshof zu Altenhellefeld)

⁵² Dieser Hof erscheint zu Ende des 18. Jahrhunderts im Besitz eines Bürgers zu Sundern. (Staatsarchiv Münster, Rentamt Arnsberg Nr. 34)

⁴⁵ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Urk. Nr. 145

⁴⁶ Pfarrarchiv, Hellefeld, Urkunde

⁴⁷ Der Kauf dieses Zehntanteils erfolgte am 1. Okt. durch den Pastor Berndt vor dem Loe und die kerkmester, nämlich Hans Wulff to Aldenheluelde, Gert Bulbergh to Frenkhusen, Thönis Heynen to Linnepe und Hans Bulbergh to Westenuelde, Pfarrarchiv, Hellefeld, Urkunde

⁴⁸ Siehe Seite 21

⁴⁹ Vereinigte Westfälische Adelsarchive, Archiv Ahausen

⁵⁰ Nach Féaux a. a. O. S. 170 befand sich oberhalb der Kirche zu Rodentelgen eine Klausen, deren 1484 Erwähnung getan wird. Dem Klausner war gestattet, in Hellefeld, Grevenstein, und Eslohe einen Butter- und Fleischtermin und in Werl und Buderich einen Korn- und Saattermin zu halten. Unter den 3 Klausnern, die in den Blättern zur näheren Kunde

betrug 10 Mütten Hartkorn, 12 Mütten Hafer, 1 Mark und 3 Hühner. Am 25. April 1662⁵¹ wurde der Zehnte von Rodentelgen an die Pfarrkirche zu Hellefeld veräußert. Die Einkünfte hieraus wurden am 25. April 1681 der Vikarie zu Hellefeld, für welche an diesem Tage vom Pfarrer Borst, J. Hermann Düker, kurfürstlicher Richter, den beiden Kirchenprovisoren Johann Röhrich und Johann Kracht gnt. Otte, ferner von den Vorstehern der einzelnen Gemeinden die Fundationsurkunde aufgesetzt war, zugeteilt⁵².

In Herblinghausen hatten aber auch die von Visbeck Anteil an dem Zehnten. Im Jahre 1445⁵³ schenkten Volpert von Vysbeck und seine Ehefrau Grete dem Stift Meschede 5 Mütten Hafer und 1 Huhn erffliker renthe und güld — to börende uth unsem deele des teynden to Herblinchusen, wofür eine Memorie gehalten werden sollte. Dieser Zehnte, der von Sauer und Schulte zu Frenkhausen zu entrichten war, wurde am 8. September 1667 der Hellefelder Pfarrkirche überwiesen⁵⁴. (S.57)

Endlich hatte die Pfarrkirche noch eine Zehntlöse von 8 bzw. 6 Pfennig zu fordern, und zwar von dem Schultenhof zu Selschede, dem Lohmanns- und Röhrigshof zu Hellefeld⁵⁵.

Der Zehnte war in erster Linie Feldfruchtzehnt und wurde vorwiegend von Roggen, Gerstkorn und Hafer gegeben. Heuzehnt wurde nicht erhoben; statt dessen wurde meistens 1 Mütte Haber abgeliefert.

Bezüglich des Zehnten von Tieren sog. blutigen Zehnten wird erwähnt, daß von 10 Stück Hühnern, Gänsen, Lämmern, Ferkeln, Ziegen, Füllen und Kälbern ein Stück in natura zu erheben war. Die Abgabe dieser drei letzten

Tierarten ist jedoch nicht durchgeführt worden. Obst war zehntfrei.

Zwecks Durchführung einer Kontrolle des faktischen Ertrages beim blutigen Zehnt wurde das Gericht Hellefeld des öfteren mit der Nachprüfung des Viehbestandes der Gerichtsesessenen beauftragt⁵⁶. So wissen wir, daß nach Aussage des Dorfschäfers zu Visbeck im Jahre 1767 seine Schafherde 64 Lämmer der Eingesessenen umfaßte, während der Altenhellefelder Schäfer die Lämmerzahl der Dorfbewohner mit 96 Stück angab.

Das Kloster Rumbeck erhielt von den Zehntpflichtigen in Altenhellefeld und Visbeck 1643: 3, 1683: 8 und 1685: 9 Lämmer. Im Jahre 1768 fiel die Naturallieferung der Zehntlämmer bei Rumbeck fort. Der Propst verkaufte dem Johann Grote zu Altenhellefeld die aus dieser Ortschaft und aus Visbeck zu liefernden Lämmer, wofür derselbe jährlich 4 Rtlr zu zahlen hatte⁵⁷.

Die Ermittlung der Feldfruchtzehnten in der Bauerschaft Altenhellefeld erfolgte von altersher durch die Zehntbürger⁵⁸ Kracht, Otte und Grote. Alle drei Jahre veraccordierten sie mit dem Kloster den Zehnten, trieben ihn von den Zehntpflichtigen ein und mußten dessen Ablieferung auch nach Rumbeck besorgen. Im Jahre 1736⁵⁹ war der Roggenzehnt zu 55 Mütten, der Mangkornzehnt zu 55 Mütten und der Haferzehnt zu 91 Mütten veranschlagt. Maßgebend für die Schätzung war der Ausfall der Ernte. Hagelschlag und Mißwachs, die 1738 und 1739⁶⁰ außergewöhnlichen Schaden anrichteten, mußten natürlich berücksichtigt werden. Diesen unvorhergesehenen Fällen trug auch der Zehntherr Rechnung.

So gewährte das Kloster den Zehntpflichtigen 1738⁶¹ einen Nachlaß von 20 Mütten. Der

Westfalens Jahrg. 1877 genannt werden, befand sich u. a. Ferdinand Sonnenschein aus Hellefeld, der am 20. Februar 1718 starb.

⁵¹ Pfarrarchiv, Hellefeld, Lagerbuch

⁵² Ebenda, Lagerbuch

⁵³ Ebenda, Lagerbuch

⁵⁴ Ebenda, Lagerbuch

⁵⁵ Ebenda

⁵⁶ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Akten 10 o und 8/9. Im allgemeinen war es im Herzogtum Brauch, daß die

Lämmer und Ferkeln an dem Kerbstock bis zum Zehnten angeschnitten wurden

⁵⁷ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Akten 10 c und 8/9

⁵⁸ Ebenda

⁵⁹ Ebenda

⁶⁰ Ebenda

⁶¹ Ebenda

aus den Jahren 1735 bis 1754⁶² zu Altenhellefeld angelaufene Zehntrückstand von insgesamt 109 (S.58) Mütten Roggen, 109 Mütten Mangkorn und 140 Mütten Haber läßt unbedingt die Vermutung aufkommen, daß das Kloster bei der Eintreibung der Fruchtzehnten große Milde walten ließ. Wenngleich dasselbe durch ein Urteil des Offizialatgerichtes zu Werl einen Schuldtitel erwirkt und den Zehntbürgen den Auftrag erteilt hatte, ihm eine Spezifikation über die Verbindlichkeit eines jeden einzelnen Dorfbewohners einzusenden, so bestand es doch nicht auf der Durchführung

dieser Maßnahme, sondern ließ sich durch Vermittlung des Pfarrers Cracht zu Hellefeld mit den Zehntbürgen 1763 zu einem Vergleich herbei.

Durch diesen wurde der Zehntrückstand auf 36 Mütten Roggen, 46 Mütten Haber und 36 Mütten Mangkorn herabgesetzt und die Zehntbürgen verpflichtet, von diesen Fruchtarten jährlich um Martini je 5 Mütten in reiner marktgängiger Ware bis zur völligen Tilgung abzuliefern. Zwecks Sicherstellung dieses Versprechens wurde dem Klosterpropst ihr ganzes Hab und Gut verpfändet.

Der Ertrag des Fruchtzehnten brachte in Herblinghausen:

	an Haber		an Roggen	an Gerstkorn
1666 ⁴⁵	3 Malt.	3 Mütten	6½ Mütten	2 Mütten
1668 ⁴⁶	5 "	3 "	4 "	4 "

In Westenfeld wurden 1703⁴⁷ 20 Malter Zehnthaber erhoben. In dieser Ortschaft war Ventsmann Zehntbürge, der für seine Tätigkeit mit 2 Mütten entschädigt wurde.

Welche Erträgnisse der Schadesche Fruchtzehnte abwarf, läßt sich anhand verschiedener Zehntpachtverträge⁴⁸ feststellen. Danach betrug der Reinertrag aus:

	Weninghausen und Linnepe	Westenfeld und Bainghausen
1644	6 Malter Roggen 6 Malter Gerstkorn 14½ Malter Hafer	1645 ⁴⁹ 8 Malter Hartkorn 11 Malter Hafer
1655	12 Malter Hartkorn 14½ Malter Hafer	1664 11½ Malter Roggen und Gerstkorn 15 Malter Hafer

Eine Zusammenstellung der Erträge aus dem Getreidezehnten in den Jahren 1740-1750 ergibt durchschnittlich auf jedes ungerade Jahr 174 und auf jedes gerade 29 Scheffel Getreide.

(S.59)

Nach der Säkularisation fielen die Zehnten in den Ortschaften Altenhellefeld und Visbeck dem Fiskus zu, der mit den Zehntpächtern Verträge abschloß, wonach die Naturalzehnten in eine ermäßigte feste Körnerabgabe (in Visbeck 7 Mütten Roggen, 10 Mütten Gerstkorn und 14 Mütten Haber, in Altenhellefeld 10 Scheffel Roggen und 45 Scheffel Haber)⁴⁵

umgewandelt wurden. Der Betrag der Jahresrente betrug in Altenhellefeld 39 Rtlr 13 Sgr 4 Pfg. und in Visbeck 25 Rtlr 16 Sgr⁴⁶.

Als nun später der Fiskus die Geldablösung betrieb, versuchte die Kirche, die bei den Verträgen nicht zugezogen war, denselben zur Sicherstellung der Baulast zu veranlassen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten mit der

⁶² Ebenda

⁴⁵ Pfarrarchiv Hellefeld Lagerbuch

⁴⁶ Ebenda

⁴⁷ Ebenda

⁴⁸ Vereinigte Westfälische Adelsarchive, Archiv Ahausen

⁴⁹ Ebenda. Die Zehntpächter hatten dem Zehntvogt Henneke Robbert zu Altenhellefeld noch „die gebührende

Anzahl an Eier und einen Reichstaler auszuhändigen". — Der Familie von: Schade war auch aus der Stadt Grevenstein der Zehnte zu entrichten, und zwar bestand dieser aus: 6 Maltern Roggen, 10 Maltern Mangkorn, 17 Maltern Hafer, 6 Hühnern und einem Reichstaler Gewinngeld

⁴⁵ Staatsarchiv Münster, Rentamt Arnsberg, Akt 49

⁴⁶ Ebenda

Generalkommission und zwecks Vermeidung von unsicheren und unangenehmer! Prozessen bequeme sich der Kirchenvorstand in den Jahren 1874 und 1879 zu einem Vergleich mit den Einwohnern von Visbeck und Altenhellefeld, wonach Visbeck 400 Taler und Altenhellefeld 900 Mark zu zahlen sich bereit erklärten und dafür für immer von der Baulast befreit wurden⁴⁷.

Der Zehnte zu Linnepe und Westenfeld wurde 1858 bzw. 1859 mit einem Betrage von je 187 Talern, 25 Silbergroschen und 5 Pfg. (abgelöst⁴⁸. **Mit ihrem Antrage auf Sicherstellung der Baulast bei dem von Schade an die Pfarrkirche überwiesenen Zehnten drang diese nicht durch, weil nach Erkenntnis der Generalkommission nicht der Beweis erbracht werden konnte, daß hier ein Natural- und Großzehnt vorlag.**

Laut Rezeß vom 28. Februar 1856⁴⁹ löste das Drostengut zu Herblinghausen seine Kolonatsgefälle und Zehnten mit 900 Talern, Gördes daselbst mit 300 Talern und Schulte zu Frenkhausen den Zehnten des Erenkotten 1846 mit 251 Talern ab.

Betrachtet man die Zehntleistungen im Zusammenhang mit den übrigen erwähnten Pflichten der Bauern, so ergibt sich eine bedeutende Abgabepflicht. Eine solche Leistungsfähigkeit ist jedoch nur zu erklären, wenn wir die rechtliche Stellung der Kirchspielsbauern kennen lernen. Hätten diese schlechte Besitzrechte gehabt, so hätten sie derartige Pflichten nicht erfüllen und aus dem Boden bei weitem nicht solche Erträge erzielen können.

Ehe wir nun im folgenden zu der rechtlichen Lage der Bauern übergehen, dürfte es wohl angebracht sein, einen Überblick über die landwirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit uns das urkundliche Material hierzu in die Lage versetzt.

In unserem Kirchspiel mag ursprünglich an einzelnen Stellen auch die wilde Feldgraswirtschaft geherrscht haben. Wann dieses System von der Dreifelderwirtschaft verdrängt wurde,

läßt sich (S.60) nicht genau ermitteln. Diese hat sich fast bis Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten.

Das Vorhandensein von ewiger Weide (schlechten Gräsern und Heidekraut) läßt sich noch bis ins 19. Jahrhundert verfolgen; in diesem verschwindet die ewige Weide, und es bleiben nur wenige Striche von Ödland in geringer Ausdehnung, die als Weideplätze für Schafe benutzt wurden. Der Wegfall der ewigen Weide hatte für den Bauern zur Folge, daß die Stallfütterung an Bedeutung gewann und der Anbau von Futterkräutern in stärkerem Maße betrieben wurde. Damit war der Übergang zur verbesserten Dreifelderwirtschaft gegeben.

Die umwälzenden Ereignisse nach dem 1870er Kriege und die später hervorgerufene landwirtschaftliche Krisis zwang den Landwirt zu einer intensiven Bodennutzung; auch die verbesserte Dreifelderwirtschaft warf nicht mehr genügend Erträge ab, und man ging zur Fruchtwechselwirtschaft über. Mitbestimmend hierfür war ferner auch der Umstand, daß für die Kirchspielsbauern durch die Anlage neuer Verkehrswege sowie durch die Aufschließung unseres Gebietes durch die Ruhrtaleisenbahn sich eine bessere Gelegenheit für den Absatz ihrer Produkte ergab.

Was die Früchte anbelangt, welche gebaut wurden, so standen voran die Getreidearten: Roggen, Mangkorn (Roggen und Weizen), Gerstkorn und Hafer. Besonders der Anbau des Hafers fand unter den Getreidearten Begünstigung. Deshalb war als Grundzins der meisten Höfe und Hufen ein bestimmtes Maß von Hafer festgesetzt. Bei Gütern, die mit der Ablieferung mehrerer Getreidearten belastet waren, war die Haferabgabe stets am größten. Die Vorliebe für den Haferanbau war einmal durch die Bodenqualität und Bewirtschaftungsart bedingt.

Der vorhandene Stallmist genügte meistens nur für den Anbau von Roggen. Der weniger anspruchsvolle Hafer gedieh aber auf dem durch den Roggenanbau ausgemergelten Boden sowie auf Brachland ohne Düngung.

⁴⁷ Höynk a. a. O. S. 354

⁴⁸ Höynk a. a. O. S. 353

⁴⁹ Pfarrarchiv Akt betr. Ablöseverhandlungen

Sodann verlangte der größere und vielseitigere Haferverbrauch in früherer Zeit auch einen größeren Anbau. Im Haushalt ersetzte das Hafermehl das heutige Weizenmehl; die Verkehrsverhältnisse erforderten die Haltung eines größeren Pferdebestandes. Auch fand der Hafer und das Haferstroh in größerem Maße als heute Verwendung als Viehfutter.

Neben den Getreidearten wurden auch Hülsenfrüchte gewonnen; das Wickenstroh diente im Winter zur Fütterung der Schafe. Dazu gesellte sich der Anbau von Flachs. Dieser wurde meistens im Juni gesät, in der Herbstzeit mit der Wurzel ausgerupft, in kleine Bündel gebunden und in Stiegen zur Austrocknung aufgestellt. Die getrockneten Stengel wurden beim Raufen durch eiserne Kämme zum Entfernen der Blätter und des Samens gezogen und dann auf einer Wiese oder Weide reihenweise so lange ausgespreitet, bis sie eine etwas weißliche Farbe zeigten. Der Flachs wurde alsbald auf einer Eisenplatte so lange geröstet, bis er warm (S.61) und brüchig war. Sehr oft erfolgte die Röstung auch in einem Backofen, was jedoch infolge der Feuergefahr polizeilich untersagt war. Die warme und brüchige Masse wurde nunmehr in einer Brechmaschine so lange hin und hergedreht, bis sich die Bast-schicht gelöst hatte. Die völlige Beseitigung des Bastes erfolgte durch Brechen auf der sog. Handbreche. Mittels einer Handhechel wurde der Flachs dann von dem Abfall sog. Heede, die für die Sackfabrikation Verwendung fand, entfernt und nach nochmaliger Verarbeitung mittels der sog. Schwinge gesponnen.

Aus dem gesponnenen Garn fertigte der Leineweber auf seinem Gestell Bleichstücke an, die meistens ein Maß von 20 Ellen hatten (Elle = 2/3m) und nach Bleichen zur Herstellung von Hemden, Bettüchern und sonstigem Wäschezeug dienten. Es war der Stolz jeder Bauersfrau, wenn sie in ihrem Schrank bzw. ihrer Truhe recht viele Bleichstücke bergen und ihren Töchtern als Mitgift geben konnte.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts dringt in unsere Gemarkung der Klee- und Kartoffelanbau ein.

Auch das Oelgewächs Raps war in unserem Kirchspiel in einem erheblichen Umfange zu

finden. Noch fast bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurden große Stücke mit dieser Frucht bestellt. Ihre Verarbeitung besorgte eine Ölmühle in Linnepe. Seitdem die Preise für Raps immer niedriger wurden und man durch Anwendung von künstlichem Dünger die Felder für Winterfrucht ebenso präparieren kann wie durch vorhergehenden Anbau von Oelfrüchten, sind die Rapsfelder verschwunden. Während des Weltkrieges wurde von manchen Bauern angesichts des herrschenden Ölmangels wieder Versuche mit dem Anbau von Ölfrüchten gemacht, die recht befriedigende Ergebnisse zeitigten.

Da der Wiesenkultur in früherer Zeit sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde und Futterkräuter nur vereinzelt angebaut wurden, reichte das Viehfutter zur Ernährung eines größeren Viehbestandes nicht aus. Vor dem Winter wurde die Stückzahl des Rindviehes, das im Sommer und Herbst auf die Weide getrieben würde, durch Verkauf auf soviel reduziert, als man mit knapper Not überwinteren konnte. Infolgedessen war der Stalldünger sehr gering. Da das Roggenstroh als Streumaterial durchaus nicht ausreichte, ja vielfach noch mangels besserer Mittel als Viehfutter verwandt wurde, war man gezwungen, Plaggen und Laub als Streumittel zu verwenden.

Plaggen durfte man überall dort im Walde hauen, wo nur Heidekraut gedieh, also auf Plätzen mit dem schlechtesten und minderwertigsten Waldboden. Wenn die zum Plaggenhauen freigegebenen Plätze den Bedarf nicht deckten, sammelte man Laub. Wenn dieses als Düngemittel das Roggenstroh nicht ersetzen konnte, so hatte es vor dem Plaggenhauen den Vorzug, daß es den Boden nicht verschlechterte. Daneben verwandte man als künstliches Düngemittel die Holzasche. Zum Zwecke der Aschengewinnung gab es in der Hellefelder Mark zahlreiche Meiler. Da aber hierbei (S.62) die Pottaschenbereitung einen wichtigen Nebenerwerb bildete und infolgedessen die ausgelaugte Holzasche, die von ziemlich geringem Wert ist, als Dünger zur Verwendung kam, so war dieses Mittel auch nicht dazu angetan, eine Verbesserung des Bodens und eine nennenswerte Steigerung der Erträge herbeizuführen.

Als anfangs er 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts nach der Teilung der Mark das Aschenbrennen stark eingeschränkt wurde, suchte man den Ausfall an Holzasche durch eine vermehrte Plaggen- und Laubdüngung zu ersetzen. Von manchen Bauern wurde auch getorft, was jedoch wegen des großen Holzaufwandes durch Verbote eingeschränkt wurde, wie wir dieses noch an anderer Stelle sehen werden.

Neben den vorgenannten Düngemitteln wurde noch Pirkdung (Schafdung) und Kalk verwandt. Der Pirkdung konnte wohl die Erträge eines Grundstückes für ein oder zwei Jahre steigern, hatte aber in der Regel keine nachhaltige Wirkung. Von wesentlich günstigerem Einfluß war jedoch die Kalkdüngung. Das Kalkbrennen besorgten die Eingesessenen selbst in gemauerten Öfen ovalen 5-6m hohen Trichtern mit einem Durchmesser von ca. 4m), deren Überreste sich noch heute vereinzelt in unserer Gemarkung vorfinden. Gewöhnlich dauerte der Brennungsprozeß eines Ofens 3 Tage und 3 Nächte.

Zur Unterhaltung des Feuers benutzte man Abfallholz; 12 bis 20 Fuder waren für jede Kalksteinfüllung nötig. Der gebrannte Kalk, speziell aus Hellefeld, war wegen seiner Güte sehr begehrt. Er wurde nicht allein für Düngung, sondern auch für Bauzwecke verwandt. So wurde ein Teil der Gebäude zu Kloster Brunnen hiermit errichtet⁵⁰. Auch zum Bau des gräflichen Schlosses zu Herdringen in den 1840er Jahren sowie zur Erstellung des Arnberger Regierungs- und Landgerichtsgebäudes wurden größere Mengen Kalk bezogen.

Erst um die Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts setzte eine Mehrverwendung von künstlichen Düngemitteln (Knochenmehl, Chilesalpeter, Guano) ein und damit auch gleichzeitig der Übergang zu einem besseren Feldsystem. Die Folge der Besserung waren allmähliche Steigerung der Erträge, Einschränkung der wilden Viehweide, Verbesserung und Vermehrung des Stalldüngers, was wiederum eine Steigerung der Erträge, Vermehrung des Viehbestandes usw. zur Folge hatte.

Für das Hüten der Schaf- und Schweineherden hatten die Bewohner der einzelnen Kirchspielsgemeinden eigene Schaf- und Schweinehirten angestellt. Wie sich aus einem Rezeß des Dorfes Hellefeld vom 19. Juni 1706⁵¹ ergibt, mußten die Schweine zwecks Vermeidung von Unterschleifen zweimal im Jahre, am 1. Mai und Michaelistag, gezählt werden. Derjenige Einwohner, der den Bären hielt, ebenso derjenige, der den Schweinehirten beherbergte, (S.63) konnte in der Herde ein Schwein umsonst mitweiden lassen.

Über die Höhe der Entschädigung des Schweinehirten ist uns nur angegeben, daß dieser von denjenigen Schweinen, welche am 1. Mai gezählt und vor St. Jakobi (25. Juli) verkauft wurden, den halben während er von den am Michaelistag noch vorhandenen dagegen den ganzen Lohn erhalten sollte. Die Schweine mußten in einem Alter von ¼ Jahr in die Herde eingefügt werden.

Der Schafhirte hatte die Verpflichtung, unter Aufsicht des Herdemeisters eine Zählung der Schafe vorzunehmen, wenn diese in der Winterzeit zur Fütterung in die Ställe getrieben wurden, erst dann durfte er seine eigenen Schafe nachzählen.

Zum Unterhalt des Schäfers hatten alle Schafbesitzer beizutragen. Sie hatten, sofern die Anzahl ihrer Schafe in der gemeinsamen Herde einen Gang (6) erreichte, im Winter den Schäfer einen Tag in Kost zu halten und von seinen Schafen zwei durchzufüttern. Außerdem erhielt der Schäfer noch einen Lohn. Ob dieser in Geld oder Naturalien bestand, kann nicht angegeben werden, da sich in dem Rezeß nur ein Hinweis des Inhaltes findet daß dem Schäfer für die Zeit, in der seine Schafe mit in anderen Ställen weilten — gemeint ist die Winterzeit —, ein gewisser Abzug am Lohn gemacht werden sollte.

Dem Schäfer wurde eingeschärft, zur Herbstzeit nicht hinter dem aerndtwagen also balt her noch im binnerfeld zu weyden. Es war jedem Dorfbewohner ausdrücklich zur Pflicht gemacht, einen Kamp, eine Wiese oder Weide in der Herbstzeit bis zum Frühjahr der Gesamtheit als gemeinsame Weide zu

⁵⁰ Wagener a. a. O. S. 34

⁵¹ Pfarrarchiv, Hellefeld, Akten betr. alte Rechte

überlassen. Ferner war noch verabredet, daß des sommers durch die weyde mit frembden biestern und schafen nicht solle betrieben werden. Der zeitliche Pastor konnte unentgeltlich 12 Schafe mit auf die Weide treiben, ebenso war ihm ohne irgendeine Gegenleistung der Betrieb von 4 Schweinen zu Schweineherde gestattet.

Der Bienenzucht kam insofern eine besondere Bedeutung zu als sie den Bewohnern Honig und das nötige Licht lieferte. Zu Gewinnung von Bienenwachs wurden die ausgeschleuderten Waben mit Dampf geschmolzen und das Rohwachs zur Reinigung mit Wasser gekocht. Das auf diese Weise erhaltene gelbe Wach war eine körnige, in der Wärme knetbare Masse, die durch Bleichen an der Sonne eine weiße Farbe erhielt (sog. cera alba). Es fand für die Kerzenfabrikation Verwendung. Infolge dieser wertvollen und eigentümlichen Aufgabe genoß dieses Produkt eine bevorzugte Stellung; es findet nur in den Abgabeverzeichnissen der Stifte und Pfarrkirchen Erwähnung.

Dagegen können wir feststellen, daß es bei der Übertretung von Vorschriften kirchlicher und weltlicher Bruderschaften als Strafmittel

gern verwandt wurde⁵². Über die Anzahl der Bienenstöcke gibt uns die Statistik des Kreises Arnsberg aus dem Jahre 1873 Auskunft. Hier nach (S.64) waren im Kirchspiel insgesamt 223 Bienenvölker vorhanden, was gegenüber den im ganzen Kreise gezählten 2.067 Stück eine Summe von 10,78% ausmachte.

Es bleibt noch übrig, Preise einzelner landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die wir aus den Lagerbüchern sowie den alten Abrechnungen der Pfarrei im 17. Jahrhundert kennen lernen, aufzuführen. Die Körnerfrüchte, die die Hellefelder Kirche von ihren Kolonen sowie den Kirchspielseingesessenen erhielt, wurden, soweit diese nicht zur Besoldung der Geistlichkeit, des Küsters, zur Vergütung an die Kirchenprovisoren und zur Erfüllung anderer vertraglicher Verpflichtungen dienten, verkauft.

Im Jahre 1693 gelangten 20 Malter Haber, 12 Mütten Roggen und 12 Mütten Gerstkorn zur Versteigerung, die einen Erlös von 78 Rtlr, 36 Schillingen brachten, wobei zu bemerken ist, daß ein Malter Haber 2 Rtlr, 3 Kopfstücke, 1 Mütte Roggen 1 Königstaler oder 5 Kopfstücke und eine Mütte Gerstkorn 4 Kopfstücke kosteten.

Für frühere Jahre stellten sich die Preise wie folgt:

	<u>1 Malter Haber</u>	<u>1 Mütte Roggen</u>	<u>1 Mütte Gerstkorn</u>
1665	1½ Rtlr	30 Schilling	½ Rtlr
1667	1 Königstlr.	½ Rtlr	2 Kopfstücke
1670	5½ Kopfstücke	½ Rtlr	½ Rtlr
1677	2 Rtlr	1 Rtlr	3 Kopfstücke

Der Preis für eine halbe Mütte Rapssamen betrug 1694 1 Rtlr und für 1 Pfund Wachs im 17. und 18. Jahrhundert 18 Stüber. Der Wert eines Fuders Heu wurde 1671⁴⁵ auf 18 Rtlr geschätzt. Heu von den Wiesen an der Linnepe kam pro Fuder sogar auf 25 Rtlr.

Im letzten Jahre⁴⁶ wurde ein Herrenschein mit 4 Rtlr, ein Huhn mit 3 Schillingen und 14 Eier mit 2 Schillingen bezahlt. Ein Hammel kostete 1640 1 Rtlr 29 Schillinge und ein Ochs 5 Rtlr 27 Schillinge. Über die Entlohnung der Dienstboten lassen sich leider keine Angaben machen.

⁵² Pfarrarchiv Hellefeld, Akt betr. alte Rechte

⁴⁵ Staatsarchiv Münster, Kloster Wedinghausen, Akt 642

⁴⁶ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Urk. Nr. 145

III. Rechtliche Stellung und allgemeine Lage der Bauern

Bei der Betrachtung der Zugehörigkeit der einzelnen Höfe zu ihren Obereigentümern können wir schon die Tatsache feststellen, daß es in unserem Kirchspiel

1. freie oder sog. Erbgüter,
2. Bauernlehen und
3. sog. Kolonatsgüter oder Allodialgüter gab.

1. Die freien oder Erbgüter waren nur in geringer Anzahl vorhanden. Ihre Besitzer waren zur Leistung der auf dem Eigentum ruhenden Grundzinsen und Reallasten verpflichtet und durften den Gutskomplex, der als geschlossen galt, nicht ohne weiteres teilen oder zersplittern. (S.65)

2. Was die Bauernlehen anlangt, so hatte das Stift Meschede seinen weit ausgedehnten Besitz in der Villikationsverfassung belassen, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine große Lockerung erfuhr, weil die Verwalter der Fronhöfe schon ein festes Recht daran erworben hatten und sich das Erbpachtrecht der ihren Höflingen überlassenen Afterpachtlehngüter anerkennen ließen. Die Verteilung der Höfe als Lehen an die einzelnen Lehnsträger (Vasallen) erfolgte ursprünglich auf den sog. Lehns-tagen, an denen die Bauern selbst am Sitze der Grundherrschaft sich um den Stiftsvorsteher versammeln und einen Eid ablegen mußten, den Hof getreulich zu wahren und allen Schaden vom Stift fernzuhalten.

Später war eine persönliche Anwesenheit der Lehnsträger nicht mehr erforderlich, da die Lehnsübertragung durch das Lehnsgericht, welches unter dem Vorsitz des Propstes aus einem Lehnsrichter, einem Lehnschreiber und zwei Lehnsleuten bestand, erfolgte. Das dem Stift gehörige Bauerngut wurde mittels eines Lehnsbriefes (auch Muthschein genannt) an die Lehnsträger meist auf Lebenszeit übertragen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei ihrem Tode bzw. bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn die Lehnserneuerung, für die eine besondere Lehngelohnung je nach der Größe des betreffenden Gutes zu entrichten war, nachgesucht werden mußte.

Der Lehnsbrief enthielt für den Vasallen die Verpflichtung, weder von den zu dem Hof

gehörigen Grundstücken etwas zu veräußern noch zu vertauschen. Es wurde vom Grundherrn genau kontrolliert, wieviel Ländereien, Wiesen oder Kämpfe jeder Bauer besaß. Zu diesem Zwecke waren Lagerbücher angelegt, die auch den auf den Grundstücken ruhenden Pachtzins enthielten, der zwischen Martini und Weihnachten zu zahlen war. Das vereinzelt Auftreten von Gewinngeld berechtigt uns zu der Annahme, daß von dem Lehnbrief vielfach nur die äußere Form erhalten war; das innere Wesen dieser Beleihungsform hatte sich völlig geändert. Von den persönlichen Diensten (Hand- und Spanndiensten) waren die einzelnen Lehnsträger befreit.

3. Die weitaus größte Klasse von Bauerngütern bildeten die sog. Kolonatsgüter. Das Kolonats- (Pacht)verhältnis war durch die Bemeuerung des Grundherrn bedingt. Diese fand gewöhnlich in der Weise statt, daß der Grundherr gegen Zahlung des Gewinngeldes (Winkop oder auch laudemium genannt) einen Brief (Gewinnbrief) ausstellte, der die Bedingungen des Vertragsabschlusses enthielt.

Wie weit nun das Besitzrecht des Kolonen an seinem Gute ging, und welchen für die Erhaltung des Hofes wertvollen Bedingungen er unterworfen war, zeigt uns der Inhalt mehrerer Gewinnbriefe.

Mit dem Gut übernahm der Kolon alle auf dem Hofe ruhenden Lasten und Verpflichtungen (wie Zehntrecht, Kirchen- und Buerrecht). (S.66) Er hatte das Erbe fleißig zu bebauen, Haus und Hof, Gebäude und Zäune in gutem Zustand zu erhalten, jährlich die schuldige Pacht zu leisten und regelmäßig die vorgeschriebenen Dienste zu verrichten. Ausdrücklich wurde ihm zur Pflicht gemacht, keine Grundstücke zu vertauschen, zu veräußern oder zu verpfänden. Ohne Zustimmung des Grundherrn durfte keine Weide in Ackerland und umgekehrt kein Ackerland in Wiese umgewandelt und der Hof nicht mit Hypotheken belastet werden; außerdem war im Fall des Todes eines Ehegatten zu einer evtl. Wiederverheiratung die Zustimmung des Gutsherrn einzuholen.

Nach Ablauf der Gewinnzeit, die in der Regel 6 oder 12 Jahre dauerte, was zweifellos mit der Dreifelderwirtschaft zusammenhängt⁴⁵, war frühzeitig eine neue Pacht nachzusuchen. Der Grundherr hatte das Recht, den Pächter, sofern er mit der Zahlung der Pachtschuldsigkeiten im Rückstand blieb oder die sonst ihm auferlegten Pflichten nicht getreulich erfüllte, sofort von dem Hofe zu entfernen und ihn auch der Forderungen für verlustig zu erklären.

Die Körnerfruchtpacht war in reiner markt-gängiger Ware auf dem Hofe des Grundherrn, wo den Kolonen meistens eine Rekreation — so nach den Abrechnungen der Hellefelder Pfarrei jedesmal Brot und Bier für insgesamt 36 Schillinge, beim Kloster Galiläa Suppe, Gemüse und Fleisch⁴⁶ — gereicht wurde, abzuliefern.

Die Hand- und Spanndienste waren durch das Herkommen bestimmt und durften nicht willkürlich vermehrt oder verändert werden. Ein Kolon, der bisher nur Handdienste geleistet hatte, konnte nicht zu Spanndiensten herangezogen werden, und derjenige, der bisher nur Spanndienste verrichtet hatte, konnte nicht ohne weiteres zu Handdiensten verpflichtet werden.

Handdienste wurden nur von den Inhabern kleiner Bauernstellen verrichtet. Sie mußten für den Gutsherrn das Gras und Getreide mähen, in Garben binden, in die Scheunen bringen und ausdreschen. Die Spanndienste wurden hauptsächlich im Frühjahr und Herbst gefordert, um das Land für die Aufnahme des Sommerkorns bzw. für die Aussaat der Winterfrucht zu düngen und zu bestellen.

Das durch die Bestimmungen der Gewinn- bzw. Lehnbriefe bedingte Abhängigkeitsverhältnis des Bauern sowie die wirtschaftliche Einengung seiner Bewegungsfreiheit läßt sich nur durch die Sorge des Grundherrn für die Erhaltung der Geschlossenheit der Höfe erklären. In jedem Gewinn- bzw. Lehnbrief wurde bei Neubelehungen bzw. Neuvermeierungen den Anerben zur Pflicht gemacht, Grundstücke, die bereits früher durch Verpfändungen

oder Verkauf in andere Hände übergegangen waren, von dem jeweiligen Besitzer gegen Erstattung des Pfandgeldes oder der Kaufsumme (S.67) wieder mit dem Hofe zu vereinigen.

Hierbei wurden die Gutsherrn durch die landesherrliche Regierung unterstützt, die durch eine Polizeiverordnung vom Jahre 1723⁴⁷ das Prinzip der Unteilbarkeit aller in die landesherrlichen Kataster eingetragenen Güter ohne Unterschied feststellte und das alte aus gewohnheitsrechtlichen Anschauungen erwachsene Rekonsolidationsrecht, wonach alle Hofesbesitzer ohne weiteres ermächtigt waren, veräußerte oder verpfändete Grundstücke gegen Erstattung der Kaufsumme und des Wertes der Meliorationen wieder einzulösen, erneuerte.

Dieser Rekonsolidation sollten alle seit dem Jahre 1663, in dem die Revision des Schatzkaltasters zum Abschluß gelangt war, verpfändeten oder veräußerten Grundstücke unterworfen sein. Die mit grundherrlicher Genehmigung bewirkte Veräußerung einzelner Hofparzellen galt erst dann als rechtskräftig, wenn sie in das sog. Aggravationsbuch eingetragen war.

Die Polizeiverordnung bestimmte weiter, daß alle erblichen Verfügungen des Kolonen, Abfindung der Kinder, sowie die Bestimmungen über die Leibzucht an die ausdrückliche Zustimmung des Grundherrn gebunden waren. Hiermit sollte einer übermäßigen Verschuldung sowie der Gefahr einer weiteren Mobilisierung des Grundbesitzes vorgebeugt werden.

Da der Hof als geschlossenes Ganze nicht geteilt werden durfte, konnte ihn auch nur einer übernehmen. Der Kolon ernannte den Nachfolger, der Gutsherr hatte zwar ein Einspruchsrecht, konnte aber, solange ihm kein unfähiger Wirt vorgeschlagen war, nicht willkürlich die Bestätigung versagen.

In unserem Kirchspiel wurde grundsätzlich der älteste Sohn und in Ermangelung von

⁴⁵ Liedhegener a. a. O. S. 16

⁴⁶ Staatsarchiv Münster, A. N. Z. Domänenregistratur Fach 254 Akt 2

⁴⁷ Sommer a. a. O. S. 24 ff

Söhnen die älteste Tochter als Anerbe ernannt, dem natürlich die Abfindung und Ausstattung der übrigen Geschwister oblag. Solange diese minderjährig waren und auf dem Gute Dienste verrichteten, hatten sie Anspruch auf Verpflegung und Unterhalt von dem Hofe. Heirateten sie jedoch oder suchten sich ein selbständiges Unterkommen, erhielten sie eine Entschädigung für ihren Verzicht auf den Versorgungsanspruch sowie ihre Ausschließung von der Erbfolge in Form von Brautschätzen ausbezahlt. Für die Bemessung des Brautschatzes blieben Herkommen und Gewohnheit unangetastet; natürlich mußte die Leistungsfähigkeit eines Hofes in Betracht gezogen werden.

Von dem Hofe eines Halbspänners⁴⁸ in unserem Kirchspiel erhielt im 18. Jahrhundert jede Tochter als Brautschatz eine milchgebende Kuh, einen Pott, ein Ober- und Unterbett mit Federn angefüllt, ferner den ordentlichen Brautwagen mit einem Kasten, einem Kuffer, einer Stande⁴⁹, einem Spinnrad, einer Haspel, einer Schwinge, einer Brake, einer Bettstätte, einem Flegel, einem Besen (S.68) mit einem lebendigen Hahn, einen neuen Sack mit einer Mütze Roggen, einem Schinken, einem schwarzen Kleid mit einem Vortuch angefüllt mit Wolle.

Jedem Sohne sollten nach Kirchspielsgebrauch zur Ausbestattungszeit 10 Rtlr ausbezahlt werden.

Bei zunehmendem Alter traten die alten Bauern von der Bewirtschaftung des Gutes zurück, es wurde ihnen sodann die sog. Leibzucht gewährt. Wie wir aus einem Akt des Klosters Rumbeck⁵⁰ feststellen können, waren die Erben eines Halbspännerhofes verpflichtet, die Ellern mit Essen und Trinken als die Haushaltung vermag, zeith ihres Lebens zu unterhalten nebst beiden Kleidungen und jedes Jahr dem Vatter ein halb Gang Schafe (3) winters und summers mit zur weyde, auszufüttern, nebst einer halb Mütze Mangkorn ahn die Erde zu stellen, einzuernten, ausdreschen zu lassen und zu seiner freien Disposition zu halten, sodann der Mutter gleichfalls ein halb

Gang Schafe zu halten nebst ein spint hanff und ein Becher lein ahn die Erde zu stellen, rein zu machen, alljährlich zu säen, dann alle iar einen Rtlr oder ein junges Kalb, dasselbe wert ist, zu verabfolgen oder zu zahlen. Die abgetretenen Bauern blieben nach wie vor auf dem Hofe wohnen. Was der Kolon auf der Leibzucht erwarb, war sein freies Eigentum, worüber er rechtsgültig verfügen konnte.

Was endlich noch den Ehekonsens anlangt, so bedeutete dieser keine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Bauern, sondern war nur eine grundherrliche zur Wahrung der Eigentumsrechte am Bauerngute bestimmte Erscheinung; es war natürlich, daß der Grundherr nur eine tüchtige und sparsame Wirtin gebrauchen konnte.

Bei all diesen auferlegten grundherrlichen Bedingungen stand dem Bauern das sog. nutzbare Eigentum an dem zum Hof gehörigen Grund und Boden — die Gebäulichkeiten waren meistens sein Eigentum — als ein vererbliches und dingliches Recht zu. Er hatte bei diesem Besitzrecht die Gewißheit, daß sowohl er als auch seine Erben unangefochten im Besitze seines Gutes bleiben würden, falls er nur die jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichtete sowie die sonstigen auferlegten Pflichten erfüllte.

Durch verschiedene Verordnungen der Westfälischen Regierung durfte seitens des Gutsherrn weder die Pachtabgabe willkürlich und eigenmächtig erhöht⁵¹ noch eine Steigerung des Gewinngeldes, das in keinem Fall den Wert einer Jahrespacht überschreiten durfte, eintreten. Obwohl zahlreiche Aufzeichnungen beweisen, daß teilweise jahrelang keine Abgaben entrichtet waren, verfuhr die Grundherren mit der sog. Abmeierung doch sehr gelinde; es sind uns nur ganz vereinzelt Fälle bekannt geworden, in denen bei Pacht rückständen Höfe neuen Kolonen in Gewinn (S.69) gegeben wurden. In seiner Sorge für den abhängigen Bauernstand ging der Landesherr soweit, daß durch Verordnung vom 3.

⁴⁸ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Akt 6 kk

⁴⁹ Stande — Sauerkrautfaß

⁵⁰ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Akt 6 kk

⁵¹ Siehe Seite 36

Mai 1782 für alle schatzpflichtigen Bauerngüter das Erbrecht gesetzlich anerkannt wurde⁵².

Nach dem Urteil mehrerer zeitgenössischer Schriftsteller⁵³ konnten sich die Bauern in nur wenigen Gegenden Deutschlands mit der rechtlichen Lage der Eigenhörigen des Herzogtums vergleichen. Wenn auch persönliche Abhängigkeit bestand, so konnte diese doch nicht mit dem anderswo passenden Ausdruck Leibeigenschaft bezeichnet werden. Bei dem Mangel an politischem Sinn, der die Landbevölkerung im 18. Jahrhundert beherrschte, empfand diese die Gebundenheit in wirtschaftlicher und sozialer Lage nicht sehr drückend, zumal manche Härten des Abhängigkeitsverhältnisses durch milde Behandlung seitens der Grundherren ausgeglichen wurden.

Jedenfalls ist es als ein Verdienst der Grundherrschaft zu würdigen, daß durch die Bestimmungen über die Unteilbarkeit und gute Instandhaltung des Hofbestandes eine große Anzahl Höfe in unserem Kirchspiel auf eine mehrere jahrhundertlange Vergangenheit zurückschauen kann. Den eigentlichen Wert dieser Bestimmungen sieht man erst jetzt ein, wo der Bauer kaum 100 Jahre seinen Hof zu völlig freiem und ungeschmälertem Eigentum besitzt.

Auf der anderen Seite war das Besitzrecht aber für die Bauern mit einem großen Nachteil verbunden, insofern, als sie keinen eigentlichen Realkredit hatten. Diese Tatsache ist ohne Zweifel für die Erhaltung der Höfe von großer Bedeutung gewesen, brachte es aber allerdings mit sich, daß der Eigenhörige für die

Verbesserung seiner Wirtschaft keine Mittel erhalten konnte. Daher ist es auch erklärlich, daß die Wirtschaftsführung stets in der alten Art weitergeführt wurde und somit an eine größere Rentabilität des einzelnen Gutes nicht gedacht werden konnte. Um Mittel zu erhalten, wandte sich der Kolon an die Juden, die ihm gegen Wucherzinsen Gelder liehen⁵⁴. Der Verkehr wurde dann solange fortgesetzt, bis der Schuldner zusammenbrach.

Nach Mitteilung eines Gewährsmannes sind auf diese Weise zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts verschiedene Höfe unter den Hammer gekommen.

Eine neue Phase in der Entwicklung des Verhältnisses des Bauern zu seinem Gutsherrn begann im ehemaligen kurkölnischen Herzogtum Westfalen nach dessen Übergang auf das landgräfliche, später großherzogliche Haus Hessen-Darmstadt im Jahre 1803.

Nach Aufhebung der Landstände, Beseitigung aller früher bestandenen Steuerfreiheiten durch eine Verordnung vom 1. Oktober 1806 (S.70) sowie Neuordnung des Verwaltungsorganismus⁵⁵ erließ die hessische Regierung eine Agrargesetzgebung, die nicht nur die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes gefährdete, sondern in ihrer Tendenz auf die Teilung der alten bäuerlichen Anwesen hinzielte. Durch Gesetz vom 9. Juli 1808⁵⁶ wurde die Geschlossenheit des Grundbesitzes aufgehoben und jedem Besitzer eines Kolonats das Recht gegeben, dieses mit Vorwissen seines Gutsherrn unter zwei oder mehrere Kinder zu verteilen. Die Verteilung des Hofes

⁵² Sommer a. a. O. S. 117 ff

⁵³ von Kerckerinck zur Borg a. a. O. S. 86

⁵⁴ Es hatte im ganzen Herzogtum ein derartiger Judenwucher Überhand genommen, daß Max Friedrich am 14. Dezember 1771 eine strenge Verordnung dagegen erlassen mußte, (Scotti I a. a. O. Nr. 662)

⁵⁵ Der Großherzog setzte am 22. September 1807 die Amtsdrosten und Amtsverwalter außer Wirksamkeit und hob die kleinen Gerichte und die Stadtgerichte auf. Am die Spitze der Stadt- und Landgemeinden traten die sog. Schultheißen. Da die früheren Amtsbezirke teils zu groß, teils zu klein waren, wurde eine neue Einteilung des Landes in 18 Ämter angeordnet. Jedem derselben stand als Richter und Polizeiverwalter ein Justizamtmann vor, unter ihm der Amtsschreiber und die Amtsdienere, Das Kirchspiel Hellefeld gehörte mit zum Justizamt- Arnberg und

zählte gegen Ende der hessischen Zeit folgende Einwohner:

a) Schultheißenbezirk Hellefeld (Schultheiß verwaltet auch Westenfeld)	266
h) Schultheißenbezirk Westenfeld mit Selschede, Schnellenhaus, Bainghausen, Bruch und Korreckshütte	257
c) Schultheißenbezirk Visbeck mit Frenkhausen, Herblinghausen und Erlenbruch	258
d) Schultheißenbezirk Altenhellefeld	213
e) Schultheißenbezirk Linnepe und Weninghausen	179

(vergl. Pieler a. a. O. S, 76 ff)

1173

⁵⁶ von Kerckerinck zur Borg a. a. O. S. 102

konnte auf Veranlassung der Geschwister jederzeit unter der Voraussetzung erfolgen, daß dem Anerben ein mit einem Doppelgespann zu bewirtschaftender Komplex verblieb.

Durch die Teilung eines Bauerngutes fiel die Hofhörigkeit von selbst fort. Das Gesetz sah vor, daß der aus den bisher unbestimmten Gefällen ermittelte Durchschnittsbetrag als künftig zu leistende jährliche Abgabe gelten und auf die durch die Teilung entstandenen kleineren Güter mit verteilt werden sollte. Das Gesuch um Aufteilung mußte der Regierung mit mehreren Anlagen eingereicht werden, welche aber erst auf Grund von Gutachten der Lokalbehörden und der Gutsherren ihre Entscheidung traf. Den Anträgen der Eltern auf Teilung der Höfe lag gewöhnlich die Absicht zugrunde, die nachgeborenen Söhne durch Ausstattung mit Grundbesitz von der hessischen Konskription zu befreien.

Die Einführung der Militärkonskription im Herzogtum Westfalen, das unter geistlicher Herrschaft diese Einrichtung nicht gekannt hatte, war für die Hessen mit großen Schwierigkeiten verbunden; im ganzen Lande herrschte großer Ungehorsam gegen die Konskriptionsgesetze⁵⁷. **Der Großherzog von Hessen**, der die häufige Desertion seiner westfälischen Untertanen aus dem Militärdienst und der Konskription einzig auf den Umstand der Unteilbarkeit der Güter und der daraus entstehenden Vermögenslosigkeit (S.71) der meisten konskriptionspflichtigen Untertanen zurückführte, ließ am 5. September 1808 der Arnberger Regierung mitteilen, daß er gesonnen sei, in Westfalen ebenso wie in anderen Teilen seines Großherzogtums die Teilbarkeit der Güter einzuführen und dieselbe um eine gutachtliche Äußerung darüber bitten, unter welchen Modifikationen die bezweckte Aufhebung des Kolonatssystems zu bewerkstelligen sei.

Der von ihr darauf vorgelegte Entwurf, der sich an die Großherzoglich Bergische Verordnung vom 12. Dezember 1808 anlehnte, fand mit wenigen Änderungen die Genehmigung des hessischen Ministeriums; am 5. Dezember 1809 erschien die hessische Kolonats-

Verordnung⁵⁸. **Die Hörigkeit mit allen persönlichen und sachlichen Beschränkungen** wurde für abgeschafft erklärt. Die bisherige Unteilbarkeit der Güter sowie das Rekonsolidationsrecht wurden für immer aufgehoben. Alle bisher geschlossenen Güter sollten nach gemeinem Recht vererblich und unbeschränkt teilbar sein.

Damit die Teilung der Höfe möglichst erleichtert würde, enthielt das Gesetz eine Bestimmung des Inhaltes, daß alle fixierten und unbestimmten gutsherrlichen Gefälle mit Ausnahme der Naturalzehnten in eine jährliche bestimmte Grundrente verwandelt und auf die einzelnen Parzellen umgelegt werden sollten, so daß im Teilungsfalle nur die einzelne Parzelle für die darauf ruhende Quote der Grundrente haftbar bleiben sollte. Die Festsetzung der als Entschädigung gedachten Grundrente sollte der gütlichen Übereinkunft zwischen Gutsherrn und Kolon innerhalb eines Jahres überlassen bleiben.

Kam nach Ablauf dieser Frist eine Verständigung nicht zustande, so sollte die Entschädigungsquote für den Sterbefall nach dem Ertrage der drei letzten Jahre berechnet werden, indem der neunzigste Teil dieses Betrages als jährliche Abgabe gelten sollte. Als Entschädigung für das Recht der Freilassung wurde der dreißigste Teil der zuletzt gezahlten Freikaufsumme bestimmt. Für das Gewinngeld wurde das bestimmte Fixum oder der Durchschnittsbetrag aus den drei letzten Jahren als Richtschnur genommen.

Für die abgeschafften Hand- und Spanndienste sollte die Entschädigung nach den in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen Angaben der Kolonen ermittelt werden. Für den Verlust der Gutsherrschaft wurde als Vergütung der zwanzigste Teil des Wertes der Hofespacht zugesichert. Als Ablösungssumme für die auf den Kolonaten ruhenden Gefälle und Grundrenten wurde der fünfundzwanzigste Betrag einer Grundrente bestimmt. Der Ablösung aller Naturalabgaben sollte der Durchschnittswert der Marktpreise in den letzten 25 Jahren zugrunde gelegt werden.

⁵⁷ Sommer a. a. O. S. 9 ff

⁵⁸ Sommer a. a. O. S. 9 ff

Durch Gesetz vom 9. Februar 1811⁵⁹ wurden die Grundsätze über die Teilbarkeit der Kolonatsgüter auch auf die Freigüter angewandt. (S.72) Sämtliche geschlossenen Güter, bei denen bisher das Anerbenrecht galt, konnten von der Veröffentlichung des Gesetzes an von den Eigentümern geteilt werden. Lasteten auf dem Grundbesitz Reallasten, so war zu deren Ablösung der 25fache Betrag des Jahresfixums — wobei die Naturalien nach einem Durchschnitt aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen zu errechnen waren — erforderlich oder es mußten in dem Falle, daß der Gutsherr hiermit nicht einverstanden war, diese auf einzelne zu dem Gute gehörigen Stücke verunterpfändet werden. Der Berechtigte konnte dann den dreifachen Betrag des Kapitalwertes der Abgaben verlangen.

Die hessische Regierung vertrat nach Aufhebung aller Steuerprivilegien den Standpunkt⁶⁰, daß dort, wo Reallasten als Grundrenten, Zehnten usw. auf dem Grundbesitz lasteten, die Steuersumme der Reallasten von der des Grundvermögens des Kolonats abgezogen, dagegen von den bezugsberechtigten Gutsherren versteuert werden müsse. Da sich der Durchführung dieses Prinzips große Schwierigkeiten in den Weg stellten, machte die Arnsberger Steuerrektifikationskommission der hessischen Regierung den Vorschlag, die volle und unverminderte Grundsteuer den Kolonaten aufzuerlegen, diesen aber einen bestimmten Abzug an den gutsherrlichen Leistungen zu gestatten.

Nach dem am 27. Februar 1811 erlassenen Gesetz hatten die Grundeigentümer alle Steuern und alle nach dem Grundsteuerfuße ausgedruckten öffentlichen Abgaben allein zu tragen, waren jedoch berechtigt, den ehemaligen Gutsherren ein Fünftel an den jährlichen Leistungen in Abzug zu bringen. Vom Zehnten brauchte jährlich der fünfte Teil weniger als früher entrichtet zu werden. Nach Ablösung der Grundlasten sollten diese gesetzlich festgesetzten Entschädigungen jedoch fortfallen.

Als das Herzogtum Westfalen 1816 preussisch wurde und dort die Einführung des

allgemeinen Landrechtes erfolgte, waren manche Stellen eine Zeit lang im Zweifel, ob damit auch die alten gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse aufgelebt seien. Höhererseits sah man die Unmöglichkeit ein, deshalb wurde auch durch königliches Gesetz vom 25. September 1820 die Gesetzgebung des Herzogtums Westfalen über die bäuerlichen Verhältnisse im allgemeinen bestätigt⁶¹, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Kapitalablösung auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer und nicht die Gutsherren berechtigt seien. Durch Gesetz vom gleichen Jahre wurde für die Provinz Westfalen in Münster eine Generalkommission zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ins Leben gerufen, der u. a. die Aufgabe zugewiesen wurde, die Jahresrente der abzulösenden Leistungen zu ermitteln und das Ablösekapital zu bestimmen. (S.73)

Während ursprünglich die Lasten nur auf Antrag der Verpflichteten und nur durch Kapitalzahlung zum 25fachen Jahreswerte und zwar in keinem geringeren Teilbetrage als zu 300 Mark abgelöst werden konnten, trat jedoch durch Gesetz vom 2. März 1850⁶² eine Erleichterung der Ablösung und eine Erweiterung des Kreises aller ablösbaren Lasten ein. Es konnte von diesem Zeitpunkt ab sowohl der Belastete als auch der Berechtigte auf Ablösung antragen.

Das Ablösekapital wurde gegen früher niedriger festgesetzt, indem der Verpflichtete statt zum 25fachen künftig zum 20fachen und der Berechtigte sogar zum 18fachen des Jahreswertes ablösen konnte. Reallasten auf Grundstücken, die man vielfach gegen feste Abgaben verkauft oder in Erbpacht gegeben hatte, konnten ferner abgelöst werden und zwar zum 20fachen Jahreswerte.

Eine neuerrichtete Rentenbank fand den Gutsherrn durch staatlich garantierte Rentenbriefe ab, und die Bauern zahlten das Kapital nebst Zinsen (4%) in jährlichen Renten (41 $\frac{1}{12}$ oder 56 $\frac{1}{12}$ jahrelang) an die Rentenbank zurück.

⁵⁹ von Kerckerinck zur Borg a. a. O. S. 104

⁶⁰ von Kerckerinck zur Borg a. a. O. S. 104

⁶¹ Sommer a. a. O, S. 14

⁶² von Kerckerinck zur Borg a. a. O. S. 362

Das letzte Ablösungsgesetz vom 27. April 1872⁶³ erklärte auch die bisherigen von der Ablösbarkeit ausgeschlossenen, auf den Grundstücken haftenden Abgaben an die Pfarreien und sonstigen geistlichen Institute für ablösbar⁶⁴.

Der Fiskus, dem die gutsherrlichen Rechte über die ehemals dem Landesherrn und den geistlichen Korporationen gehörigen Bauerngüter zugefallen waren, löste die ihm zustehenden Reallasten durch die Regierungen und nicht durch die Generalkommission ab.

Über die allgemeine Lage der Bauern gibt uns das urkundliche Material nur wenig Aufschluß. Im 14., 15. und 16. Jahrhundert erfahren wir noch nichts von Pachtrückständen und von (S.74) Klagen, so daß wir wohl annehmen können, daß die Lage der Bauern noch nicht drückend war.

Eine Pachterhöhung trat in früherer Zeit gar nicht oder ganz selten ein. Das Stift Meschede hatte von der Mitte des 14. bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Pacht von den einzelnen Höfen im Kirchspiel immer in derselben Höhe bestehen lassen⁶⁵. Die große Geldverlegenheit, in der sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Grundherren befanden, führte nicht nur zur Verpfändung von Gefallen, sondern auch zu Versuchen, die Abgaben zu steigern. Die im 16. und 17. Jahrhundert beobachtete, auf die Mobilisierung des Grundbesitzes hinzielende Bewegung brachte für die wirtschaftlichen Bedingungen des Bauernstandes manche Nachteile mit sich.

Manche Höfe, die bisher in alter Größe sich erhalten hatten, wurden übermäßig verkleinert, andererseits waren zahlreiche kleine bäuerliche Anwesen entstanden, die keinen

zur Existenz genügenden Landbesitz aufwiesen. Da die landesherrlichen Einnahmen meistens nicht ausreichten, wurden von den Landständen besondere Steuern bewilligt, deren Hauptlast infolge der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit, wie bereits erwähnt, auf dem Bauernstände lastete. So waren viele Höfe verschuldet und bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit zur Zeit des 30jährigen Krieges gelangt.

In welcher Notlage sich die Bauernschaft unseres Kirchspiels damals befand, zeigen recht anschaulich die Abrechnungen der Pfarrei Hellefeld im 17. Jahrhundert. In diesen ist fast jeder Kirchspielseingesessene verzeichnet, dem die Kirche auf sein inständiges Bitten mit Geld zur Bezahlung von Steuern und Pachten unter die Arme greifen mußte. Von den jahrzehntelang wüst liegenden Höfen blieben die Leistungen und Pflichten ungefordert. Als diese dann später wieder in andere Hände kamen, herrschte Unklarheit über die rechtliche Natur und den Charakter der Abgaben und Dienste.

Die Folge waren Rechtsstreitigkeiten, die meistens für den Bauern ungünstig ausliefen und noch weiter zu seiner Verschuldung beitrugen. Die von der landesherrlichen Regierung den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bauernstandes zugewandte Fürsorge konnte eine Besserung auch nicht sofort bewirken. Erst nach dem Zusammenbruch der alten überlebten Feudalitätsrechte zu Anfang des 19. Jahrhunderts konnte eine ruhige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten.

Die allgemeine Verschuldung der Bauern mußte natürlich auch in ihrer ganzen Lebenshaltung Platz greifen. Die Grundlage der

⁶³ von Kerckerinck zur Borg a. a. O. S. 362

⁶⁴ Die vom Kirchenvorstand beantragte Ablösung der auf dem ganzen Pfarrverband ruhenden Abgaben war mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Die vom zahlreichen Pfarrangehörigen bestrittene Verbindlichkeit zur Leistung dieser Abgaben wurde durch Erkenntnis der Generalkommission abgewiesen. Der sodann vom Kirchenvorstand gemachte Vorschlag, für jedes Haus ein Scheffel der Berechnung zugrunde zu legen, drang nicht durch, da es zahlreiche Pfarrangehörige als eine unbillige Härte bezeichneten, daß sie in demselben, Maße wie die großen Hofesbesitzer herangezogen werden sollten. Nach

langwierigen Verhandlungen wurde auf der Grundlage der Abstufung der Ablösebeträge nach dem Vermögen der Pflichtigen 1889 mit Genehmigung des bischöflichen Generalvikariats ein Receß abgeschlossen, der einen Ablösebetrag von 11.113 Mark an den Pfarrer und von 7.687 Mark an den Küster enthielt. Die Vikarie erhielt nach dem Receß auf das herkömmliche Recht auf 1 Spint Roggen eine Abfindung von 3254 Mark, Am 1. 1. 1932 hatten noch 28 Kirchspielsinsassen einen Betrag von insgesamt 911,72 RM abzulösen. (Pfarrarchiv, Hellefeld, Akt. betr. Ablöseverhandlungen)

⁶⁵ Staatsarchiv Münster, Lehnsarchiv Meschede, Akt 31 c

Ernährung bildeten die Körnerfrüchte in Verbindung mit Milchspeisen. Des Morgens und Abends gab es gewöhnlich eine aus Hafermehl oder Hafergrütze zubereitete Suppe, bei der Roggenbrot verzehrt wurde. Von den Hülsenfrüchten bildeten die (S.75) Erbsen und dicken Bohnen ein beliebtes Mittagessen.

Als Gemüse wurde überwiegend Grünkohl, Weißkraut und Mohrrüben (Wotteln) genossen. Als Brotaufstrich dienten Butter, das aus Rüben oder Runkeln hergestellte Kraut oder Käse. Im Haushalt gab es gewöhnlich Schweinefleisch, das jedoch nur dreimal in der Woche genossen wurde.

Anstelle des Bohnenkaffees trank man ein aus der Zichorienwurzel hergestelltes Getränk. Übermäßigen Tabakgenuß scheint man bekämpft zu haben; wir entnehmen dieses den Satzungen der Hellefelder Schützenbruderschaft⁶⁶, **wonach dem Teilnehmer an dem Schützenfeste das Rauchen nur außerhalb des Festplatzes gestattet war.** Der in mehreren beim Todesfall aufgenommenen Inventarien aufgeführte Braukessel läßt die Vermutung

aufkommen, daß bei uns aus Gerste und Hopfen ein bierähnliches Getränk (Haustrunk) erzeugt wurde.

In das stille Leben der Kirchspielsbewohner brachten Familienfeste, wie Hochzeiten und Kindtaufen eine Abwechslung. An diesen Festen ging es gewöhnlich hoch her. Zahlreiche Gäste waren erschienen, und es wurden große Mengen von Speisen und Trank verzehrt. Scharf wandte sich der Landesherr gegen diese Auswüchse, insbesondere gegen die Kindtaufen, indem vom Gevatter und der Gevatterin⁶⁷ **nicht mehr als zwei Personen zur Feier des Familienfestes geladen werden durften.**

Bei den Schützenfesten scheint stets eine fröhliche Stimmung der Teilnehmer geherrscht zu haben. Damit diese jedoch nicht zu Raufhändel, zu Ruhestörungen oder sonstigen Ungesetzlichkeiten führen konnte, sahen die Satzungen der Bruderschaft für derartige Vergehen die sofortige Entfernung vom Platze sowie die Streichung aus der Mitgliederliste vor. (S.76)

⁶⁶ Pfarrarchiv, Heltefeld, Akt betr. alte Rechte

⁶⁷ Pfarrarchiv, Hellefeld, Receß pro pastore vom 7. August 1613

ZWEITER HAUPTTEIL

Die Hellefelder Mark⁴⁵

I. Lage, Markverfassung, Gerechtsame und Verpflichtungen der Markgenossen

Mark (althochdeutsch marka) bezeichnet ursprünglich nicht nur, wie man den Begriff meistens heute, anwendet, den in gemeinsamer Nutzung befindlichen Gemeinbesitz der Markgenossen, die ursprünglich sog. „gemeine Mark“, sondern umfaßt den gesamten Grund und Boden der Markgenossenschaft, also auch ihr in Sondernutzung und Sondereigentum befindliches Land. Solange die Bevölkerung nicht so zahlreich war, erhielten sich um das Privateigen der Markgenossen noch ungemessen große Distrikte als allen gemeinsame Mark, als Allmende.

Sowie aber bei zunehmender Bevölkerung die Urbarmachung der Allmende im Zunehmen blieb, entstanden zwecks Vermeidung von Kollisionen in den großen Gemarken von selbst kleinere Markgenossenschaften und durch die notwendige Regelung der aus diesen abgeteilten Marken zu ziehenden Nutzungen die verschiedenen Markenordnungen, lieber die ersten Teilungen der alten Gemarken nähere Angaben zu machen, ist ebenso wie die Nachweisung des Alters der einzelnen Dörfer und Höfe unmöglich, da diese Veränderungen in einer Zeit erfolgten, die älter ist als unsere vorliegenden geschichtlichen Dokumente. Das ungeteilte Land blieb im Gesamteigentum der Markgenossen und umfaßte den Waldboden, unbebaute Wiesen, Bäche, Heide usw.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß wir es bei der Hellefelder Mark mit einer aus einer größeren Mark entstandenen Gemeindemark zu tun haben, d. h. daß der Umfang der Mark ungefähr dem des Kirchspiels (außer Meinkenbracht) entspricht. Könnte man das schon aus dem Namen einer Urkunde mark to heleuelden entnehmen, so geht es noch deutlicher daraus hervor, daß in mehreren Verfügungen des kurfürstlichen Forstamtes und des kurfürstlichen Holzgerichtes für den Begriff Markgenossen der der

Kirchspielseingesessenen eingesetzt wird. Das ist nur möglich, wenn die rechtlich verschiedenen Verbände räumlich sich decken, wenn die wirtschaftliche Genossenschaft mit der kirchlich-politischen Gemeinde zusammenfällt.

(S.77)

Die Hellefelder Mark wird durch zwischenliegende Feldfluren in drei voneinander getrennte, mehr oder weniger hohe Gebirgsrücken bildende Hauptteile geschieden, welche eine Längenausdehnung von ca. 2 und mit den dazwischen liegenden Feldfluren eine Breitenausdehnung von ca. $\frac{3}{4}$ Stunden einnehmen.

Der größte nördliche Teil der Mark bildet einen zusammenhängenden Waldkomplex und grenzt gegen Norden an den Arnsberger und Rumbecker Wald, die Hachener Mark und den Sunderschen Wald, gegen Osten an die Olper Mark und gegen Süden und Westen an Privatgrundstücke der Eingesessenen der beteiligten Ortschaften. Der Boden ist größtenteils dem Holzwuchs sehr förderlich, die Betriebsart bis auf einige Vorberge und den östlichen Teil Hochwald und der Holzbestand stellenweise gut und wüchsig.

Mit diesem Waldkomplex gleichlaufend durchschnittlich eine halbe Stunde davon entfernt, zieht sich als südlichster Teil der Mark eine aus drei nahe aneinander liegenden größeren Parzellen bestehende Waldfläche, welche im äußersten Osten von der Berger Mark, im äußersten Westen von der Endorfer Mark, nach Süden und Norden von Privatgrundstücken der Markinteressenten begrenzt wird. Sie hat durchschnittlich eine Flächengründung an Boden von mittlerer Ertragsfähigkeit. Der Betrieb ist Niederwaldbetrieb, der Bestand größtenteils von mittelmäßiger Beschaffenheit und vielfach durch unausgesetzte Viehhuden und

⁴⁵ Das Quellenmaterial zu diesem Abschnitt stammt überwiegend von dem außerhalb des Dorfes Hellefeld gelegenen Hofe „vorm Loe“. Das Material ist größtenteils nur auf losen Blättern verzeichnet, weshalb von dessen Angabe in den Fußnoten Abstand genommen ist. Hier sind mir die anderen benutzten Quellen angeführt

Plaggenhauen in Räume und Blößen verwandelt.

Mitten zwischen den beiden geschilderten Waldflächen und im Süden und Norden von Feld- und Wiesenfluren davon getrennt, im äußersten Osten an die Berger Mark und im äußersten Westen an Privatgrundstücke der Eingesessenen zu Sundern und Selschede grenzend, liegt die dritte kleine Waldfläche, welche aus neun schmalen unter sich einander durch kleinere Feld- und Wiesengründe der Markbeerbten getrennten Parzellen besteht. Die Parzellen liegen auf schroffen und verhältnismäßig hohen Bergrücken mit sehr flachgründigem Boden, der der Bewaldung fast ganz beraubt ist.

Im Laufe der Zeit hatte sich die Idee gebildet, daß die zerstreut liegenden Stücke der Mark, welche von den nächsten Ortschaften vorzugsweise benutzt würden, auch diesen zu größerem Rechte zuständen, und so entstanden 5 sogenannte Binnermarken. nämlich:

1. die der Beerbten und Servitutberechtigten zu Hellefeld,
2. die der Beerbten und Servitutberechtigten zu Altenhellefeld,
3. die der Beerbten und Servitutberechtigten zu Herblinghausen, Frenkhausen und Visbeck,
4. die der Beerbten und Servitutberechtigten zu Linnepe und Weninghausen,
5. die der Beerbten und Servitutberechtigten zu Westenfeld, Bainghausen, Selschede und Schnellenhaus. (S.78)

Die Hellefelder Mark hatte einen Flächeninhalt von 7074 Morgen, 65 Quadratruten und 51 Fuß, und zwar entfielen hiervon: 4795 Morgen, 19 Ruten, 64 Fuß auf die Binnermarken und 2279 Morgen, 45 Ruten, 87 Fuß auf den größten nördlichen Teil, d. h. den zusammenhängenden Waldkomplex⁴⁵, **den Hochwald**

⁴⁵ Receß

⁴⁶ Seibertz U. B. Nr. 666

⁴⁷ Es zählten zu den:

Ruhrmarken: 1.) die Wennemer, 2.) die Dinscheder, 3.) die Uentroper, 4.) die Niedereimer und 5.) die Hüstener

oder die sog. Hohe Mark, worüber die nachstehenden Ausführungen berichten.

Die Hohe Mark selbst war ein Teil des sog. Luerwaldes, jenes Königsforstes, den die Westfalengrafen vom Reiche zu Lehen trugen. Der Luerwald, der nach dem Namen der späteren Grafen noch jetzt als der Arnsberger Wald bekannt ist, war zuletzt dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg vom Kaiser Ludwig im Jahre 1338 als Lehen übertragen⁴⁶ **und umfaßte** nach dem Namen der dadurch fließenden Flüsse vier Hauptmarkabteilungen, nämlich die Ruhr-, Röhr-, Möhne- und Wennemarken. Jede dieser vier Hauptmarkabteilungen zerfiel wieder in einzelne Marken, deren jede nach einem darin gelegenen Orte bezeichnet wurde. Die Hellefelder Mark zählte mit der Olper, Berger und Waldener Mark zu den Wennemarken⁴⁷.

Die erste geschichtliche Nachricht über die Hellefelder Mark datiert aus dem Jahre 1219⁴⁸ und enthält eine Bestätigung des Erzbischofs Engelbert I. darüber, daß ihm Graf Gottfried III. von Arnsberg den Zehnten in der heleuelder mark geschenkt habe (decimam sitam indagine in heleuelder mark). Bei der Überlassung an den Erzbischof kann es sich im vorliegenden Falle nur um den Zehnten aus einem aus der Hellefelder Mark ausgesonderten Distrikt (sog. Sundern)⁴⁹ **handeln, worauf dem** Grafen das ausschließliche Eigentumsrecht zustand.

Denn das nutzbare Eigentum des Luerwaldes — das rechte Eigentum gehörte dem Reiche — seitens der Arnsberger Grafen war durch die Rechte eingeschränkt, welche die Markberechtigten in einer Zeit, die über die Zeit des Lehnswesens hinausgeht, schon daran erworben hatten, und diese Rechte waren keine bloßen Servitutrechte, beschränkt auf ein bestimmtes Maß an Einzelnutzungen, sondern es waren Miteigentumsansprüche an allen Nutzungen des Waldes, die ihnen als

Möhnearken: 1.) die Allager, 2.) die Syringer, 3.) die Körbecker, 4.) die Delecker, 5.) die Günner

Röhrmarken: 1.) die Seidfelder, 2.) die Linner, 3.) die Hachener, 4.) die Müscheder und 5.) die Herdringer

⁴⁸ Seibertz U. B. Nr. 154

⁴⁹ Seibertz Quellen I, S. 96

Beerbten und dem Grafen als Markenherrn gemeinsam zustanden.

Ferner spricht für unsere Annahme noch der Umstand, daß schon in den ältesten urkundlichen Verleihungen (S.79) von Reichsgut an die Grafen von Arnsberg die Markenwaldungen als Pertinentien der Bauerngüter betrachtet werden. Infolgedessen finden wir wiederholt bestätigt, daß der Graf von Arnsberg niemals einseitig als alleiniger Herr des Waldes, sondern mit Zuziehung der Markgenossen in Markensachen Verfügungen trifft und ohne Einwilligung der Markbeerbten nichts von der Mark veräußern darf⁵⁰.

Eine Handhabe für die topographische Abgrenzung der Hohen Mark bieten uns zwei Auszüge aus den Protokollen über die in den Jahren 1678 und 1725 abgehaltenen Schnadezüge⁵¹, die den Zweck verfolgten, die Grenzen der Mark, da man Karten noch nicht kannte, durch Begehungen im lebendigen Andenken zu behalten. Gewöhnlich wurden an geeigneten Stellen gesetzte Bäume durch Weghauen der Rinde geplättet, um sie durch Zeichen (H) oder Kreuz als Grenze äußerlich zu bezeichnen.

Des öfteren wurden auch Teilnehmer des Schnadezuges zwecks besserer Grenzmerkung gegen die Bäume gestoßen. Nach dem Protokollauszug über den seitens der Stadt Arnsberg mit den Hellefelder Markgenossen am 4. Mai 1725 veranstalteten Schnadezug⁵² wurde von den Aschen Brökern ahn Hellefeldischer Seithen die unterste schnadt aufgegangen und hat man im Fortgehen angetroffen:

1. primo. einen buchen schnadtbaum mit einem alten kreutz gezeichnet angetroffen, sodann von neuem erfrischt und gebohret,
2. do. wieder ein neuer buchen schnadtbaum mit einem krütz gezeichnet,
3. tio noch einen buchen schnadtbaum erfrischt,

4. to. noch ein alter schnadtbaum am Henseberge erfrischt, mithin gebohret, woselbst auch dem Vernehmen nach
5. to. oben dem Henseberge wieder ein alter buchen schnadtbaum mit einem kreutz erneuert, auch daran gebohret,
6. to. oben der Stemmecke ein buchen schnadtbaum erneuert, auch daran gebohret,
7. wurde ober der Stemmecke eine alte schnadt-buche erfrischt,
8. ober der düsteren Stemmecke eine schnadt-buche angelegt und mit einem krütz gezeichnet,
9. wieder ober der düsteren Stemmecke ein neuer schnadtbaum angelegt, mit einem krütz gezeichnet auch darin gebohret, (S.80)
10. am Visbecker Wege eine alte schnadt-buche renoviert, mit einem krütz gezeichnet und ein eysernes H eingeschlagen,
11. oben ahn der Stemmecke ahn der rechten hand am Visbecker Wege ein neuer schnadtbaum angelegt, mit einem krütz gezeichnet, auch darin gebohret,
12. noch ein alter schnadtbaum oben der Stemmecke erfrischt,
13. noch ein alter schnadtbaum oben der düsteren Stemmecke erfrischt,
14. oben dem Stemmecker Siepen ein neuer buchenschnadtbaum angelegt, mit einem krütz gezeichnet, auch darin gebohret,
15. oben dem Stemmecker Siepen wieder ein alter schnadtbaum erfrischt,
16. noch oben dem Stemmecker Siepen ein alter schnadtbaum erfrischt,
17. unterm alten Visbecker Wege ein neuer buchen-schnadtbaum angelegt, mit einem krütz gezeichnet, auch gebohret,

⁵⁰ Seibertz U. B. Nr. 313 (1258: de concensu et bona voluntate marchinotarum de Hachnen)

⁵¹ Da Grenze auch Schnade hieß, wurden diese Markengänge Schnadezüge genannt. Der heute noch in größerem Stile im Sauerlande veranstaltete Schnadezug findet alle zwei Jahre in Brilon statt

⁵² Dieser Schnadezug hat der Stadt Arnsberg an Bier, Butterbrot, Brantwein einschl. 4 Rtlr. Gebühren, des Notarius Heesen insgesamt 25 Rtlr. 45 Sgr. 6 Pfg. gekostet, was darauf schließen läßt, daß sich an die Begehungen der Mark eine gemeinsame Bewirtung anschloß

18. auf dem ermelten alten Visbecker Wege noch ein alter schnadtbaum erfrischt,
 19. nächst dem alten Visbecker Wege ein großer alter schnadtbaum renoviert,
 20. in der rechten Stemmecke ein alter schnadt-stumpf von neuem aufgebauen,
 21. daselbst nächst Rörckes Höllerken ein neuer schnadtbaum angelegt und mit einem krütz gezeichnet,
 22. wiederumb daselbst nächst Rörckes Höllerken ein alter schnadtbaum erfrischt,
 23. gleich darauf am Dehl Siepen hat sich ein schnadtbaum umbgefallen befunden, wobei gleich daneben anstatt dessen ein neuer schnadtbaum angelegt, mit einem krütz gezeichnet,
 24. in Rörckes Höllerken ein alter schnadtbaum renoviert,
 25. am Hellefelder Wege ein neuer schnadtbaum angelegt, mit einem krütz gezeichnet, auch ein eysernes H daran geschlagen,
 26. ahn dem Hellefelder Butterwege ein alter buchenschnadtbaum erfrischt, für welchen zum Wahrzeichen der Göppe von Visbeck gestoßen,
 27. zwischen dem Butterwege und großen Crütz Siepen ein neuer schnadtbaum angelegt und mit einem krütz gezeichnet,
 28. oben dem Crütz Siepen nächst dem Hellefelder Wege ein alter buchen schnadt heister erfrischt, mit einem krütz gezeichnet, auch gebohret und ist dafür der Suer von Herblingsen gestoßen,
 29. gleich neben dem Crütz Siepen ein schnadtbaum gefunden, und wie das zeichen daraus ausgehauen, hat sich befunden, daß es ein alter schnadtbaum gewesen und also renoviert,
 30. in der Dickelte (Dickicht) nächst dem Crütz Siepen oben dem Brüggeschen ein junger heister von neuem gezeichnet, (S.81)
 31. nächst diesem von neuem gezeichneten heister oben dem Crütz Siepen und dem Brüggeschen ein aller schnadtbaum wieder renoviert,
 32. grad dabei in der Dickelte oben dem Crütz Siepen ein neuer buchen schadtbaum angelegt, gezeichnet, auch gebohret,
 33. gleich daneben in der Dickelte wieder ein alter schnadtbaum erfrischt,
 34. zwischen den beiden Crütz Siepen auf der Höhe am Wege ein alter buchenstruck renoviert,
 35. grad darunter ein alter eichen schnadtbaum erfrischt, wofür Johann Caspar Scheife, Hofschulte zu Westenfeld, gestoßen,
 36. gradt unter diesem eichenbaum ein alter verfallener buchen struch gezeichnet, mithin gleich darunter ein neuer junger heister mit einem krütz notieret,
 37. oben ahn dem kleinen Crütz Siepen ein buchen struch renoviert,
 38. oben am Albers Berge ein neuer schnadtstruch gezeichnet, wofür der Schulte zu Selschede gestoßen,
 39. gradt dargegen ein alter schnadtbaum renoviert, so mehren theils ausgebrannt und eine telge darvon geschlagen,
 40. noch gradt darunter ein neuer schnadtbaum angelegt, mit einem krütz gezeichnet, wofür dann der Cremer zu Hellefeld gestoßen,
 41. oben am Tammerkes Siepen ein alter renoviert,
 42. oben diesem Tammerkes Siepen wieder ein alter schnadtbaum angelegt und gezeichnet, wofür der Anton Vogtmann aus Visbeck gestoßen,
 43. noch einen alten schnadtbaum oben dem Tammerkes Siepen erneuert, wofür der Holmann aus Visbeck gestoßen,
 44. am Westenfelder Wege ein alter schnadtbaum renoviert, mit einem eysernen H gezeichnet, wofür der Michael Brätgen gestoßen
- (N. B. zwischen dem Tammerkes Siepen und dem Westenfelder Wege sollen sich noch zwey schnadtbäume finden, so aber nicht zu finden gewest),

45. am Westenfelder Wege den berg herunter umb deswegen ein neuer schnadtbaum angelegt, weil der vorige umbgefallen und noch davon ein stumpf vorrätig gewesen,
46. in den Kellers Hölen ist gleichfalls ein alter schnadtbaum wieder aufgehauen,
47. oben den Kellers Hölen ist gleichfalls ein alter schnadtbaum wieder aufgehauen, wofür gestoßen Peter Frieling von Weinghausen, (S.82)
48. noch an selbigen Kellers Hölen hat sich ein alter schnadtbaum gefunden, so aber umbgehauen, wobey aber sogleich ein schnadtstein stehet,
49. oben den Kellers Hölen nächst dem Schnellenhueser Wege ein alter schnadtbaum wieder renovieret⁵³.

Bei weitem die meisten Beerbten der Hellefelder Mark waren abhängige Bauern; daneben gab es noch einige alte Gemeinfreie. Anhand des Mastregisters aus dem Jahre 1606⁵⁴ ist es uns möglich, die Zahl der Markgenossen anzugeben. Hiernach betrug ihre Zahl 82, die sich auf die Bauerschaften Visbeck, Altenhellefeld, Linnepe außer Meinkenbracht und Hellefeld verteilten. Als Anteil des Genossen an der Mark war ein Hof bzw. Rotten (halber Hof) festgesetzt⁵⁵. **Nur das Staatsgut zu Altenhellefeld und das Schnellenhäuser Gut⁵⁶ wurden jedes als zwei Höfe bezeichnet.** Im Laufe der Zeit hatte sich die Zahl der Markgenossen ständig vergrößert. Sie betrug im Jahre 1812: 101.

Der oberste Verwaltungsbeamte in der Mark und Richter in Markensachen war ursprünglich der Holzgraf. Er hatte den Vorsitz im Holzding und u. a. die Entscheidung in außergewöhnlichen Markensachen. Wenngleich sich in den urkundlichen Nachrichten kein Hinweis darüber findet, wer das Holzgrafenamt,

das in einer Urkunde vom Jahre 1310 mit jurisdictione dicta Hortgericht bezeichnet wurde, in unserer Mark bekleidet hat, so dürfen wir doch wohl mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieses Amt von den Grafen von Arnsberg als Ausfluß ihrer Grundherrschaft verwaltet wurde.

Wahrscheinlich dürften sie dieses Amt einem ihrer Ministerialen aufgetragen haben, wie wir dieses auch in der Hüstener und Niedereimer Mark bestätigt finden⁵⁷. **Außer dem Holzgrafenamt übte der Graf von Arnsberg auch noch die Schutz- und Schirmherrschaft der Mark aus; er war ihr oberster Vogt, da er zugleich den Königsbann ausübte.** Die Schutz- und Schirmherrschaft gewann im Laufe der Zeit dem Holzgrafenamt gegenüber immer mehr an Einfluß, und zu Beginn des 15. Jahrhunderts war das genossenschaftliche Verhältnis der Markbeerbten durch die immer mehr um sich greifende vogteiliche Gewalt sehr verändert, weshalb die Landstände bei der Erblandvereinigung (S.83) von 1437⁵⁸ **zwecks** Verhütung von Übergriffen seitens der Kurfürsten eine Bestimmung trafen des Inhaltes, daß das Holzrichteramt dort, wo es mit einem Gut erblich verbunden war, auch weiter bestehen sollte.

Da in unserer Mark kein erbliches Holzrichteramt bestand⁵⁹, **hatte der Erzbischof von Köln** ebenso wie in anderen Marken des Arnsberger Waldes dasselbe an sich gezogen und ließ die aus der vogteilichen Gewalt fließenden landesherrlichen Rechte durch das kurfürstliche Forstamt, das in dem kurfürstlichen Jagdschloß zu Hirschberg seinen Sitz hatte und aus dem Oberforstrat und Ober Jägermeister, einem Oberförster, der zugleich Forstschreiber war, einem Jagdadvokaten und mehreren

⁵³ Der Extractus Protokollis beginnt: „Nach dermalen bey jüngst unterm 4. may 1725 von seiten Stadt Arnsberg mit den Hellefeldern vorgenommenen Schnadtzug hat man mich Endesunterzeichneten — die Hellefeldischen in ermangelung eines bey sich habenden notarij — ersucht, die von neuem aufgehauenen oder sonst gezeichneten schnadt-bäume zu notieren . . . und schließt: In fidem protocollis extraxit Hen. Carthaus

⁵⁴ Vergl. Anhang, S. 114—117

⁵⁵ Ein Hof hatte als Mindestmaß 30 Morgen

⁵⁶ Bei letzterem beruhte dieses Recht auf der Tatsache, daß ihm früher das Meineckengut einverleibt war

⁵⁷ Seibertz Rechtsgeschichte a. a. O. III 3, S. 541 ff

⁵⁸ Seibertz Quellen I, S. 113 ff.

⁵⁹ Über das erbliche Holzrichteramt in der Müscheder Mark vergleiche Ruhrwellen Jahrgang 1930 Nr. 12

Förstern je nach dem Bedürfnis der einzelnen Forst- und Jagdreviere bestand, ausüben⁶⁰.

Mit der lokalen Durchführung der Rechte war das in Hellefeld bestehende Holzgericht beauftragt. über den Zeitpunkt der Errichtung dieses Gerichtes liegen keine Nachrichten vor. Da die mit dem Holzrichteramt betrauten Personen nicht den Nachweis von verwaltungstechnischen Kenntnissen zu erbringen hatten, fand ihre Bestallung nicht durch das kurfürstliche Forstamt statt, sondern blieb der freien Wahl der Markgenossen, die am Pflichttag des Montags vor Pfingsten vorgenommen wurde, überlassen.

Über die Wahl des Holzrichters erfahren wir das Nähere aus einem Holzgerichtsprotokoll vom Jahre 1589. Die Kirchspielseingesessenen aus den Bauerschaften Visbeck, Altenhellefeld, Linnepe und Hellefeld wählten insgesamt 8 Scharleute (aus jeder Bauerschaft 2) und aus diesen einen Holzrichter. Wer einmal das Holzrichteramt bekleidet hatte, blieb bis an sein Lebensende Scharmann.

Der neu gewählte Holzrichter wurde von dem Oberförster oder wer sonst im Namen Ihrer kurfürstlichen Gnaden das Holzgericht bekleidete⁶¹ und dann auch vom zeitlichen Pastor im Namen der Kirche als höchsten Erben confirmirt und ihm bei eydt und pflicht aufgelegt, daß sie treu sein sollten. Nahm es der Holzrichter nicht Ernst mit seinen Pflichten, solle er meinem gnädigsten Herrn zwyfache brüchten erlegen und sonst der gepühr nach angesehen werden.

Wir dürfen wohl ohne Zweifel annehmen, daß die Wahl auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erfolgte, zumal wir das Amt (S.84) des

Holzrichters stets mehrere Jahre durch ein und dieselbe Person ausgeübt finden⁶².

Die Hauptaufgabe des Holzrichters bestand darin, die Gerechtsame und den Besitzstand der Markbeerbten zu verteidigen. Jährlich wurde unter dem Vorsitz eines kurfürstlichen Beamten der Pflichttag (Holzgericht) in Hellefeld⁶³ abgehalten, auf dem alle Angelegenheiten der Mark (Holznutzung, Mast, Weide, Festsetzung sonstiger Nebennutzungen) beraten und die Frevler am Walde zur Aburteilung gebracht wurden. Der Holzrichter erhielt für seine Mühewaltung die zehnte Mark von den eingegangenen Brüchten. Außerdem standen ihm die durch den Sturm umgeworfenen Bäume für Privatzwecke zur Verfügung.

Dem Holzrichter standen zwecks Erleichterung der Aufsicht über die Mark und Rechtsprechung die oben erwähnten Scharleute zur Seite. Diese waren das eigentliche Aufsichts- und Polizeiorgan, das strengstens verpflichtet war, ganz unnachsichtlich jeden Frevel an der Mark zur Anzeige zu bringen. Für ihr Amt genossen sie auch gewisse Vorteile in der Mark, sie durften mehr Schweine als die übrigen Markbeerbten eintreiben und hatten auch noch sonstige Vergünstigungen. Neben der Forstpolizei hatten die Scharleute die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mark (Anweisung des Holzes, Weidezeit, Einzäunung der Schweineherde, Pfändung des unberechtigterweise gefällten Holzes usw.) mit zu regeln. Wenn ihre Amtsgeschäfte sie in die Mark geführt hatten, erhielten sie bei der Rückkehr gewöhnlich eine Bewirtung, die jedoch später in Geld abgelöst wurde. Diese Ablösung betrug 1793 pro Mann 15 Stüber⁶⁴.

⁶⁰ In unserer Mark waren als Förster tätig: Anton Sonnenschein 1692, Lips Holzapfel 1721, Clemens Veltins, der auf sein Ansuchen im Jahre 1790 seines Dienstes enthoßen wurde, dann Wennemar Schulte 1790, Schonartz 1799 und Schannat 1806. Die Binnermarken unterlagen nicht der Aufsicht des Forstamtes

⁶¹ Im Jahre 1589 bekleidete Hermann Sahlenberg, Richter zu Stockum, das Holzgericht. (Pfarrarchiv, Akt betr. alte Rechte)

⁶² Nach den vorliegenden Aufzeichnungen waren Holzrichter: Berndt to Frenkhusen 1484, Gerd zum Hove (Hofschulthe) Westenfeld, Henrich Grothe Altenhellefeld 1589, der alte Müller zu Linnepe 1655, Mathias zum Broich 1679

(über 50 Jahre), der alte Cracht zu Altenhellefeld 1765 (über 30 Jahre), J. J. Lohmann, Hellefeld 1787-1812. (Pfarrarchiv, Akt betr. alte Rechte)

⁶³ Das Holzgericht wurde unter hessischer Zeit im Hause der Gewerke Kröpf zu Hellefeld (jetziges Besitztum des Landwirts Clemens Schulte) abgehalten. (Pfarrarchiv, Hellefeld, Akt betr. alte Rechte)

⁶⁴ Als Scharleute können wir in unserer Mark anführen: 1589: Johann Cracht, Hermann Schmidt zu Linnepe, Blasien Lambert zu Weinkhusen, Gerdt zum Hove (Westenfeld), Joest vor dem Loe, Huppert Wengeler, Christoph im Liethagem, Visbeck

1806: Johannes Bönner zu Altenhellefeld, Johann Vogtbauer Visbeck, Jürgenmann zu Weninghausen, Friedrich

Für die niederen Dienstleistungen finden wir noch des öfteren den Forstholzknecht erwähnt, der die Markgenossen in den verschiedenen Ortschaften von den Verfügungen des kurfürstlichen Forstamtes in Kenntnis zu setzen und Meldung hierüber zu erstatten hatte. Auch hatte derselbe kleinere notwendige Arbeiten zu verrichten und die Scharleute bei Waldbegehungen zu begleiten und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Über die geldliche (S.85) Entschädigung für seine Dienste können wir mangels Belege keine Angaben machen⁶⁵.

Die Gerechtsame der Beerbten bestand in der Teilnahme an allen Nutzungen, welche die Mark bot und war eine gemessene, indem sie ihre Grenze in dem Bedürfnis der einzelnen Wirtschaft fand. Insbesondere waren es die Mast, der Bezug des notwendigen Bau-, Brenn- und Geschirrhholzes und die Hude, woran den Beerbten die gemeinschaftliche Nutzung zustand, u. a. einige unbedeutende Nebennutzungen.

Die ältesten Nachrichten über die Marknutzung beziehen sich fast ausschließlich auf die Mast. Infolge seiner hohen Bedeutung erfuhr dieses Nutzungsrecht eine bis ins kleinste gehende Regelung.

Das Mastregister aus dem Jahre 1606 läßt uns ein deutliches Bild der damaligen Mast in unserer Mark erkennen. Wenn genügend Eckern und Eicheln vorhanden waren, um die Schweine zum Fettmachen in die Mast zu treiben, wurde darüber beraten, wieviel Schweine eingetrieben werden durften und wie die einzutreibenden Schweine auf die einzelnen Höfe verteilt wurden⁶⁶. **Hiernach wurden die Mastregister angefertigt. Das ganze Geschäft nannte man Sathesetzung⁶⁷, die seit Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Jagdschlosse zu**

Hirschberg stattfand. Der Anteil der Genossen an der Mast stand seit alten Zeiten unverändert fest.

Wie wir aus dem bereits angeführten Holzgerichtsprotokoll vom Jahre 1589 erfahren, durften bei voller Mast von jedem Hofe zwei, von einem Kotten (halber Hof) ein Schwein zum Fettmachen in die Mark getrieben werden. Wenn eine halbe Mast ist, wurde dem Hofe nur die Eintreibung eines, dem halben Hofe die eines halben Schweines gestattet. Wenn unser Herr Gotte Mäste gibt, hüteten die Hellefelder Markgenossen mit ihren Fasel-schweinen⁶⁸ **ein jeder für sich allein, mußten** mit diesen aber, wenn eine frath getrieben wird, wo dan die ihren strich hernimmt, weichen. Auch durften die Interessenten zur Zeit der Mast keine fremden Schweine in die Mark eintreiben, sondern mußten diese auf ihren eigenen Höfen hüten und unterlagen im Übertretungsfalle, einer Strafe. (S.86)

Die Zahl der von den Markgenossen 1606 zum Fettmachen eingetriebenen Schweine betrug 84. Neben dieser gemeinsamen Mastnutzung durften die Scharleute noch besondere Schweine eintreiben, die in dem Mastregister von 1606 unter der Rubrik Uffschlag erscheinen, und zwar:

- 1.) 2 Hoffschweine (für den Auf- und Abgang der Mast),
- 2.) 2 Besehschweine (wegen Besichtigung der Mast),
- 3.) 2 Staffschweine (für Anschaffung des Hirten, der den Stab führte),
- 4.) 2 Stegschweine für die Beschaffung des Stegs, (Umzäunung, worin die Schweine des Nachts getrieben wurden),

Schulte zu Frenkhausen, H. Wiethoff Westenfeld, Pingel Linnepe

⁶⁵ Forstholzknecht in der Hellefelder Mark war 1715 Franz Veltins

⁶⁶ Seißenschmidt a. a. O. S, 192

⁶⁷ Ebenda

⁶⁸ Ein wegen der Mastgerechtigkeit des Schultenhofes in der Röhre und den Hellefelder Markgenossen entstandener Streit wurde auf Grund einer Verfügung der Westf. Regierung vom 9. 2. 1609 dahin entschieden, daß der

Schulthenhof in der Röhre nur in der Zeit der vollen Buchenmast 4 und zur halben Mast 2 Schweine eintreiben durfte. Die Eintreibung von Fasel-schweinen war ihm jedoch untersagt. Bei einer Eichelmast durfte derselbe seine Schweine in der Binnermark bis zum Kahlenberge und bis Selschede hüten und mußte dem Holzrichter und Scharleuten als Gegenleistung eine Tonne Bier geben. Ebenso war er zur Lieferung eines Pfundes Wachs an die Pfarrkirche zu Hellefeld verpflichtet. (Pfarrarchiv, Hellefeld, Akt betr. alte Rechte)

5.) 1 Pottschwein, d. h. für die in Gemeinschaft mit dem Forstbeamten zu führende Aufsicht bei den Anpflanzungen,

Unter der Rubrik Aufschlag ist ferner noch eine nicht unbedeutende Anzahl Schweine sowohl beim Eintreiben als beim Aufgange, um die Kosten des Verzehrs bei der Sathesetzung zu bestreiten, aufgeführt; sie wurden Tehrschweine in der saatung und uff gang verzehrt genannt, insgesamt 13. Endlich sind unter Aufschlag noch erwähnt je ein Schwein für den Hofkaplan, den Kellnereifrohen und den Diener, je zwei für den Holzknecht, den Landschreiber, den Gerichtsschreiber und S. Hans Graid, je drei für den Pastor, den Küster und die Armen, 4 für den Holzförster und 6 Schweine uf die Rechtfertigung⁶⁹.

Als Schutzherr hatte der Kurfürst bei der Mastnutzung noch das Recht, für sich selbst eine Anzahl Schweine mit eintreiben zu lassen. Man nannte dieses die Obrift. Die Zahl wurde im Verein mit den Markgenossen jedoch nur bei einer vollen Mast festgesetzt. So betrug dieselbe z. B. 1694⁷⁰ 10. Vor dem Eintreiben zur Mast wurde den Schweinen mit dem Brandeisen, das die Scharleute im Besitz hatten, ein Kennzeichen eingebrannt, um den unbefugten Auftrieb zu verhindern. Dieses in den kurfürstlichen Marken übliche Verfahren hat auch in der Hellefelder Mark bis zu ihrer Teilung bestanden.

Eine weitere Gerechtsame der Markbeerbten bestand in der Zuteilung des notwendigen Brenn-, Bau- und Geschirrholzes. Das Nutzungsrecht am Walde richtete sich ebenfalls nach der Größe des bewirtschafteten Gutes und dem Umstand, daß die tragbaren (S.87) Eichen und Buchen verschont werden mußten

⁶⁹ Bei einer vollem Mast war die Zahl der Aufschlagsschweine wesentlich höher. So betrug dieselbe 1702 sogar 87, und zwar: Beseschweine 2, Stegschweine 2, Staffschweine 2, Hoffschweine 2, Zehrung in der Saate 12, Zehrung im Uffgang 18, Armen 3, Pastor, Kaplan und Küster 3, Landschreiber und Brüchtenmeister 2, Richter und Frohnen 2, Pottschweine 9, Ober- und Unterkellner 3, Hofkaplan 1, Oberforst- und Jägermeister 12, Frohnen und Diener 3, Forstschreiber 6, Pottverwalter 1, Koch 1 und Holzknecht 4. (Pfarrarchiv, Hellefeld, Akt betr. alte Rechte)

in der Absicht, die Mast nicht zu beeinträchtigen.

Durch die bereits angeführte Erblandvereinigung von 1437 war die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß man kein Eich- oder tragbares Holz hauen dürfe, es sei denn Sache, daß es vom winde umgerissen. Eine ähnliche Bestimmung enthielt die unter Kurfürst Ernst 1590⁷¹ erlassene und 1666⁷² erneuerte Waldordnung. Die zum Hauen bestimmten Bäume nannte man Losbäume, weil sie aus dem gemeinschaftlichen Eigentum der Markgenossen losgeschlagen, in das Privateigentum der einzelnen Beerbten übergingen⁷³. Jeder Markgenosse, der in den Wald fuhr, war berechtigt, zur Festbindung des Holzes 4 sogenannte Freiels zu hauen, mußte diese jedesmal wieder mit zurücknehmen und durfte, bis solche verschlissen, keine anderen fällen.

Über die Zuweisung des Brennholzes in Hoher Mark sind keine Nachrichten auf uns gekommen, dagegen wohl Angaben über dessen Zuteilung in den Binnermarken. Als Gegenleistung für den unentgeltlichen Bezug von Brennholz war jeder Markinteressent jährlich zur Anpflanzung drei junger Eichbäume verpflichtet. Den in der Mark wohnenden Straßenliegern sowie den Bewohnern der Freiheit Sundern war die Berechtigung auf Brennholz, zum Laubsammeln und Grasschneiden zugestanden⁷⁴.

Bau- und Geschirrh Holz für die Markgenossen in der Hohen Mark durfte nur durch den Holzrichter und die Scharleute im Beisein des Försters angewiesen werden. Der Markgenosse, der ohne vorherige Zuteilung eine Eiche oder Buche fällte, verfiel in eine Strafe, die für den betreffenden Holzfrevler recht drückend sein konnte⁷⁵. So wird uns berichtet,

⁷⁰ Scotti I. 282. Nach dem Mastregelement vom Jahre 1704 trieb der Kurfürst bei voller Mast 26, bei mittlerer 15, bei geringer 10 Schweine auf je 100 der Beerbten aus

⁷¹ Scotti I 32

⁷² Scotti I 114

⁷³ Grafe a. a. O. S. 153 und Seibertz, Landes- u. Rechtsgeschichte III, S. 553

⁷⁴ Receß

⁷⁵ Nach einer Specification aus dem Jahre 1679 war als Strafe für das unbefugte Fällen eines Buchenheisters 1 Mark, eines jungen Eichbaumes 3 Mark und eines

daß nach einer Verfügung des Ober Jägermeisters Gaudens von und zu Weichs am 20. Juli 1674 der alte Röhrig zu Hellefeld in eine Strafe von 10 Goldgulden genommen wurde, weil er trotz eines im Vorjahre ergangenen Verbotes zwei Fuder fruchtbare Buchenheister gehauen und weggefahren hatte⁷⁶.

Ausmärklinge, d. h. solche Personen, die nicht in der Mark berechtigt waren, hatten im Bedarfsfalle von Bau- und Geschirrh Holz sich mit einer schriftlichen Eingabe an den Holzrichter zu wenden, der im Verein mit den Scharleuten und dem Förster das Weitere veranlaßte und den Kaufpreis festsetzte. Wurde ein Ausmärkling bei einem Holzfrevell in der Mark ertappt, (S.88) so wurde dessen Bestrafung durch das kurfürstliche Forstamt verfügt, das auch allein die Strafe einzog.

Mit dem ausgehenden Mittelalter scheint das Holz noch unbegrenzt für das Brennen von Kalköfen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Düngung verwendet worden zu sein. Nach verschiedenen späteren Aufzeichnungen trat jedoch hierin eine Änderung ein insofern, als das Brennholz für diesen Zweck nurmehr vom Holzrichter und den Scharleuten zugeteilt werden durfte. Für jeden Übertretungsfall war 1787 sogar eine Strafe von 50 Goldgulden festgesetzt. Ferner war den Eingesessenen nach einer Verordnung des Kurfürsten Maximilian-Franz vom 5. April 1786⁷⁷ bei einer Strafe von 10 Reichstalern untersagt, zum Torfen der Äcker fruchtbare Eichen- oder Buchenstämme zu verwenden.

Hierzu durften nur Dörner oder Buschholz, so in Bürden gebunden, benutzt werden. In einer anderen Bestimmung der obigen Verordnung suchte man einem weiteren Mißstande abzuwehren: es schien nämlich die Unsitte geherrscht zu haben, die Bäume der Bequemlichkeit halber einige Fuß oberhalb der Erde abzustammen⁷⁸. In Zukunft sollte eine derartige Handlungsweise mit einer Strafe von 2 Reichstalern für jeden Genossen bestraft werden. Zum Schutze des Holzbestandes

Eichbaumes 9 Mk. festgesetzt. Die Summe der verhängten Strafen betrug 125 Mark. (Pfarrarchiv Hellefeld, Akt betr. alte Rechte)

⁷⁶ Röhrigshof, Hellefeld

verordnete der Kurfürst Maximilian-Franz 1786 noch, daß

1. das Plaggenhauen in den Waldungen unter eine Strafe von 5 Reichstalern gestellt und nur mehr auf den sog. Heidbergen erlaubt wurde,

2. das Treiben von Ziegen in die Waldungen bei Strafe der Konfiskation und willkürlicher Geldstrafe nebst Ersatz des Schadens nicht mehr gestattet war. Die Fütterung der Ziegen, von denen der Kötter nur eine zu halten berechtigt war, hatte in den Stallungen zu erfolgen⁷⁹.

Der Holzreichtum des Sauerlandes schuf für die aufblühende Eisenindustrie und andere Gewerbebezüge erst die notwendigen Grundlagen, indem es die für die Schmelz- und Siedezwecke benötigten gewaltigen Mengen Holzkohle und Brennholz lieferte. Mit Rücksicht auf den schwierigen Transport der Steinkohle aus der Grafschaft Mark auf sehr unzugängigen Wegen war diese weit davon entfernt, die Holzkohle zu verdrängen.

Infolgedessen erhob sich in den sauerländischen Bergen Meiler an Meiler, um das Holzmaterial zu Kohle zu verglühen, so auch in unserer Mark. Schon früh finden wir die Bestimmung, daß Kohlenbrennen ohne vorherige Anweisung des Holzes nicht gestattet war. Jeder Markgenosse, der Kohlen brannte, mußte pro Wagen 2 Sgr. zahlen und sich auf der Grube 11 Zehnten⁸⁰ zum Wagen gerechnet, zuteilen (S.89) lassen. Durch Verfügung des kurfürstlichen Forstamtes vom 21. Februar 1791 wurden folgende Konditionen betr. Kohlholzverkauf für unsere Mark festgesetzt:

1. Jeder Verkauf geschieht Salva Ratificatione Camerae.

2. Ein Malter ist nach Köllnischer Elle 4 Fuß hoch und weit, das Holz im fünften Fuß abgekürzt.

⁷⁷ Scotti I Nr. 831

⁷⁸ Scotti I Nr. 831

⁷⁹ Scotti III Nr. 564

⁸⁰ Altes Hohlmaß = ca. 1 cbm

3. Jeder Händler muß sein Holz ultimo April (30) in beschriebenen Maltern zur Abzählung fertig haben unter willkürlicher Strafe.

4. Als Zahlungstermin wird der 10.te Junius j. J. bestimmt.

5. Keinem Köhler wird in der Mark eine Hütte zu bauen erlaubt, außer einer Küte oder Bucht, wo er sich und seine Köhlerknechte vor Sturm und Wetter schützen kann.

6. Damit nun die Köhler keine Verschwendung unnötigen Holzes verursachen und Gelegenheit zum Aschenbrennen gegeben werde, muß jeder ult. Oktober sein Holz verkohlt haben.

7. Aschenfeuer werden unter willkürlicher Strafe verboten und muß der Köhler für sich und seine Holzhauer und Leute haften und soll

Händler nach Befinden der Sache die Strafe ihnen am Lohne innehalten.

8. Jeder Händler, der so für sein Werk kauft, muß hinlänglich Kautions stellen und der, der für andere kauft, hat ebenfalls spezielle Vollmacht mit hinlänglicher Kautions darzubringen.

9. Dem zeitigen Förster wird pro Malter 1 Groschen Anweisungs- und Abzahlungsgebühr bezahlt.

10. Jeder resp. Händler muß für die Kosten der zu machenden Wege stehen und ist die Abfuhr der Kohle seine eigene Sorge, doch soll ihnen zu deren Wegen im Walde bescheidenlich ein oder anderes Gehölze vom Förster angewiesen werden.

Die im Jahre 1791 in der Hohen Mark verkauften Kohlholzmengen betragen 2.200 Malter und verteilten sich wie folgt:

1. am Sacksiepen	400 Malter
2. zwischen der Sunderschen Schnade und dem Schnellenhüser Wege	400 "
3. am Kütteberg	400 "
4. vom Westenfelder Wege am Schrebenhange nach der Küttebergshöhe	1000 "

Wie wir bereits erwähnten, hatten die Straf gelder entweder den Charakter des Schadenersatzes oder zugleich den der Buße, in welcher letzterem Falle sie fixiert waren. Ihre Verteilung erfolgte in der Weise, daß von der Summe der eingegangenen Brüchten zunächst die Entschädigung für den Holzrichter, die Scharleute und die Verzehrungskosten bei Abhaltung des Holzgerichtes abgezogen wurden und der dann verbleibende Rest zu gleichen Teilen dem kurfürstlichen Forstamte und der gemeinschaftlichen Markenkasse zufließen. (S.90)

Der ganze Brüchtenertrag von den Einsassen und Holzberechtigten in der Hellefelder Mark betrug am 11. Oktober 1793 1.741 Mark, worauf bezahlt waren: 1.646 Mark.

Von diesen eingegangenen Brüchten gingen ab:

a) für den Holzrichter die zehnte Mark	164 Mk. 12 Stbr.
b) die Zehrungskosten bei Abhaltung des Holzgerichtes	244 Mk. 15 Stbr.
c) den Scharleuten statt des sonst gewöhnlichen Tractements pro Mann 15 Stbr	6 Mk. 15 Stbr.
Summe	415 Mk. 7 Stbr.

Diese 415 Mark, 7 Stüber von 1.646 Mark abgezogen, ergaben den Betrag von 1.230 Mark, 13 Stüber, wovon dem Forstamte und der Markenkasse je 615 Mark ½ Stüber verblieben.

In die gemeinschaftliche Markenkasse floß auch noch der Ertrag von Holzverkäufen aus der Hohen Mark. Die Überschüsse wurden nach einem feststehenden Verhältnis unter die Markenbeerbten verteilt. Die Einnahmen der gemeinschaftlichen Markenkasse betragen

Einnahmen 1840:	680 Rtlr. — Sgr. 7 Pfg.
<u>Ausgaben 1840:</u>	<u>303 Rtlr. 12 Sgr. — Pfg.</u>
so daß ein Bestand von	376 Rtlr. 25 Sgr. 3 Pfg. verblieb.

Über eine weitere Markengerechtsame, nämlich die Ausübung der Hude in Hoher Mark ist uns nach Angabe eines Gewährsmannes mitgeteilt worden, daß diese nur der Gemeinde Hellefeld mit Rindern gestattet war; in den übrigen Kirchspielsgemeinden wurde das Rindvieh in den Binnermarken geweidet. In dem Distrikte Almenscheid der Altenhellefelder Binnermark war die Stadt Grevenstein mit Schafen und Rindvieh hudeberechtigt⁴⁵.

Den Berechtigungen der Markgenossen standen auch Pflichten gegenüber. So waren dieselben verpflichtet, das dem Landdrosl zustehende Deputatholz von 100 Maltern in der Hellefelder Mark zu fällen und nach Arnberg zu fahren. Nach einer Verfügung des kurfürstlichen Forstamtes zu Hirschberg vom Jahre 1791 sollte der Malter Deputatholz 12 Fuß breit, 4 Fuß hoch und 5 Fuß lang sein.

Hiergegen wandten sich die Hellefelder Markgenossen mit einer Eingabe an den Landesherrn, indem sie darauf hinwiesen, daß die Ausrechnung des auf diese Weise festgesetzten Deputatholzes sogar 300 Malter ergeben habe, dessen Lieferung ihnen in Ansehung ihrer Dienstpflichtigkeit und Mark unmöglich sei. Der Kurfürst wolle diese nur eigentlich in calculo irrende Verfügung gnädigst abändern dahin, daß nicht weiter als 100 Malter zu 4 Fuß hoch, 4 Fuß breit und 5 Fuß lang prästiert werden brauchten. (S.91)

Eine weitere Verpflichtung bestand für die Markinteressenten darin, daß sie die kurfürstliche Mühlenschlacht in Arnberg und die kurfürstliche Hammerschlacht in Obereimer instandhalten und aus der Mark das nötige Holz beifahren mußten, was jährlich ungefähr 200 Fuder erforderte.

Für das Brennen von Kalk in den kurfürstlichen Kalköfen waren nochmals 20 Fuder Brennholz erforderlich. Dieses waren enorme Leistungen, und es ist zu verstehen, wenn sich die Hellefelder Markinteressenten im Jahre 1670 beschwerdeführend an den Oberjägermeister mit der Bitte wandten, doch nicht zuzulassen, daß sie bei diesen enormen

Holz mengen auch noch Herrenholz liefern sollten. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 7. Februar 1671 dahin beantwortet, daß zwar die vorgesehenen Dienste verrichtet werden müßten, im übrigen solle es ihnen jedoch angesichts des Umstandes, daß die Mark nicht verdürbe, gestattet sein, unschädlich gefallenes Brandholz zu liefern⁴⁶.

Auch zu Holzfuhroleistungen wurden die Kirchspielseingesessenen noch herangezogen, wie eine Bekanntmachung der Landgräflich Hessischen Fronfuhren-Deputation von 1806 besagt, wonach 16^{2/3} Klafter Brennholz aus der Niedereimer Mark in die Arnberger Kaserne angeliefert werden mußten. Die Instandsetzung der Zufahrtswege zur Hohen Mark gehörte ebenfalls zu den Pflichten der Eingesessenen.

Endlich sind noch einige Abgaben zu erwähnen, die von den Markgenossen zu leisten waren.

1. Zur Zeit der Mast, wo die Sathe gesetzt war, für die Benützung der Vor- und Nachmast als auch dann, wenn keine Mastnutzung stattfand und die Faselschweine zur Hude getrieben wurden, mußte der sog. Schaalenhafer entrichtet werden. Da die minder vollständige Frucht der Buche, oder Eiche mit Schaalen bezeichnet wurde, nannte man dieses das Betreiben auf Schaalen. Der Schirmherr der Mark konnte an dieser Nutzung keinen Anteil nehmen, weshalb die Markinteressenten es für billig erachteten, denselben durch eine Abgabe an Hafer zu entschädigen und einigten sich mit ihm hierüber auf den Holtdingen. Die Menge des abzuliefernden Schaalenhafers betrug im 17. Jahrhundert 8 Malter.

2. Gingen die Schweine bei der Mast länger als 6 Wochen, so bezog der Schirmherr das Mastgeld, das nach dem Mastregister von 1606 auf 131 Mark festgesetzt war⁴⁷.

3. Bei Anweisung der sog. Losbäume wurde eine Anweisegebühr zur Forstkasse gezahlt.

4. Für die Beirottung von Markenland war ursprünglich der Markenzehnte zu geben, der jedoch später unter dem Namen (S.92)

⁴⁵ Receß

⁴⁶ Staatsarchiv Münster, Kloster Rumbeck, Akt A 5

⁴⁷ Siehe Anhang, S. 117

Marken- oder Kaufhaber⁴⁸ fortentrichtet wurde und von jedem Lande, das eine Aussaat von 4 Mütten hatte, 1 Mütte betrug⁴⁹.

5. Diejenigen Güter, von denen der Landesherr das totum bezog, mußten dem

kurfürstlichen Forstamte bei Verteilung der Kohlholzgelder nach Maßgabe der Mastregister einen Betrag in voller Höhe des Mastgeldes entrichten⁵⁰.

II. Aufhebung der Markenverfassung und Teilung der Hellefelder Hohen Mark zwischen dem Großherzoglich-Hessischen Fiskus und den Markinteressenten

Nach Besitzergreifung des Herzogtums Westfalen durch die Hessen im Jahre 1803 ging man dazu über, einzelne Rechte der Markgenossen als Vergünstigungen zu betrachten, Forstgerichtsgebühren zu erheben und höhere Pfandgebühren als bisher anzusetzen⁴⁵.

Dieses gab den Hellefelder Markgenossen Veranlassung, in einer Eingabe an das landgräfliche Forstamt im Jahre 1805 auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1. Das Holzgericht muß nach dem alten Herkommen abgehalten werden und gegen einseitige und wesentliche Abänderungen müssen die Interessenten protestieren.

2. Die Excesse, die der landgräfliche Förster angegeben, müssen vorläufig dem Holzrichter und den Scharleuten vorgelegt werden, um ihr Gutachten zu geben, ob und inwiefern solche zu bestrafen sind, so wie ihnen ein solches Gutachten überhaupt zusteht. (S.93)

3. Die sonst üblichen Pfandgebühren dürfen nicht erhöht, Forstgerichtsgebühren als der vorigen Ordnung zuwider durchaus nicht

angesetzt werden. Die Verzehrung wird aus den Brüchten bezahlt.

4. Bei der Bestrafung der Excesse wird ein Unterschied gemacht, ob ein Beerbter oder Nichtbeerbter in der Mark gefrevelt hat. Über jenen urteilen Holzrichter und Scharleute, über diesen aber das Forstamt allein. Rücksichtlich solcher Nichtbeerbten ziehet auch der Landesherr die Brüchten allein, aber nur zur Hälfte in Ansehung der Beerbten ein.

5. Die Holzanweisungen in der Hauptmark oder dem Hochwald erfolgen durch den Holzrichter und die Scharleute im Beisein des landgräflichen Försters, und zwar mit Bewilligung der Interessenten oder deren Repräsentanten. Was, aber

6. die Binnermarken anlangt, so sind diese ausschließliches Eigentum der Bauern. Rücksichtlich der Binnermarken stehen

a) dem landgräflichen Förster keine Anzeige der Holzfrevler zu, sondern diese allein den Scharleuten und

⁴⁸ Siehe S. 27

⁴⁹ Im Jahre 1652 hatten die Kirchspieleingesessenen insgesamt 85 Morgen 3 Spint Markland im Besitz, was eine Abgabe von 21 Malter, 1 Mütte, 6 Spint ergab

⁵⁰ Für die im Jahre 1770 an die Gewerkschaft Endorf aus der Mark gelieferten 123 Wagen 1 Zehnten Kohlholz waren — pro Wagen kontraktsgemäß 1 Rtlr. 24 Gr. gerechnet — insgesamt 205 Rtlr. 6 Gr. eingegangen. Hiervon gebührte dem Kurfürsten zunächst der zehnte Teil, nämlich 20 Rtlr 8 Gr. 4 Pfg. Vom den verbleibenden 184 Rtlr. 23 Gr. 9 Pfg. flossen dem Forstamte von den sog. pactuariis perpetuis nach einer Mitteilung des Oberjägermeisters von Weichs auf Grund des Mastregisters von 1770 noch 119 Rtlr. 32 Gr. 9 Pfg. zu, so daß unter die Markgenossen nur ein

Betrag von 64 Rtlr. 27 Gr. zur Verteilung gelangte. (Pfarrarchiv Hellefeld, Akt betr. Markenteilung)

⁴⁵ Das Großherzoglich Hessische Oberforstkollegium verfügte am 25. November 1806 sogar die Absetzung des Holzrichters Lohmann, mit der Begründung, daß dieser zwischen der Hellefelder Mark und der Arnsberger Waldung die Grenzberichtigung einseitig vorgenommen habe. Auf einen diesbezüglichen Schritt der Marktinteressenten mußte der Forstfiskus angesichts des Umstandes, daß die Wahl des Holzrichters nur durch die Markgenossen erfolgte und somit der Hessischen Behörde das Recht der Amtsenthebung nicht zustand, seine Verfügung widerrufen

b) dürfen darin keine Anweisungen seitens des Forstamtes geschehen⁴⁶.

7. Die Holztage können von den Interessenten nicht angenommen, sie sind gar zu drückend für dieselben und es muß hier erwartet werden, was ein künftiger Rechtsspruch deshalb verfügt. Es versteht sich also von selbst, daß wegen Nichtbeachtung solcher Holztage auch keine Brüchten können angesetzt werden.

8. Die Interessenten müssen bitten und darauf bestehen, daß ihnen das jetzt abzuhaltende und das vor zwei Jahren abgehaltene Holzgerichtsprotokoll, so ihnen nicht geweigert werden kann, auch nie geweigert ist, im Auszuge mitgeteilt wird.

Diesen Bemühungen schien jedoch der Erfolg versagt geblieben zu sein, denn in der Folgezeit entstanden zwischen dem Forstfiskus und den Interessenten allerlei Differenzen und Prozesse darüber, welche Distrikte zur Mark gehörten als auch darüber, in welcher Art die Beerbten an der Mark und den strittigen Stellen berechtigt seien.

Da die Prozesse sich enorm in die Länge zogen, faßten die Markgenossen den Beschluß, zwecks Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten mit dem Hessischen Forstfiskus Verhandlungen anzubahnen und wählten zu diesem Zwecke eine Kommission, die aus den Herren J. J. Lohmann, Josef Plaßmann gnt. Schulte zum Broich, Wilhelm Wischer gnt. Wengeler, J. Drepper gnt. Liedhegener, (S.94) Ferd. Kaiser gnt. Deimel, Ludwig Aufmkolk gnt. Merzmann bestand.

Die langwierigen Beratungen führten im Februar 1812 zu einem Vergleich auf nachstehender Grundlage⁴⁷:

1. Die bestandene Markenverfassung wird aufgehoben und die Hellefelder Mark zwischen dem Forstfiskus und den Beerbten auf folgende Art geteilt:

2. Der Forstfiskus erhält zu seinem Anteil zur Abfindung für seine sämtlichen Ansprüche an die unstreitige Mark und an die streitigen oder sog. Binnermarken 400 Morgen⁴⁸, der Morgen zu 180 Quadratruten und die Quadratrute zu 256 Köllnische Quadratfüße gerechnet nebst dem darauf stehenden Holze als privates volles Eigentum, frei von allen Beholzungs-, Mast- und Weideberechtigungen und anderen Servituten, wie solche Namen haben mögen.

3. Die Markenbeerbten erhalten zu ihrem Anteil alles dasjenige, was nach Abzug dieses dem Forstfiskus als Abfindung bestimmten Anteils von 400 Morgen sowohl von der unstreitigen Mark als von den streitigen oder sog. Binnermarken übrig bleibt, frei von allen Ansprüchen des Forstfiskus auf eine Mitbenutzung, sie mag Namen haben, wie sie wolle, mithin rücksichtlich des Forstfiskus als privates volles Eigentum. Namentlich entsagt der Forstfiskus dem Recht, das Besoldungsholz für den Regierungspräsidenten aus der Hellefelder Mark zu nehmen, sowie allen Nutzungen an Mast, an Kohlholz und an Schaaenhafer.

4. Die Markbeerbten leisten Verzicht auf alle Gelder für verkauftes Kohlholz und anderes Gehölz aus der Mark, welche vom Forstfiskus mit ihrem Widerspruch bisher erhoben und behalten worden sind. Dem Forstfiskus bleiben alle diese Gelder ohne Unterschied, ob deshalb bereits wirklich Prozeß geführt worden ist oder nicht, mit Ausschluß der Markbeerbten.

5. Die Markbeerbten leisten ferner Verzicht auf alle und jede Aufforderung an den Forstfiskus wegen eines Beitrages desselben zu den Steuern und anderen öffentlichen Lasten, namentlich zu den Kosten der bisherigen Aufnahme, Classification und Bonitierung, die von ihnen hinsichtlich der Mark und der Binnermarken ohne Teilnahme des Fiskus bisher getragen worden sind.

⁴⁶ Für die Binnermarken hatten die Markgenossen einen eigenen Förster angestellt; als solcher begegnet uns 1830 Stuckenholz

⁴⁷ Lohhof, Hellefeld: Vertrag zwischen dem Großherzoglich Hessischen Fiskus und den Hellefelder Markinteressenten aus dem Jahre 1812

⁴⁸ Diese 400 Morgen bilden die heutigen Distrikte Nr. 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127 und 128 der 3.400 ha Wald umfassenden Staatlichen Oberförsterei Rumbeck

6. Die Gelder für dasjenige Kohlholz, welches im Jahre 1811 von der Großherzoglichen Forstbehörde aus der Hellefelder (S.95)

Mark verkauft worden ist, sollen den Markbeerbten allein mit Ausschluß des Forstfiskus zufallen.

7. Die Gelder für anderes Gehölz, welches seit dem Herbst 1811 aus der Hellefelder Mark von der Großherzoglichen Forstbehörde verkauft worden ist, sollen dem Forstfiskus gehören für dasjenige Gehölz, welches auf demjenigen Boden steht oder stand, welches dem Forstfiskus als Anteil zufällt (§ 14), und sie sollen den Markbeerbten gehören für dasjenige Gehölz, welches auf demjenigen Boden steht oder stand, welcher den Markbeerbten als Anteil zufällt.

8. Sollte der Großherzogliche Oberförster Meyer Kohlholzgelder an Personen ausgezahlt haben, welche von den übrigen Beerbten für keine Beerbte der Hellefelder Mark gehalten werden, so findet der Großherzogliche Oberförster Eigenbrodt nichts dabei zu erinnern, wenn die Beerbten es versichern, solche von Nichtberechtigten, also indebite bezogenen Kohlholzgelder zu reklamieren. Es darf ebensowenig der Forstfiskus als auch der Oberförster Meyer von den Beerbten in Anspruch genommen werden.

9. Sollte der Herr Regierungspräsident von Weichs etwa noch Besoldungsholz pro Michaelis 1811 zu fordern haben, so wird dieses rückständige Besoldungsholz, insoweit es bereits von der Großherzoglichen Forstbehörde angewiesen ist, an denjenigen Stellen genommen, an denen es angewiesen ist, ohne daß einer der contrahierenden Teile dem anderen etwas vergütet. Insofern aber dieses rückständige Besoldungsholz noch nicht angewiesen ist, wird dazu vom Forstfiskus zu einem Viertel und von den Beerbten zu drei Vierteln beigetragen.

10. Die Markbeerbten garantieren dem Forstfiskus den ruhigen Besitz und Genuß der zu seinem Anteil ihm zufallenden 400 Morgen als privates volles Eigentum, frei von allen Ansprüchen auf Miteigentums- und Servitutsrechte, wie solche Namen haben mögen. Sie machen sich verbindlich, alle Streitigkeiten

und Prozesse, welche über Ansprüche dieser Art, namentlich über Beholzungs- und Weidrechte, die von irgend jemand an diesem Anteil entweder insbesondere oder als Bestandteile der Hellefelder Mark behauptet werden, entweder bereits im Gange sind oder noch entstehen möchten, auf ihre Gefahr und Kosten zu betreiben. Sollte irgend ein solcher Anspruch von jemanden begründet werden, so sind die Beerbten verbunden, gegen denselben sofort auf eine Auseinandersetzung nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1808 zu provozieren, die dem Prätendenten gebührende Abfindung demselben ohne Zutun des Forstfiskus aus ihrem Anteil zu leisten, auch den Forstfiskus wegen alles desjenigen, was ihm an der vollständigen (S.96) Benutzung des ihm zufallenden Anteils durch solche von anderen praetendierte Beholzungs-Weide oder andere Gerechtsame während des Laufes der darüber obwaltenden Streitigkeiten oder Prozesse etwa entzogen wird, alljährlich nach einer unter gerichtlicher Autorität auf ihre Kosten zu bewirkenden Taxation unweigerlich zu bezahlen.

11. Dagegen leistet der Forstfiskus den Markbeerbten hinsichtlich des für dieselben stipulierten Anteils keine Garantie, sie sind daher nicht befugt, vom Forstfiskus irgendeinen Beistand oder eine Entschädigung zu fordern im Falle, daß auf den ihnen zufallenden Anteil der unstreitigen Mark oder an die Binnermarken von irgend jemand ein Anspruch gemacht würde.

12. Die Geldstrafen, welche einigen Markbeerbten angesetzt sind wegen des Widerspruchs, den sie der Großherzoglichen Forstbehörde hinsichtlich des von derselben mit Widerspruch der Bestraften vorgenommenen Holzverkaufs entgegen gesetzt haben, werden vom Forstfiskus nicht weiter gefordert werden, sowie denn überhaupt alle Prozesse, welche zwischen dem Forstfiskus und den Markbeerbten oder einzelne derselben wegen der Markenverhältnisse obwalten, dergestalt aufgehoben sind, daß ein jeder Teil die Kosten, die er bereits aufgewendet oder noch zu bezahlen hat, ohne Zutun des anderen Teils allein tragen soll.

13. Der Schaalenhafer, welcher von den Markbeerbten im letzten Herbst oder pro 1811 bedungen worden ist, wird denselben vom Forstfiskus nachgelassen.

14. Der Anteil des Forstfiskus von 400 Morgen (§ 2) wird derart abgemessen, daß derselbe an den herrschaftlichen Rumbecker Wald, ferner an die Rübke und an den Arnberger Stadtwald grenzt und einen zusammenhängenden Distrikt bildet. Die Direction der Grenzlinien gegen Osten und Süden darf vom Forstfiskus willkürlich bestimmt werden.

15. Bei der Abmessung, welche so wie die Besetzung mit Grenzsteinen, sobald die Witterung es zuläßt, und zwar auf gemeinschaftliche, halb vom Forstfiskus und halb von den Beerbten zu tragenden Kosten geschehen soll, werden dem Forstfiskus nicht in Anrechnung gebracht die durch seinen Anteil nötigen Kommunikationswege⁴⁹, welche deshalb[^] vorher nach ihrer Richtung und Breite unter der Autorität Großherzoglich-Hessischer Regierung zu bestimmen sind.

16. Es sind keine Gegenstände dieses Vergleiches, sondern bleiben vielmehr ohne alle Rücksicht auf denselben in ihrem rechtlichen Zustande:

a) Die Pflicht, jährlich das dem Herrn Regierungspräsidenten gebührende Besoldungsholz aus der Hellefelder Mark nach (S.97) Arnberg zu fahren, als welche sich lediglich nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 5. September 1809 reguliert, mithin von den Dienstpflichtigen als ein Teil der ihnen obliegenden Kameralspannpflicht dem Rentamte durch Geld zu vergüten ist.

b) Alle Abgaben, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, welche wegen solcher

Grundstücke, die vom Forstfiskus zur Mark gerechnet würden, von den Besitzern an das Rentamt Arnberg, vorher an die Oberkellnerei zu leisten sind.

c) Die rechtlichen Verhältnisse der Markbeerbten unter sich hinsichtlich des Teilungsrechtes sowohl an dem übrigbleibenden Teil der unstreitigen Mark als auch von den einzelnen Teilen der sog. Binnermarken:

Diese rechtlichen Verhältnisse der Beerbten unter sich sind daher zwischen diesen allein ohne Zutun des Forstfiskus zu regulieren.

Sollten sich indessen in der Forstregistratur Nachrichten vorfinden, welche Aufklärungen über jene Rechtsverhältnisse der Beerbten unter sich enthalten, so wird das Großherzogliche Oberforstkollegium sich bereitwillig finden lassen, solche Nachrichten den Markbeerbten auf ihre Bitten und Kosten mitzuteilen und dadurch zur Beilegung obwaltender Streitigkeiten unter ihnen mitzuwirken. Ob aber Nachrichten in der Forstregistratur enthalten sind und sich in dieser Hinsicht zur Mitwirkung eignen, bleibt lediglich der Beurteilung des Großherzoglich-Hessischen Oberforstkollegiums überlassen.

Durch diesen Vergleich, der am 14. April 1812 die Genehmigung des Großherzoglich-Hessischen Geheim-Ministeriums fand, war der Fiskus gegen eine Abfindung von 400 Morgen aus dem Markenverbande ausgeschieden und die in den Gemeinden Hellefeld, Herblinghausen, Frenkhausen, Visbeck, Altenhellefeld, Linnepe, Weninghausen, Westenfeld, Bainghausen, Selschede und Schnellenhaus zerstreut wohnenden 101 Beerbte wurden alleinige Eigentümer.

III. Teilung der Hohen Mark und der Binnermarken unter die einzelnen Markgenossen

Nach Aufhebung der Markenverfassung setzte eine sehr energisch betriebene Agitation für die Teilung der Mark unter die einzelnen Interessenten ein⁴⁵.

Die Bewegung ging hauptsächlich von einzelnen Markgenossen in den Ortschaften Visbeck, Herblinghausen und Frenkhausen aus, die ihre Binnermarken zunächst eigenmächtig unter sich verteilten. Sodann stellten diese Gemeinden im Jahre 1818 an die (S.98)

⁴⁹ = jene Wege, die zu den benachbarten Dörfern führen

⁴⁵ Teilungsrezeß

Regierung zu Arnberg auch den Antrag auf Generalteilung der Hohen Mark nach Gemeinden, der später in einem Termin zur vorläufigen Lokaluntersuchung auf Bewilligung der Spezialteilung ausgedehnt wurde. Die Regierung zu Arnberg ging jedoch auf den letzten Antrag nicht ein aus dem Grunde, weil das vorschriftsmäßig darüber von der Forstbehörde eingezogene Gutachten unbedingt gegen die Spezialteilung ausgefallen war und nur die Generalteilung für zulässig erklärt hatte. Nach Anleitung der Hessischen Teilungsordnung vom 9. Juli 1808 wurde daher durch die Regierung und das Hofgericht zu Arnberg unterm 18. Juli 1818 dem Hofgerichtsadvokaten Linnhoff die Teilung nach Gemeinden aufgetragen in der Art, daß alle im Gemeindeverbande stehenden Interessenten die ihnen nach Abfindung der Servitutberechtigten zufallenden Anteile des Waldes fernerhin als gemeinsames Eigentum nach Maßgabe ihrer Markgerechtsame unter forstpolizeilicher Aufsicht und nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen benutzen sollten.

Unter dem 25. Januar 1821 wurde das damals Herrn Linnhoff erteilte Kommissorium auf den Justizamtman Huser umgeschrieben, welcher nicht beachtend, daß die Teilungserlaubnis vorerst nur wegen der Hohen Mark erteilt war, in einem Termin vom 24. März 1821 sich auf die Erörterungen wegen der Binnermarken einließ und bei den großen wegen der Begrenzung und den Eigentumsverhältnissen derselben entstandenen Schwierigkeiten und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Eingesessenen zu Visbeck, Herblinghausen und Frenkhausen ihre Binnermarken bereits eigenmächtig unter sich geteilt hatten, die Sache selbst am besten durch einen Hauptvergleich beseitigen zu können glaubte, in welchem die Binnermarken mit der Hohen Mark zusammengeworfen, die Interessenten nach Klassen Anteilen in die ganze Mark loziert, ihre Anteile ihnen aber zunächst in den Binnermarken angewiesen werden und die Hauptausgleichung für alle in der entfernteren Hohen Mark eintreten sollte.

Dieser Vergleich und die beantragte Spezialteilung wurde jedoch auf Grund eines Gutachtens der beiden Forstreferenten von Schenk und Dankelmann durch die Regierung

unterm 22. Februar 1826 völlig aufgehoben, und das Staatsministerium des Innern bestätigte mittels Rescriptes vom 13. Oktober 1829 die Verfügung der Arnberger Regierung.

Die Markgenossen beruhigten sich indessen hierbei nicht, sondern verfolgten ihre Anträge unmittelbar bei Sr. Majestät, was zur Folge hatte, daß durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. März 1831 die Spezialteilung der Binnermarken gestattet, die der Hohen Mark aber solange zurückgewiesen wurde, bis die Interessenten nachweisen würden, daß durch die Modifikationen, unter denen sie die Teilung beabsichtigten, das forstpolizeiliche Interesse der Provinz nicht gefährdet würde.

Endlich, wurde mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 10. Juli 1834 die von den Hellefelder Markgenossen wiederholt (S.99) nachgesuchte Erlaubnis zur Spezialteilung der Hohen Mark erteilt und nach dem Tode des Justizamtmanns Hüser im Jahre 1837 die Fortsetzung des Teilungsgeschäftes von der Königlichen Generalkommission zu Münster, zu deren Ressort die Gemeinheits-Teilungssachen für das Herzogtum Westfalen im Jahre 1831 übergegangen waren, dem Ökonomierat Rasch unterm 21. April 1837 übertragen, unter dem das Verfahren im Jahre 1843 zu Ende geführt wurde.

Behufs Ermittlung sämtlicher auf dem Teilungsobjekte ruhenden und abzufindenden Servitute und anderer Rechte war unterm 7. August in Nr. 66, 67 und 68 des Westfälisch-Märkischen Intelligenzblattes Jahrgang 1818 und in Nr. 45, 46 und 47 des Arnberger Intelligenzblattes Jahrgang 1818 sowie unterm 16. Juni 1824 in Nr. 50, 53 und 56 des erstgedachten Blattes wiederholt eine Verfügung erlassen, welche vorschriftsmäßig an den Kirchentüren zu Hellefeld und Sundern angeschlagen und daselbst von der Kanzel verlesen wurde.

Hierauf wurde gegen alle, welche sich zu dem auf den 23. Juli 1824 angestandenen peremptorischen Termin nicht gemeldet hatten, in Nr. 60 des Westfälisch-Märkischen Intelligenzblattes desselben Jahres die Praeclusion erkannt. Von denjenigen Ansprüchen, welche in Folge der obigen Verordnung angemeldet waren, wurden folgende, teils durch

freiwilligen Verzicht, teils durch rechtskräftige Aberkennung beseitigt:

1. Der Anspruch der Gemeinde Linnepe auf eine Berechtigung zum Kohlenbrande,

2. der Anspruch des Franz Walter gnt. Müller zu Linnepe wegen der behaupteten Markengerechtsame des von ihm besessenen Keinen-Gutes,

3. der Anspruch des Franz Müller gnt. Humpert zu Linnepe wegen der behaupteten Markengerechtsame des von ihm besessenen Schröder-Gutes,

4. der Anspruch des Franz Becker und Anton Gördes zu Hellefeld wegen einer als Häusler behaupteten Markengerechtsame, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte gegen die Gemeinde Hellefeld, gegen welche sie im Wege des Prozesses die Anerkennung ihrer Servitutberechtigung auf die Hellefelder Binnermark und Anspruch auf dessfalsige Abfindung aus dieser Mark ausgenommen hatten,

5. der Anspruch des Hermann Schulte zu Westenfeld wegen einer behaupteten Markengerechtsame,

6. der Anspruch des Jodokus Vogt, Franz Gerke, Anton Ullrich, Michael Vollmer und Johann Schulte, sämtlich zu Hellefeld, wegen einer Brennholz- und Hudegerechtigkeit in der Hellefelder Binnermark, (S.100)

7. der Anspruch des Jodokus Vornweg, Caspar Quinkert und Caspar Becker, sämtlich zu Westenfeld, wegen einer Brennholzgerechtigkeit in der Westenfelder Binnermark, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes gegen die Gemeinde Westenfeld.

Nach Ausscheiden dieser Ansprüche hatten das Miteigentumsrecht der ganzen Hellefelder Mark und als Ausfluß desselben das Recht, Brand-, Bau- und Geschirrh Holz aus derselben zu entnehmen sowie die Hude mit allem Vieh und die Mast auszuüben, endlich an sämtlichen Markennutzungen teilzunehmen, insgesamt 98 Markbeerbte, während die 22 Servitutberechtigten nur im Besitze des

Bezugsrechtes von Brennholz und des Huderechtes waren.

Bei dem Teilungsverfahren hatten ihr Interesse noch angemeldet:

1. Die Stadt Grevenstein wegen der Hudegerechtigkeit für 80 Kühe und 1.400 Schafe im Markendistrikt Almenscheid,

2. die Freiheit Sundern wegen der Entnahme von Brennholz, des Laubsammelns und des Grasschneidens in der Hellefelder Mark,

3. Ferd. Berghoff zu Selschede wegen seines am sog. Dasberge gelegenen Eigentums,

4. Herr von Schade zu Ahausen wegen des von ihm in Anspruch genommenen Eigentums am sog. Knick,

5. der Schulfonds zu Hellefeld wegen besserer Dotierung.

Nach Vornahme verschiedener Grenzberichtigungen im Jahre 1823 fand durch den Geometer Lex zu Meschede eine Vermessung und Kartierung der Mark statt, wobei ein rücksichtlich der Altenhellefelder und Linneper Binnermarken entstandener Grenzstreit dahin verglichen wurde, daß

1. das sog. Sonnenstück ganz,

2. vom Bergdistrikt Eischenberg der östliche Teil,

3. der östliche Teil des Bergdistriktes Haardt zu Altenhellefeld, dagegen

1. der westliche Teil des Distriktes Eischenberg,

2. der westliche Teil des Distriktes Haardt der Linneper und Weninghauser Mark

zugeteilt wurden. Ferner kam man dahin überein, daß von den zur Herblinghauser, Frenkhauser und Visbecker Binnermark gehörigen Bergdistrikten Haardt, Windstichel, Uchtmeike und Hahnenbaum nur zwei Drittel als zum Teilungsobjekte gehörigen Boden angesehen, ein Drittel dagegen als Eigentum der obigen Kommunen anerkannt wurde. Jene zwei Drittel hatten eine Größe von 85 Morgen, 42 Ruten, 45 Fuß.

Die ganze Hellefelder Mark erhielt nach dem Generalvermessungsregister einschließlich Wege einen Flächeninhalt von 6589 Morgen, 23 Ruten, 6 Fuß; es kamen hiervon auf (S.101)

a) auf die Hohe Mark	1.879 Morgen 45 Ruten 87 Fuß
b) auf die Binnermarken	4.709 „ 157 „ 19 „ wovon auf die
1. Hellefelder Binnermark	966 „ 156 „ 33 „
2. Herblinghauser, Frenkhauser u. Visbecker Binnermark	1.071 „ 121 „ 35 „
3. Altenhellefelder Binnermark	922 „ 75 „ 7 „
4. Linneper und Weninghauser Binnermark	719 „ 82 „ 36 „
5. Westenfelder Binnermark	1.029 „ 82 „ 8 „ entfielen.

Unter Leitung des Geometers Lex erfolgte 1823 zwecks Ausgleichung der verschiedenen Bodengüte auch die Bonitierung der Hellefelder Mark durch die von den Interessenten gewählten und besonders vereidigten Sachverständigen Oberförster Schmidt zu Himmelpforten, pensionierten Förster Plaßmann zu Stemel und Stadtförster Schrader zu Arnsberg. Nach dieser Bonitierung, bei der sechs Klassen, und zwar:

1. zu	9	Rtlr.	
2. zu	7 $\frac{14}{25}$	„	
3. zu	6 $\frac{3}{25}$	„	
4. zu	4 $\frac{17}{25}$	„	pro Magdeburger Morgen
5. zu	3 $\frac{6}{25}$	„	
6. zu	1 $\frac{4}{5}$	„	

angenommen wurden, wurde der Wert des ganzen Teilungsobjektes auf 44.374 Rtlr, 22 Stbr, 1 Pfg. geschätzt; es fielen hiervon an Wert auf

	Rtlr	Stbr.	Pfg.
1. die Hohe Mark	14.787	42	2
2. auf die Binnermarken	29.586	38	3
und zwar auf die			
a) Hellefelder Binnermark	6.129	29	3
b) Herblinghauser, Frenkhauser und Visbecker Binnermark	7.148	9	3
c) Altenhellefelder Binnermark ⁴⁵	5.056	18	2
d) Linneper und Weninghauser Binnermark	3.687	48	3
e) Westenfelder Binnermark	7.564	53	-

Als die Teilungsverhandlungen bis zur Regulierung der Planlage gediehen waren, erachteten es die Interessenten für notwendig, die von den Sachverständigen ausgeführte Bonitierung der Binnermarken, welche ihnen für den Zweck der Spezialvermessung (S.102) nicht genau genug erschien, durch einen Ausschuß prüfen und vervollständigen zu lassen. Ausgenommen hiervon wurde die Herblinghauser, Frenkhauser und Visbecker Binnermark. Diese Vervollständigung erfolgte im Jahre 1835 unter Leitung des Geometers Lange in der Weise, daß zwar die bei der früheren Bonitierung angenommenen 6 Klassen unverändert beibehalten, jedoch hin und wieder eine andere Klassifizierung einzelner Distrikte vorgenommen wurde. Nach dieser neuen Bonitierung stellte sich der Gesamtwert der fünf Binnermarken auf 28.144 Rtlr 26 Stbr.

Hinsichtlich der Hohen Mark blieb die frühere Bonitierung unverändert mit der einzigen Maßgabe, daß in dem Distrikte an dem Laischenbruche 26 Morgen 78 Ruten 71 Fuß nach einem Beschlüsse der Interessenten aus der 2.ten in die 4.te Klasse versetzt wurden, wodurch sich ein Minderwert von 74 Talern, 10 Stübern für diese Mark ergab, so daß bei deren Spezialteilung ein Gesamtwert von 14.713 Rtlr, 32 Stbr., einschließlich des Wertes für Wege von 174 Rtlr, 17 Stbr., 1 Pfg. zur Verteilung unter die Interessenten gelangte.

⁴⁵ einschl. des Abfindungsbezirks der Stadt Grevenstein und des Herrn von Schade zu Ahausen

Bevor wir jedoch dazu übergehen, uns mit der näheren Teilung der Mark zu beschäftigen, müssen wir zunächst bei der Ablösung der angemeldeten Servitute etwas verweilen. Das Ergebnis der vergleichsmäßigen Einigung hierüber war folgendes:

1. Die Freiheit Sundern erhält als Abfindung für ihre angemeldete Gerechtsame zwei Wald-distrikte mit dem aufstehenden Holze. Von diesen grenzt der größere gegen Westen an den Sunderschen Wald, den Hellenberg genannt, gegen Süden und Osten an den Hellefelder Markendistrikt Küthenheld und gegen Norden an die Hachener Mark, der kleinere dagegen nach Südosten an die Hellefelder Mark und wird im übrigen vom Sunderschen Wald umgeben. Die Größe beider Distrikte belief sich auf 62 Morgen 63 Ruten 50 Fuß. Die Freiheit Sundern verzichtet gegen diese Abfindung auf alle ferneren Ansprüche an die Hellefelder Mark und zahlt an deren Markenkasse die Summe von 19 Rtlr 20 Stbr., wogegen sie von allen sonstigen Beiträgen zu den Teilungskosten befreit blieb.
2. Der Stadt Grevenstein fällt als Abfindung für ihre angemeldete Hudeberechtigung mit Rindvieh und Schafen im Walddistrikt Almenscheid ein Abschnitt von 45 Morgen Magdeburger Maß mit dem aufstehenden Gehölz, und zwar am Fuße dieses Distriktes von Osten nach Westen in der ganzen Länge des Berges zu, der einen Taxwert von 275 Rtlr 24 Stbr. hat. Grevenstein mußte als Gegenleistung alle ferneren Ansprüche an die Hellefelder Mark aufgeben.
3. Der Schulfonds des Kirchspiels Hellefeld wird mit einem Morgen Durchschnittsbonität von jeden 100 Morgen des ganzen Teilungsobjektes, jedoch nach Abzug der Anteile der (S.103) Servitutberechtigten und unter Ausschluß einer Ausgleichung des Holzbestandes bedacht. Die Abfindung des Schulfonds umfaßte einen Taxwert von 313 Rtlr 30 Stbr.
4. Dem Herrn Berghoff zu Selschede fallen für sein am sog. Dasberge in Anspruch genommenes Eigentum daselbst 4½ Morgen, jeder zu 256 Ruten Köllnisch gerechnet, zu, während Herrn von Schade zu Ahausen unter Aufgabe aller weiteren Ansprüche an die Mark ein Morgen und 60 Ruten am sog. Knick zugesprochen wurde.

Der nach Abzug der oben erwähnten Morgen verbleibende Rest der ganzen Mark wurde gemäß vergleichsmäßiger Übereinkunft mit den Markbeerbten und Servitutberechtigten nach 997 Anteilen geteilt, und zwar verteilten sich diese auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

1. Hellefeld	191 Anteile
2. Herblinghausen, Frenkhausen und Visbeck	215 „
3. Altenhellefeld	215 „
4. Linnepe und Weninghausen	143 „
5. Westenfeld	233 „

Diese 997 Anteile bildeten nun das Verhältnis, nach welchem die Interessenten an dem Grund und Boden des gesamten Teilungsobjektes partizipierten. Jedoch wurde vereinbart, daß zuerst eine Generalteilung des ganzen Teilungsobjektes nach Gemeinden und demnächst erst die Spezialteilung der Generalanteile unter die einzelnen in der berechtigten Gemeinde wohnenden Interessenten stattfinden sollte.

Behufs Bildung jener Generalanteile wurde beschlossen, daß

1. die Hellefelder Binnermark der Gemeinde Hellefeld,
2. die Herblinghauser, Frenkhauser und Visbecker Binnermark den Gemeinden Herblinghausen, Frenkhausen und Visbeck,
3. die Altenhellefelder Binnermark der Gemeinde Altenhellefeld,
4. die Linneper und Weninghauser Binnermark den Gemeinden Linnepe und Weninghausen,

5. die Westenfelder Binnermark der Gemeinde Westenfeld mit Selschede, Schnellenhaus und Bainghausen zufallen und eine Generalausgleichung dieser fünf Binnermarken nach Verhältnis der für die betr. Gemeinden ausgeworfenen Anteile in Hoher Mark vorgenommen werden sollte.

Infolge eines besonderen Abkommens gab die Gemeinde Altenhellefeld an die Gemeinde Hellefeld für einen Planlagentausch in Hoher Mark eine Entschädigung von 50 Morgen ab, welche dem Generalanteile der Gemeinde Altenhellefeld in Hoher Mark abgeschrieben und dem der Gemeinde Hellefeld zugeteilt wurde.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen verblieb sämtlichen Hellefelder Markgenossen eine reine Teilungsmasse von 42.968 Rtlr, 14 Stbr. 3 Pfg. (S.104)

Hiervon erhalten:

	A in Hoher Mark			B in den Binnermarken		
	Rtlr.	Stbr.	Pfg.	Rtlr.	Stbr.	Pfg.
Hellefeld	2.656	44	3	5.996	43	2
Herblinghausen, Frenkhausen, Visbeck	2.198	54	3	7.148	9	2
Altenhellefeld	4.204	50	1	4.702	—	—
Linnepe und Wenin- ghausen	2.563	56	3	3.616	35	3
Westenfeld	2.602	18	—	6.680	57	—
Schulfonds	313	30	3	—	—	—
Stadt Grevenstein	—	—	—	275	24	—
v. Schade zu Ahausen	—	—	—	8	9	2
	14.540	15	1	28.427	59	3
			+	14.540	15	1
			=	42.968	14	3

Was nun die Spezialteilung des Generalanteils der einzelnen Gemeinden anlangt, so wurden unter den Interessenten folgende Vereinbarungen getroffen:

A. Hellefeld

Wegen der größeren Verschiedenheit dieser Binnermark soll deren Verteilung in drei Losen erfolgen und jeder Interessent in jeder Abteilung einen verhältnismäßigen, der Höhe seiner Berechtigung angemessenen Plan erhalten, über dessen Lage das Los entscheidet. Ebenso

soll das Los bestimmen über die Planlage in Hoher Mark, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. Josef Plaßmann gnt. Schulte zum Broich seine ganze Abfindung aus Hoher Mark und Binnermark angrenzend an seinen Hofeswald in der 2. Abteilung der Binnermark zusammen erhält.

2. Hermann Zöllner gnt. Aufermann wird in erster Abteilung, ohne zu losen, der Distrikt Visbecker Haardt mit der Bestimmung zugeteilt, daß ihm der dadurch nach Verhältnis jener Berechtigung in dieser Abteilung

zufallende Mehrbetrag in der 2. Abteilung gekürzt wird.

3. Jodokus Lohmann, Franz Gierse gnt. Siemesmann und Heinrich Röhrig wird in der 2. Abteilung, ohne zu lösen, der an ihre Hofesgrundstücke angrenzende Teil der Distrikte Wulfeskammer und an der Höhe mit der Bestimmung zugesprochen, daß ihnen der dadurch nach Verhältnis ihrer Berechtigung in dieser Abteilung zufallende Mehrbetrag in 3.ter Abteilung gekürzt wird, (S.105)

4. denjenigen beiden Interessenten, welche in erster Abteilung der Binnermark die beiden letzten Nummern lösen, wird eine im westlichen Teil des Kehl gelegene nicht abgeschätzte Fläche von 7 Morgen als Entschädigung und ohne weitere Anrechnung verhältnismäßig zugesetzt,

5. diejenigen beiden Interessenten, welche in dritter Abteilung der Binnermark mit ihren Anteilen an den Arnsberger Wald zu liegen kommen, erhalten wegen schlechter Bodengute eine Entschädigung von 10 Morgen nach der Fläche, und zwar verhältnismäßig,

6. denjenigen Interessenten, welche ihre Anteile auf dem sog. Laischenbruche erhalten, wird eine Entschädigung von 12 Morgen zweiter Bonitierungsklasse nach Verhältnis ihrer Anteile zugeteilt,

7. Josef Plaßmann gnt. Schulte zum Broich, Jodokus, Lohmann, Franz Gierse gnt. Siemesmann und Heinrich Röhrig nehmen dafür, daß sie ihre Pläne an ihre Hofesgrundstücke zugeteilt erhalten, an denjenigen 50 Morgen, welche die Gemeinde Altenhellefeld an die Gemeinde Hellefeld in Hoher Mark abgetreten hat, keinen Anteil,

8. der Pastorat, Vikarie und Küsterei werden die Anteile von der Mettmecke bis zum Arnsberger Stadtwalde durchgehend berechnet,

9. die Interessenten Lohmann gnt. Schütte, Fuest gnt. Risse und Grote gnt. Schreer haben ihre Abfindung in Hoher Mark an dem sog. Laischenbruche erhalten; infolgedessen partizipieren diese an dem Taxwerte der 12 Morgen 2.ter Bonitierungsklasse nach Verhältnis ihrer Anteile.

B. Herblingsn, Frenkhsn und Visbeck

Die eigenmächtige Aufteilung der Herblinghauser, Frenkhauser und Visbecker Binnermark entsprach dem Teilungsverhältnis, so daß jeder Einwohner im Verhältnis seiner Berechtigung in der Binnermark vollständig abgefunden war.

Die vier Servitutberechtigten Kleeschulte gnt. Schüttemann, Puppe gnt. Leineweber, Schäfer gnt. Kittlepper und Veische gnt. Schäfersmann hatten bei der eigenmächtigen Verteilung der Binnermark nicht nach Verhältnis ihrer Teilnahmerechte teilgenommen, indem Puppe nur einen Taxwert von 30 Rtlr, 17 Stbr., 3 Pfg., Schäfer gnt. Kittlepper gar nichts, Kleeschulte gnt. Schüttemann nur einen Taxwert von 14 Rtlr 27 Stbr., Veische gnt. Schäfersmann einen Taxwert von 37 Rtlr 13 Stbr. 3 Pfg. erhalten hatte. Um diesen 4 Servitutberechtigten einen Ausgleich zu verschaffen, wurde beschlossen, daß dieselben für das zu wenig Erhaltene in Hoher Mark entschädigt werden sollten.

C. Altenhellefeld

1. Wegen der großen Verschiedenheit der Bodengüte soll die Verteilung der Binnermark in 4 Abteilungen erfolgen, und (S.106) jeder Interessent in jeder Abteilung einen verhältnismäßigen in Höhe seiner Berechtigung entsprechenden Plan erhalten, über, dessen Lage das Los entscheidet. Die Planlage in Hoher Mark, in der jedoch keine Abteilungen gebildet waren, soll auch durch das Los bestimmt werden.

2. Boese gnt. Kracht soll mit Rücksicht darauf, daß derselbe den in der dritten Abteilung der Binnermark auf sein Los gezogenen Plan durch die veränderte Lage des Abfindungsbezirkes dem Kaiser gnt. Immelmann abgetreten hat, eine Entschädigung von 1½ Morgen mittlerer Bodengüte zum Taxwerte von 8 Rtlr 6 Stbr. erhalten.

3. Von der Verteilung in der Altenhellefelder Binnermark sollen ausgeschlossen und zum

Verkauf bestimmt werden⁴⁵: **13 Morgen 128 Ruten 61 Fuß** zum Taxwert von 82 Rtlr 50 Stüber.

D. Linnepe und Weninghausen

1. Die Verteilung der Binnermarken soll mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bodengüte in 4 Abteilungen geschehen. Jedoch soll in der 2. Abteilung bloß der Distrikt Eischeberg unter die Interessenten von Linnepe und der Distrikt östlich vom Kahlenberge unter die Interessenten von Weninghausen verlost werden und die Ausgleichung in dem ebenfalls zur 2. Abteilung gehörigen Distrikt Haardt erfolgen. Die Planlage in Hoher Mark soll das Los bestimmen.

E. Westenfeld

1. Hinsichtlich der Planlage sollen die Binnermarken in 4 Abteilungen verteilt werden.
2. Linneborn gnt. Schulte zum Schnellenhaus erhält seine ganze Abfindung in der 3. Abteilung.
3. Die 4 Distrikte der 2. Abteilung, östlicher und westlicher Teil vom Kahlenberge, östlicher und westlicher Teil von Selschede sollen unter die mit Privatgrundstücken daran grenzenden Interessenten verteilt werden, und die Ausgleichung soll, falls der eine oder andere dieser Interessenten in jenen Distrikten nach Verhältnis seiner Berechtigung zuviel oder zu wenig in der 2. Abteilung erhalten möchte, in der 3. Abteilung erfolgen.
4. Im übrigen soll jeder Interessent in jeder Abteilung eine seiner Berechtigung entsprechende Abfindung erhalten, die durch das Los bestimmt wird.
5. Ferner soll der Generalanteil in Hoher Mark in 2 Abteilungen getrennt werden und jeder Interessent in jeder Abteilung durch das Los seiner Berechtigung gemäß entschädigt werden. (S.107)

6. Denjenigen Interessenten, welche in 3. Abteilung der Binnermarken ihre Anteile in dem Distrikte Lauseplätze erhalten, sollen wegen der schlechten Bodenbeschaffenheit 10 Morgen 2. Bonitierungsklasse zufallen.

Schließlich ist noch die Ausgleichung der Holzbestände in den Kreis der Erörterungen zu ziehen. Hierzu faßte man folgende Beschlüsse:

1. Eine Abschätzung der Binnermarken gegeneinander soll nicht stattfinden,
2. der Holzbestand der ganzen Hohen Mark soll einer Abschätzung durch die gewählten Sachverständigen Oberförster Barkow zu Hüsten und Köhler Hoffmann zu Flamke unterworfen und auf Grund derselben eine Ausgleichung des Holzes unter den verschiedenen Generalanteilen und demnächst wieder unter den einzelnen Interessenten der Generalanteile vorgenommen werden,
3. den Interessenten des Altenhellefelder Generalanteiles soll das Holz auf denjenigen 50 Morgen, welche sie an die Gemeinde Hellefeld abgetreten haben, reserviert bleiben, weshalb der auf diese 50 Morgen fallende durchschnittliche Holzwert bei der Ausgleichung dem Sollhaben der Einwohner zu Altenhellefeld zugesetzt wird,
4. in der Hellefelder Binnermark soll eine Holzausgleichung nur in der 2ten und 3ten Abteilung erfolgen,
5. in der Altenhellefelder Binnermark soll eine Holzausgleichung nur in der 4. Abteilung und betreffs des auf den Distrikten Hebel und Vesberg in der 2. Abteilung befindlichen Eichenholzes stattfinden,
6. in der Linneper und Weninghauser Binnermark ist eine Holzausgleichung unter den Interessenten ausgeschlossen, ebenso unter den Interessenten in Herblinghausen, Frenkhausen und Visbeck,
7. in der Westenfelder Binnermark soll das Holz in allen Abteilungen abgeschätzt werden.

Ausgenommen von der Ausgleichung wurden noch die Abfindungen des Schulfonds, der

⁴⁵ Diese 13 Morgen 128 Ruten 61 Fuß sind am 17.1.1835 verkauft worden, und zwar an Jodokus Böhmer zu

Altenhellefeld 7 Morgen 42 Ruten 61 Fuß und an Ludw. Mühlhoff gnt. Braukmann z. A. 6 Morgen 86 Ruten

Stadt Grevenstein, der Freiheit Sundern und
des Schulten zu Selschede.

Die Holzabschätzung in Hoher Mark ergab einen Holzwert von 31.132 Rtlr 15 Stbr. 6 Pfg.

Hiervon entfielen an Wert auf	<u>Rtlr.</u>	<u>Stbr.</u>	<u>Pfg.</u>	
1. die Hellefelder Generalanteile	5.507	5	6	
2. Altenhellefelder Generalanteile	11.474	16	-	
3. Linneper, Weninghauser Generalanteile	5.526	15	9	
4. Westenfelder Generalanteile	3.862	25	9	
5. Herblinghauser, Frenkhauser und Visbecker Generalanteile	4.741	12	6	(S.108)

Da nach den Teilnahmerechten zu fordern hatten:

	<u>Rtlr.</u>	<u>Stbr.</u>	<u>Pfg.</u>
1. Hellefelder Generalanteile (191)	5.964	6	1
2. Altenhellefelder Generalanteile (215)	6.713	19	—
3. Linneper und Weninghauser Generalanteile (143)	4.465	10	4
4. Westenfelder Generalanteile (233)	7.275	21	1
5. Herblinghauser, Frenkhauser und Visbecker Generalanteile (215)	6.713	19	—

waren mithin an Holzausgleichsgeldern herauszugeben vom:

	<u>Rtlr.</u>	<u>Stbr.</u>	<u>Pfg.</u>
1. Altenhellefelder Generalanteil	4.780	27	—
2. Linneper u. Weninghauser Generalanteil	1.061	2	5
	5.842	2	5

<u>Hiervon hatten zu empfangen:</u>	<u>Rtlr.</u>	<u>Stbr.</u>	<u>Pfg.</u>
1. Hellefelder Generalanteile	457	7	—
2. Westenfelder Generalanteile	3.412	25	4
3. Herblinghauser, Frenkhauser, Visbecker Generalant.	1.972	6	6

In den Binnermarken brachte die Holzabschätzung folgende Holzbestandswerte:

	<u>Rtlr.</u>	<u>Stbr.</u>	<u>Pfg.</u>
1. Hellefelder Binnermark			
a) 2. Abteilung	2.684	3	—
b) 3. Abteilung	4.026	14	—
2. Altenhellefelder Binnermark			
2. und 4. Abteilung	2.688	19	6
3. Westenfelder Binnermark	9.427	24	3

Die Holzabschätzung sowie alle Holzausgleichsberechnungen wurden von den Interessenten als richtig anerkannt. Infolgedessen trugen dieselben keine Bedenken, sich gegenseitig das Eigentum der einem jeden

zugeteilten Grundstücke zu übertragen und ihre Einwilligung zur Umschreibung im Hypothekenbuche auf den Namen der neuen Besitzer zu geben.

Damit fand das Teilungsverfahren, das am 14. Januar 1845 die Genehmigung der Königlich Preußischen Generalkommission zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitsteilungen in Westfalen erhielt, sein Ende.

Wenn wir hiermit unsere Untersuchung über die Mark abschließen, so müssen wir feststellen, daß der Wald einen wichtigen Faktor im Wirtschaftsleben jeder Bauerschaft darstellt. Die Markenverfassung baute sich auf dem Grundgedanken der Förderung der Einzelwirtschaft durch Naturalnutzung der Mark auf. Die auf der Selbstverwaltung der Mark beruhenden Verpflichtungen erhielten bei den Markgenossen das Bewußtsein des Zusammenhanges (S.109) ständig wach und erzeugten dadurch mancherlei ethische und moralische Triebe, die der Markgenossenschaft eine über die wirtschaftliche Seite hinausgehende soziale Bedeutung verliehen. Wie wir gesehen haben, war das Bestreben der kurfürstlichen Regierung darauf gerichtet, durch verschiedene Verfügungen Ordnung im Walde der Markgenossen herbeizuführen und eine größere Planmäßigkeit und ein besseres System in die Abholzung zu bringen.

Leider wurden die verschiedenen zur Hebung der Waldkultur erlassenen Anordnungen nicht immer befolgt, die Waldblößen wurden größer und die Holzdiebstähle mit Zunahme der Bevölkerung immer zahlreicher. Brachten die Teilungen genügenden Waldbesitz für den einzelnen Markgenossen und Servitutberechtigten, so überwogen doch zunächst die Nach-

teile durch den Holzraubbau, der sofort nach der Teilung einsetzte. Viele Bauern holzten das ihnen zuerkannte Stück Wald ab und kultivierten ungeeignete Waldflächen zu Äckern, die von den späteren Besitzern wieder aufgeforstet wurden.

Andere wohlhabende Bauern nutzten die Notlage einiger in Schulden geratener Markinteressenten aus, indem sie von letzteren für billiges Geld deren zugefallenen Waldanteil erstanden. Auf den naheliegenden Gedanken, aus der aufzuhebenden Mark geeignete Stücke für die bürgerliche Gemeinde zurückzuhalten, ist zur Zeit der Teilung niemand gekommen, was ohne Zweifel eine bedauerliche Unterlassung darstellt, über deren Bedeutung die heute noch lebenden Nachkommen der damaligen Markgenossen nachzudenken wiederholt Gelegenheit hatten.

Auf der anderen Seite brachte die Teilung der Mark auch Vorteile. Manche Besitzer liebten dem Walde im Laufe der Zeit eine sorgsame Pflege angedeihen, die neuerdings durch die Bestrebungen des landwirtschaftlichen Orts- und des Waldbauvereins tatkräftig gefördert wird. Die auf diese Weise erzielte Wertanlage, zu der auch noch die Nachfrage nach Nutzholz und der Ausbau der Verkehrsmittel wesentlich beitrugen, hat in Zeiten landwirtschaftlicher Krisen manche Bauern über Wasser gehalten. Gerade vom Standpunkt der Versorgung und Ausstattung zahlreicher Kinder ist die Waldanlage für den einzelnen Besitzer von einer nicht zu unterschätzenden volkswirtschaftlichen Bedeutung. (S.110)

ANHANG

I. Listen der Richter, Gerichtsschreiber und der Gerichtsschöffen des Gerichts Hellefeld

(nach Aufzeichnungen im Staatsarchiv Münster, im Pfarrarchiv und auf Lohhof zu Hellefeld) (unleserlich)

A N H A N G

Bernhardus, Richter zu Hellefeld
 I. Listen
 der Richter, Gerichtsschreiber und der Gerichtsschöffen des
 Gerichts Hellefeld (nach Aufzeichnungen im Staatsarchiv
 Münster, im Pfarrarchiv und auf Lohhof zu Hellefeld) *1439*

A. Richter

1. Gobbel *x* 1404, 1417
- * 2. Gobbel, Junkher, Richter zu H. 1459, 1462, 1475, 1484 *1441*
3. Thomas Lindenborn, Richter zu H. *1484* 1486, 1487, 1491, 1501, 1502, 1503 *1499*
4. Arndt Gotter 1524
5. Arndt vor dem Berge *1518 1526* 1532, 1536, 1546,
6. Thönis Kramer, Richter zu Grevenstein und Hellefeld *1550* 1557, 1560, 1571, 1575, 1
7. Jochem Kramer, Richter zu Arnsberg und Hellefeld 1581 *1585*
8. Anton Kramer, Richter zu Grevenstein und Hellefeld *1606* 1589, 1591, *1592* 1604, 1607, 1
9. Johann Höynck, Richter zu Hellefeld *1615* 1628, 1629, *1637, 1639*
10. Thönis Kremer, Richter zu Grevenstein und Hellefeld 1637
11. Johann Blankenbeil, Richter zu Hellefeld 1639, 1642
12. Nikolaus Gambach, Richter zu Hellefeld *1642* 1643, 1649, 1652, 1655, 1658, 1662, 1664,
13. Ludwig von Stockhausen, Richter zu Hellefeld (1663) 1667, 1668
14. Johann Hermann Düker, Richter zu Hellefeld *1675* 1674, 1681, 1682, 1683, 1689, 1691, 1692
15. Heinrich Germeten, Richter zu Hellefeld *1699* 1702, 1705, 1711, 1724, 1732
16. Bernhard Germeten, Richter zu Hellefeld 1743
17. R. J. Germeten, Richter zu Hellefeld 1753, 1773, 1779, 1781
18. Ferdinand von Stockhausen, Richter zu Hellefeld, Reiste und Eslohe *1787* 1782 - *1789*

x Bernhard *1439* 111

II. Geld Sorten und Münzfuß im Herzogtum Westfalen

In den Rechnungen des 17. Jahrhunderts erscheint:

1 Reichstaler zu	54 Stüber oder	54 leichten Schillingen
1 Kopfstück zu	12 „ „	12 „ „
1 Schilling zu	12 Denare „	12 Pfennigen
1 Mark zu 1½ Kopfstück	= 18 Stüber	
1 schwerer Schilling zu	1½ Stüber	
12 schwere Schillinge zu	1 Mark	
3 Mark =	1 Reichstaler	
1 Kölnischer Taler =	2 Mark	
1 Königstaler =	5 Kopfstücke oder 60 Stüber	

Münzfuß

1. Bis zum Jahre 1689 incl. bestand der alte Reichs-Münzfuß von 1566, nach welchem die Kölnische Mark fein Silber zu 9 Rtlr ausgemünzt wurde.
2. Durch die kurfürstlich-kölnischen Edikte vom 31. März 1693 und 6. September 1698 wurde der Leipziger Münzfuß eingeführt, wonach man die Kölnische Mark fein Silber zu 12 Rtlr ausprägte.
3. Durch die Verordnung des Kurfürsten Clemens August vom 16. Januar 1747 wurde dem fürstlichen Gulden ein Kurswert von 54 Albus 2 Heller oder 41 Stüber beigelegt. Hiernach waren ehemalige 100 Rtlr mit 113 Rtlr 24 Sgr. 8 Pfg. zu berechnen.
4. Die vorgedachte Verordnung galt bis zum 14. Juli 1750. Ein Erlaß von diesem Tage bestimmte aber den Wert eines Guldens zu 57 Albus oder $42\frac{3}{4}$ Stüber, der nach den näheren Bekanntmachungen vom 18. Juni 1751 und 8. März 1754 beibehalten wurde und bis 16. Juli 1756 geltend war. Hiernach waren frühere 100 Rtlr mit 109 Rtlr 4 Sgr. 4 Pfg. zu berechnen.
5. Das Gesetz vom 16. Juli 1756 setzte den Kurs eines Guldens auf 45 Stüber fest und es vergleichen sich 100 Rtlr mit 103 Rtlr 21 Sgr. 1 Pfg.
6. Am 22. August 1761 wurde der Convenienz 24 fl. Fuß eingeführt. Hiernach war bis 1770 zu rechnen und einem Kapital von 100 Rtlr aus dieser Periode der Wert von 87 Rtlr 15 Sgr. beizulegen. Später war
7. der 25 fl. Fuß, wonach 100 Rtlr mit 84 Rtlr preußisch courant zu berechnen waren, zur Anwendung zu bringen.

Pfarrarchiv Hellefeld, Akt Urkunden und Copien (S.113)

III. Mastregister Hellefeld Anno Domini 1606

Montag vor Mitwinter die Schweine der Hellefelder Mark, so 16 Wochen ganze abtrieb, seint derselben laut der Saate gewesen 133

	jedes getan	30 Pfg.
Die Saate gesetzt	Der Hof	1 Schwein
	Der Kotten	1 Schwein

Reverendissimo nihil oder Kirchengüter

jetziger Besitzer

1. Johan zu Frenkhausen (Sauer, Herblinghausen)	1 Hof	1 Schwein
2. Cordts Rickerts (Gördes, Herblingh.)	1/2 "	1 "
3. Hans auf der Beckhe (Bickebauer, Visbeck)	1 "	1 "
4. Herm. Schulte (Schulte, Visbeck)	1 "	1 "
5. Degener od. Gockel (Degenhard, Visbeck)	1 "	1 "
6. Johan Stahl (Stahl, Altenhellefeld)	2 "	2 "
7. Wilh. Holmann (Hollmann, Altenhellef.)	1 "	1 "
8. Otte zu Linnepe (Anton Drute, Linnepe)	1 "	1 "
9. Johan Wegener (Ant. Wegener, Linnepe)	1 "	1 "
10. Berckhoff (Berghoff, Visbeck)	1 "	1 "
11. Schnellenhüser (Schulte Linneborn, Schnellenhaus)	1/2 "	1 "
12. Thöniss Beckher (Moritz Zöllner, Hellefeld)	1/2 "	1 "
13. Thöniss Risse (Feische gnt. Risse, Hellefeld)	1/2 "	1 "

Junkherrngüter

14. Hans achter dem Kirchhoff (Zöllner-Mertensmann, Kirchhoff Hellefeld)	1 "	1 "
15. Niggemann (Niggemann, Altenhellefeld)	1 "	1 "
16. Haus Berge (Schermann, Visbeck)	1 "	1 "
17. Gort auf der Gippen (Priemesmann, Visbeck)	1 "	1 "
18. Wiese (Wiese, Altenhellefeld)	1 "	1 "
19. Gerdt zum Hofe (Hofschulte, Westenfeld)	1 "	1 "
20. Hermann auf dem Bülberg (Schrepper, Westenfeld)	1 "	1 "
21. Martin Vielhauer (Mertensmann, Westenf.)	1/2 "	1 "
22. Jürgen Behemer (Behemer, Westenfeld)	1/2 "	1 "
23. Schnellenhüser (Linneborn, Schnellenhaus)	2 "	2 "
24. Michel auf der Erlen (Siemesmann, Hellefeld)	1 Hof	1 Schwein
25. Martin Scheffer (Scheffer, Westenfeld)	1 "	1 "
26. Rickhe zu Selschede (Ricke, Selschede)	1 "	1 "
27. Jobst Rembert (Renielt, Altenhellefeld)	1 "	1 "
28. Thöniss Gockheler (Sonnenschein, Hellef.)	1 Kotten	1 "
29. Jürgen Grien (Grehener, Westenfeld)	1 Hof	1 "

(S.114)

Uffschlag

Besehschweine	2	Frohn	1
Staff Schweine	2	uf die Rechtfertigung	6
Stegen Schweine	2	Hoffkaplan	1
Hoffschweine	2	Landschreiber	2
Holz knecht	2	Pottschweine	1
in der Saatung verzehrt	3	Holzförster	4
im Ufgang verzehrt	10	S. Hans Graid	2
Armen	3	Diener	1
Pastor und Küster	3	Schreiber	2

Reverendissimo totum

30. Hof im Erlenbruch (Wengelerhof)	1 Hof	1 Schwein	
31. Humpert daselbst (Fuesthof)	1 "	1 "	
32. Arndt zu Herblinghsn (Vogtmann)	1 "	1 "	
33. Droste zu Herblinghsn (Droste)	1 "	1 "	
34. Schulte Frenkhausen (Schulte)	1 "	1 "	
35. Johan Göbel (Göbel)	1 "	1 "	
36. Hans der Erenkötter (Schulte, Frenkhausen)	1 "	1 "	
37. Johan Wescher (Bischof, Visbeck)	1 "	1 "	
38. Thönis vor dem Vogt (Vogtbauer, Visbeck)	1 "	1 "	
39. Johan Gobbecke (Göppe, Visbeck)	1 "	1 "	
40. Henrich Groth	1 "	1 "	
41. Johan Buntelei (Mertensmann. Altenhellefeld)	1 "	1 "	(S.115)
42. Thöniss Stotelen (Stollen, Altenhellefeld)	1 Hof	1 Schwein	
43. Bernd Grothe (Grothe, Altenhellefeld)	1 "	1 "	
44. Grien Bonner (Bonner, Altenhellefeld)	1 "	1 "	
45. Johan Kracht (Boesse gnt. Kracht, Altenhellefeld)	1 "	1 "	
46. Thöniss Schmiet (Schmies, Altenhellefeld)	1 "	1 "	
47. Cracht Immelmann (Immelmann, Altenhellefeld)	1 "	1 "	
48. Jürgen Otte (Otto, Altenhellefeld)	1 "	1 "	
49. Hans Junker (Juncker, Altenhellef.)	1 "	1 "	
50. Blasius Wulff (Böhmer Wulf, Altenhellefeld)	1 "	1 "	
51. Hans Braukhmann (Brauckmann, Altenhellefeld)	1 "	1 "	
52. Dunkern Gut nunc Frohne (Kraes, Altenhellefeld)	1/2 "	1 "	
53. der Möller (Müller, Linnepe)	1 "	1 "	
54. Weltin (Humpert, Linnepe)	1 "	1 "	
55. Martin Willecke (Willecke, Linnepe)	1/2 "	1 "	
56. Herman Schmiet (Schmiesschulte, Linnepe)	1 "	1 "	
57. Johan Schniebus (Pingel, Linnepe)	1 "	1 "	
58. Bernd Keinen (Müller, Linnepe)	1 "	1 "	
59. Blasien Lambert (Lammert, Weninghausen)	1 "	1 "	
60. Cornelius Worth (Wrede, Weninghausen)	1 "	1 "	
61. Jürgen (Jürgensmann, Weninghausen)	1 "	1 "	
62. Drees Fryling (Frieling, Weninghausen)	1 "	1 "	

63. Johan Volmer (Vomier, Weninghausen)	1 "	1 "	
64. Herman Wendt (Ventsmann, Westenfeld)	1 "	1 "	
65. Thöniss Meinecke (Meinecke, Westenfeld)	1 "	1 "	
66. Jobst Wiethoff (Wiethoff, Westenfeld)	1 "	1 "	
67. Jürgen Behmer od. Aßheuer (Aßheuer, Westenfeld)	1 "	1 "	
68. Schulte zur Röhre (Schulte, Röhre)	1 "	1 "	
69. Schulte zu Selschede (Schulte, Selschede)	1 "	1 "	
70. Humpert zu Bainghausen (Schulte Bainghausen)	1 "	1 "	
71. Schulte zum Broich (Plaßmann, Hellefeld)	1 "	1 "	
72. Jürgen (Hansesmann, Bainghausen)	1 "	1 "	
73. Cracht Röhrig (König, Röhrig, Hellefeld)	1 "	1 "	
74. Johan Schmidt uf pastorn (Pastorat, Hellefeld)	1 "	1 "	
75. Franz Buelberg (Vikarie, Hellefeld)	1 "	1 "	(S.116)
76. Blasien vor dem Ufer (Aufermann, Hellefeld)	1 Hof	1 Schwein	
77. Johan Mester (Feische gut. Mester, Hellefeld)	½ "	1 "	
78. Dirich Beckher (Knieper, Hellefeld)	½ "	1 "	
79. Jobst Schulte zum Loe (Lohmann, Hellefeld)	1 "	1 "	
80. Hans Dreckmann (Dreckmann, Hellefeld)	½ "	1 "	
81. Hans Schotteren (Schütte, Hellefeld)	½ "	1 "	
82. Johan Schreder ufm Häuel (Schreer, Hellefeld)	½ "	1 "	
<u>Meines gnädigsten Herrn Oberdrift</u>		<u>0</u>	

Summa der Schweine, davon meinem gnädigsten Herrn
das Mastgeld zukommt, seint 98, thun zu Gelde 131 Mark
Schaalenhafer 8 Malter

Staatliche Oberförsterei Rumbeck Akten Fach 8 Fase. I a (S.117)

IV. Verzeichnis der den einzelnen Markbeerbten und Servitutberechtigten

bei der Teilung der Hohen Mark und der Binnermarken im Jahre 1843 zugefallenen Waldanteile

I. Gemeinde Hellefeld

	Morgen	Ruten	Fuß	
1. Plaßmann gnt. Schulte zum Broich	80	62	53	
2. Johann Schulte gnt. Sonnenschein	59	27	13	
3. Jodokus Lohmann	57	53	81	
4. Heinrich Röhrig	56	115	97	
5. die Pastorat	64	34	12	
6. die Vikarie	52	5	75	
7. die Küsterei	25	43	32	
8. Josef Lohmann gnt. Schütte	54	132	68	
9. Wilhelm Fuest gnt. Risse	54	58	61	
10. Friedrich Grothe gnt. Schreer	51	115	38	
11. Hermann Aufermann	63	122	86	
12. Franz Gierse gnt. Siemesmann	45	125	39	
13. Anton Veischer gnt. Mester	49	40	80	
14. Josef Becker gnt. Knieper	55	47	92	
15. Heinrich Zöllner gnt. Mertens	55	86	53	
16. Johann Aufderbeck gnt. Dreckmann	48	29	73	
17. Bürgermeister Veltins Erben ⁴⁵	58	27	20	
18. Wilhelm Puppe gnt. Schmiesmann	29	89	83	
19. Caspar Feldmann gnt. Tiggesmann	24	147	14	
20. Franz Becker	25	4	90	
21. Anton Gördes	26	38	77	
22. Johann Funke gnt. Duhme	24	74	18	
23. Heinrich Zöllner gnt. Becker (Köster)	54	137	84	(S.118)
24. Wilhelm Gierse gnt. Kremer	50	51	60	
25. Anton Feische gnt. Schlotmann	56	1	20	

⁴⁵ Veltins war bis 1835 Bürgermeister der seit preußischer Zeit in Hellefeld bestehenden Bürgermeisterei, die den Bezirk des Kirchspiels Helleleid sowie die Freiheit Sundern und die Stadt Grevenstein umfaßte. Als folgende Bürgermeister erscheinen Huck, der später die Amtmannstelle zu Hüsten und Warstein bekleidete und 1840/41 Kissing. Durch Verfügung der Regierung zu Arnberg wurde die Verwaltung des Amtes Hellefeld dem Bürgermeister Alberts zu Freienohl mit Wirkung vom 1. Dezember 1842 übertragen mit der Maßgabe, daß er am Mittwoch und Sonnabend in Hellefeld Sprechstage abhalten mußte. Amtsbeigeordneter und stellvertretender Amtmann wurde der Lehrer und Gemeindegassendant Gierse zu Hellefeld. Am 17. Febr. 1844 übertrug die Regierung zu Arnberg die kommissarische Verwaltung der ver. Ämter Hellefeld und Freienohl dem Amtmann von Devivere-Bockum, der am 24. 8. 1845 seine endgültige Anstellung mit einem Gehalt von 300 Rtlr. und einem Bürokostenzuschuß von 150 Rtlr. erhielt. In der Anstellungsurkunde wurde von Devivere zur Pflicht gemacht, nach näherer Bestimmung des Landrates alle 14 Tage in Hellefeld Sprechstage abzuhalten, für die im Jahre 1848 jeder 1. und 3. Donnerstag im Monat bestimmt wurden. Die endgültige Konstitution des Amtes Freienohl erfolgte in der Amtsversammlung vom 9. Juli 1845, in welchem Jahre die Gemeinde Sundern dem Amte Allendorf einverleibt wurde

II. Gemeinde Altenhellefeld

	<u>Morgen</u>	<u>Ruten</u>	<u>Fuß</u>
1. Ludwig Aufmkolk gnt. Mertensmann	48	13	25
2. Caspar Haarmann	49	162	46
3. Franz Funke gnt. Juncker	62	55	97
4. Anton Griese gnt. Hollmann	51	27	22
5. Erben Anton Grote	62	71	35
6. Johann Böhmer gnt. Wulf	62	42	10
7. Peter Bonner gnt. Stollei	55	165	26
8. Jodokus Dieckmann	49	134	72
9. Anton Kaiser gnt. Immelmann	62	108	15
10. Johann Bönner	62	4	12
11. Peter Volmer gnt. Robbert	49	151	99
12. Erben Karl Boese gnt. Cracht	69	1	55
13. J. Schäpersbauer	62	94	87
14. Johann Liedhegener gnt. Stahl	62	96	7
15. Johann Beilmann gnt. Erlemann	59	40	40
16. Johann Otte	62	76	53
17. Ferdinand Otte gnt. Schmies	55	158	5
18. Hermann Dunker gnt. Kraes	49	110	82
19. Anton Schulte gnt. Rummelt	62	68	94
20. Otte gnt. Wiese	55	18	65
21. Ludwig Mühlhoff gnt. Braukmann	62	10	26
22. Franziska Gordes gnt. Niggemann	56	41	73
23. Caspar Wengeler gnt. Schumacher	24	138	43
24. Rihse gnt. Kihse	25	97	90
25. Witwe Müller gnt. Ruhe	24	15	82

III. Gemeinde Linnepe

	<u>Morgen</u>	<u>Ruten</u>	<u>Fuß</u>
1. Minorene Wälter geb. Müller	66	1	56
2. Franz Müller gnt. Humpert	59	98	93
3. Ludwig Willecke	57	145	67
4. Minorene Franz Schulte gnt. Trute	64	9	82
5. Anton Bergob gnt. Wegener	62	22	16
6. Johann Kaiser gnt. Deimel	55	38	7
7. Franz Hochstein gnt. Pingel	66	72	58
8. Ferd. Brüggemann gnt. Schmiesschulte	66	27	1
9. Josef Wälter gnt. Bergob	64	70	91
10. Bernhard Lohmann gnt. Jürgensmann	79	82	80
11. Josef Volmer gnt. Wrede	62	77	44
12. Franz Frieling	75	76	90
13. Jodokus Lammert	72	119	31
14. Minorene Simon gnt. Vollmer	66	74	95
15. Franz Hochstein gnt. Schmidt	26	85	88

(S.119)

16. Ludwig Griese gnt. Stratmann	26	26	36
17. Bernhard Lohmann gnt. Rehage	29	156	47

IV. Gemeinde Westenfeld

	<u>Morgen</u>	<u>Ruten</u>	<u>Fuß</u>
1. Anton Vorm weg gnt. Humpert	55	12	14
2. Michael Behmer gnt. Volmer	47	10	15
3. Josef Schäfers gnt. Schäfersmann	51	93	60
4. Franz Schulte gnt. Mertensmann	13	49	33
5. Johann Zöllner gnt. Wiethoff	60	90	-
6. Erben Heinrich Hofschulte	59	47	5
7. Heinrich Aßheuer	46	67	5
8. Anton Hüttemeister	51	140	17
9. Peter Ventsmann modo Elisabeth Hofschulte	50	93	53
10. Caspar Brechtmann	43	158	93
11. Franz Funke gnt. Schreppe	39	69	20
12. Minorene Jodokus Japes	43	118	93
13. Ernst Japes gnt. Lockmann mit Ernst Japes gnt. Meinke	63	144	30
14. Erben Kracht gnt. Schulte zu Bainghausen	55	106	92
15. Heinrich Falke gnt. Hansesmann	56	157	13
16. Heinrich Assmann gnt. Müggemann zu Baingh.			
17. derselbe für die von Carl Schulte in der Röhre aufgekaufte Markengerechtsame	103	104	52
18. Anton Berghoff gnt. Schulte	63	46	87
19. Anton Friling gnt. Ricke zu Selschede	54	39	1
20. Johannes Berghoff gnt. Coerdt	63	96	23
21. Anton Linneborn gnt. Schulte zum Schnellenhaus derselbe von Friling gnt. Ricke derselbe von Anton Bürger gnt. Eulmann derselbe von Holthöver gnt. Schmidt derselbe von Schulte gnt. Mertensmann	151	149	17
22. Friedrich Griese gnt. Duventhal zu Schnellenh.	45	115	16
23. Minorene Quinkert gnt. Hersmann modo Elisabeth Hüttemeister	29	58	40
24. Johann Becker gnt. Grehener	28	13	55
25. Witwe Brüggenschulte gnt. Bohnenkemper	33	115	45

V. Gemeinden Visbeck, Herblinghausen, Frenkhausen⁴⁶

	<u>Morgen</u>	<u>Ruten</u>	<u>Fuß</u>	
1. Josef Vogtmann zu Herblinghausen	10	34	58	
2. Franz Anton Ruhe gnt. Wengeler	12	19	43	(S.120)
3. Franz Anton Fuest	9	101	21	
4. Friedrich Zöllner gnt. Suer	10	77	77	
5. Eberhardt Peetz gnt. Droste	11	55	5	
6. Erben Anton Gördesmann	8	57	52	
7. Erben Anton Schulte zu Frenkhausen	10	72	2	
8. Friedrich Wrede gnt. Göbel	8	151	33	
9. Frigge gnt. Vogtbauer zu Visbeck	10	-	4	
10. Johann Bornemann gnt. Schulte zu Visbeck	10	50	92	
11. Erben Martin Stahl gnt. Schermann, Visbeck	9	156	61	
12. Franz Priemes gnt. Göppe zu Visbeck	8	164	83	
13. Aufderbeck gnt. Biekebauer " "	10	117	13	
14. Franz Priemes " "	11	44	8	
15. Ludwig Peetzmann " "	-	-	-	
16. Anton Schulte gnt. Degenhard "	9	65	12	
17. Voigt gnt. Hollmann " "	9	18	83	
18. Johann Tebbe gnt. Loer " "	7	141	58	
19. Ludwig Bergob gnt. Schneider "	9	6	67	
20. Drepper gnt. Liedhegener "	10	163	14	
21. Ludwig Drepper gnt. Bischof "	8	173	84	
22. Caspar Kleeschulte gnt. Schüttemann zu Herblinghausen	23	108	90	
23. Johann Schäfer gnt. Kittlepper zu Frenkhsn	27	32	41	
24. Feische gnt. Schäpersmann zu Visbeck	19	147	9	
25. Anton Puppe gnt. Leineweber zu Visbeck	21	103	40	(S.121)

⁴⁶ Hier sind nur die Anteile in Hoher Mark aufgeführt, weil ja bekanntlich diese drei Gemeinden die Binnermarken schon früher unter sich aufgeteilt hatten

V. Liste des im Jahre 1773 im Gericht Hellefeld befindlichen Viehes
und darob gezahlten Viehschatzes (Landständisches Archiv, Arnberg IV a)

Eigentümer	Pferde	Zugochsen	Kühe	Schafe	Schweine	Ziegen	Viehschatz	
							Rtlr.	Gr.
in Visbeck:								
Schulte zu Frenkhausen	6	—	17	—	5	—	6	19
Göbbel	5	—	16	—	6	—	6	—
Kittlepper	—	—	2	—	—	—	—	18
Sauer	3	—	16	1	4	—	5	9
Droste	3	—	14	7	3	—	4	31
Gerdesmann	2	—	4	—	3	—	1	30
Vogtmann	4	—	18	9	7	—	6	31
Schüttemann	—	—	3	—	—	1	—	30
Fuest	4	—	13	2	2	—	4	27
Wengeler	4	—	14	—	2	—	4	34
Hollmann	3	—	9	7	3	1	3	25
Schneider	—	—	8	6	3	1	2	15
Degener	3	—	8	6	2	1	3	13
Vogtbauer	3	—	10	7	1	—	3	27
Bieckebauer	3	—	10	6	2	—	3	28
Leineweber	—	—	1	—	—	1	—	12
Scheffer auf der Gippen	—	—	6	3	1	—	1	23
Priemesmann	2	—	7	6	2	—	2	25
Schulte	5	—	10	12	2	—	4	22
Loer	—	—	8	2	1	—	2	4
Peetzmann	1	—	9	1	2	1	3	5
Schermann	4	—	7	6	2	1	3	16
Göppe	4	—	8	6	1	—	3	20
Liedhegener	5	—	11	8	3	1	4	8
Bischof	3	—	9	6	2	—	3	19
Dorffschäffer Adam Sym	—	—	7	—	—	—	—	7
Dorffschweer	—	—	—	—	1	1	v	5
in Altenhellefeld:								
Broichmann	4	—	11	2	3	1	4	14
Niggemann	3	—	7	2	1	—	2	31
Stolley	3	—	10	10	2	—	3	32
Harmann	1	—	7	7	2	1	2	17
Mertensmann	2	—	7	5	3	—	2	26
Grote	3	—	15	24	4	—	5	23

(S.122)

Eigentümer	Pferde	Zugochsen	Kühe	Schafe	Schweine	Ziegen	Vihschatz	
							Rtlr.	Gr.
Stahl	4	—	12	5	3	—	4	23
Bönner	3	—	10	5	3	1	3	32
Schmies	3	—	6	2	2	—	2	24
Immelmann	3	—	9	3	2	1	3	19
Remmelt	3	—	10	5	3	—	3	29
Cracht	4	—	14	110	4	—	8	4
Wiese	3	—	11	9	3	—	4	6
Erlmann	2	—	8	6	3	—	3	—
Craes	1	—	6	5	3	—	2	5
Hollmann	1	—	6	6	2	1	2	7
Otte	3	—	16	5	4	—	5	13
Ruhe	—	—	8	—	2	1	2	7
Schuhmacher	—	—	3	—	—	1	—	30
Risse	—	—	3	—	1	—	—	29
Schaepers	3	—	11	5	3	1	4	5
Juncker	3	—	13	10	3	2	3	31
Dieckmann	1	—	6	4	1	—	2	—
Wolff	4	—	6	5	3	—	5	23
Robbert	1	—	4	1	3	—	1	19
Dorffschäffer, Anton	—	—	—	10	—	—	—	10
Dorffschweer, Thomas	—	—	—	—	1	1	—	5
In Linnepe:								
Müller	5	—	21	18	9	—	7	33
Stratmann	—	1	6	6	2	1	2	7
Humpert	3	—	9	4	3	—	3	19
Willecke	2	—	8	2	2	—	2	30
Trute	4	—	10	4	3	1	4	7
Schmidt	—	1	3	—	—	—	1	3
Pingel	2	—	8	2	3	—	2	32
Schmiesschulte	4	—	16	8	4	—	5	28
Wegener	4	—	16	8	4	—	5	28
Bergob	4	—	13	6	4	1	5	2
Deimel	—	—	6	3	1	1	1	26
Dorffschäffer Joes Bruder	—	—	26	1	2	—	—	34
In Meinkenbracht:								
Schelle	4	—	9	10	3	—	4	1
Craes	2	—	6	6	1	—	2	14
Hüser	1	—	1	2	1	1	—	28
Hosang	4	—	8	8	3	—	3	26
Herpes	3	—	11	8	3	—	4	5

(S.123)

Eigentümer	Pferde	Zugochsen	Kühe	Schafe	Schweine	Ziegen	Viehschatz	
							Rtlr.	Gr.
Pieper	4	—	11	10	3	1	4	22
Kayser	3	—	10	9	3	—	3	33
Aßmann	—	1	4	8	1	1	1	25
Pott	4	—	14	18	3	1	5	21
Droste	4	—	13	15	4	1	5	11
Becker	3	—	10	12	3	1	3	3
Schneider	—	1	4	2	1	1	1	19
Mertens	—	—	3	—	1	1	—	32
Schäffer Aßmann	—	—	—	50	—	3	1	23
Einlieger Jost	—	—	1	—	1	—	—	11
Weningh., Westenf., Selschede								
Lammert	3	—	8	1	3	1	3	11
Wrede	1	—	8	5	2	1	2	24
Frieling	4	—	10	9	2	—	4	7
Vollmer	1	—	6	6	2	—	2	4
Jürgensmann	4	—	9	7	2	1	3	35
Rehage	—	—	2	—	—	1	—	21
Hammecke, Schäffer	—	—	17	—	—	—	—	17
Hofschulte	4	—	11	12	6	2	4	33
Meinecke	3	—	14	2	4	—	4	28
Jager	3	—	9	2	3	1	3	20
Herdes (Hiersmann)	—	—	3	—	—	—	—	27
Brechtken	—	1	6	3	1	1	2	2
Ventsmann	2	—	7	7	1	—	2	24
Mertens (Wiesenbruch)	—	1	3	—	1	—	1	5
Bonenkamp	—	—	2	—	1	—	—	20
Püllmann (Auermann)	—	—	1	—	—	1	—	12
Schneider (Holthöfer)	—	—	3	—	1	—	—	29
Grehener	—	—	2	—	—	1	—	21
Hüttemeister	1	—	5	—	2	—	1	25
Lockmann	—	—	4	2	—	—	1	2
Böhmer	—	1	2	15	1	—	1	11
Scheffers	2	—	8	3	3	1	3	—
Wiethoff	5	—	14	3	6	—	5	21
Schrepper	1	—	4	—	2	—	1	16
Humpersmann	—	2	8	3	2	—	2	31
Aßheuer			6		2		1	22

(S.124)

Eigentümer	Pferde	Zugochsen	Kühe	Schafe	Schweine	Ziegen	Vihschatz	
							Rtlr.	Gr.
Einlieger Schewe	—	—	1	—	—	—	—	9
Cupriänsche	—	—	—	—	—	1	—	3
Schulte zu Selschede	6	—	18	28	6	1	7	25
Rieke	4	—	14	20	6	—	5	26
Cordes	4	—	11	—	5	—	4	13
Linneborn	5	—	20	50	7	2	8	22
Duventhal	2	—	7	—	1	—	2	17
Schulte zu Bainghausen	5	—	15	6	5	—	5	31
Hanses	—	1	4	—	1	—	1	14
Mügge	—	1	4	1	1	—	1	15
In Hellefeld:								
Schulte zum Broich	6	—	25	28	8	1	9	20
Dessen Schäffer	—	—	—	24	—	—	—	24
Lohmann	5	—	18	15	6	1	7	—
Schütte	2	—	8	2	3	1	2	35
Rörig	4	—	16	15	4	1	6	2
Siemesmann	—	1	6	3	2	1	2	4
Dreckmann	1	—	6	—	3	—	2	—
Schmies	—	1	3	—	2	—	1	10
Schlotmann	—	1	5	1	2	—	1	26
Berensmann	—	1	4	—	2	1	1	19
Tiggesmann	—	—	3	—	1	—	—	29
Krämer	2	—	6	4	2	1	2	17
Kämper	3	—	9	13	—	2	3	28
Auffermann	2	—	5	—	1	—	1	35
Becker	3	—	11	7	5	—	4	8
Mester	1	—	6	3	2	—	2	1
Schreer	1	—	7	—	3	—	2	9
Knieper	3	—	8	5	2	—	3	9
Mertens	4	—	8	6	3	—	3	24
Risse	—	—	4	2	1	—	1	4
Hegge	—	—	2	—	1	—	—	20
Sonnenschein	—	—	2	—	2	—	—	22
Dorffschäffer H. Ruhe	—	—	—	18	—	2	—	24
Einlieger Koller	—	—	—	—	—	1	—	3

(S.125)

Index

30jähriger Krieg.....	22, 53	Melioration.....	35, 36, 48
7jähriger Krieg.....	22	Meschede ...	7, 8, 12, 14, 26, 27, 28, 29, 31, 35, 38, 41, 47, 53, 71
Allagen	32	Niedereimer	56, 59, 65
Amecke	29, 36, 39, 40	Oedingen	11
Attendorn	13	Oelinghausen.....	14, 16
Ausmärklinge.....	63	Pfarrei Hellefeld Gründung.....	12
Balve	14, 26	Preise	46
Binolen.....	16, 32, 80	Reiste	28, 30, 80
Bruchhausen	40	Richter in Hellefeld	79
Calle	15	Röhre.....	21, 28, 29, 61, 84, 87
Dorfschäfer	25, 41	Rumbeck.....	7, 8, 14, 17, 35, 36, 37, 40, 41, 46, 49, 55, 65, 67, 69, 84
Drolshagen.....	21	Salwey	33, 39
Endorf	21, 28, 30, 39, 55, 66	Schaalenhafer.....	65, 67, 69, 84
Ernährung.....	44, 54	Schnade	57, 64
Eslohe	38, 40, 80	Schönholthausen.....	16
Eversberg	14, 20, 80	Schützenfest.....	54
Galiläa.....	7, 16, 37, 48	Seibertz	9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 33, 56, 57, 59, 62
Gerichtsschöffen in Hellefeld	80	Seidfeld	21, 56
Gerichtsschreiber in Hellefeld	80	Servitutberechtigigte....	56, 68, 70, 71, 73, 75, 78, 85
Grevenstein ..	14, 15, 16, 20, 26, 32, 33, 37, 38, 40, 42, 65, 71, 72, 73, 74, 77, 85	Servitute	67, 70, 73
Handdienste.....	28, 30, 32, 39, 48	Spanndienste.....	20, 21, 28, 32, 39, 47, 48, 51
Herrenschwein	19, 20, 46	Stockhausen	11, 21, 28, 29, 35, 80
Hirschberg.....	59, 61, 65	Stockum	34, 35, 38, 60
Hüsten	9, 56, 59, 85	Sundern.....	11, 34, 40, 56, 62, 70, 71, 73, 77, 85
Hüster	32	von Plettenberg	38
Iserlohn	28	von Schade	20, 33, 38, 39, 40, 43, 71, 72, 73
Ketteler	15, 31, 33, 34, 40	von Weichs	63, 66, 68
Kirchenprovisor.....	17, 31, 33, 41, 46	Wagener	9, 45
Köln.....	9, 12, 14, 15, 17, 27, 38, 59	Währungen, Münzen.....	81
Königsstraße	12	Wedinghausen	7, 21, 33, 34, 35, 46
Kurköln.....	8, 9, 14, 28, 36, 50	Wennigloh.....	37
Lochtropgau	11	Wickede.....	21
Lohhof.....	6, 7, 17, 19, 21, 25, 26, 67, 79	Wiethoff.....	39, 61, 84, 87, 91
Lüdenscheid.....	26, 28	Wölfe	21
Lüdinghausen.....	38		